Die papstliche Politik in Verfassungs- und Vermogensfr...

Walter Kraaz

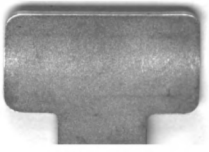

Digitized by Google

Meinem lieben Vater.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

		Seite
Einleitung: Der päpstliche Schutz		7—18
1. Bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts		8
2. Von der Mitte des 11. bis zum Schluß des 12 Jahrhunderts		13
Teil I. Verfassungsfragen		19—42
Kap. 1. Abt und Convent		19—28
	1. Wahl und Weihe	19
	2. Befugnisse des Abts	28
Kap. 2. Kloster und Bischof		29—34
	1. Die bischöfliche Oberhoheit	29
	2. Übergriffe des Bischofs und Befreiungen von seiner Gewalt	30
Kap. 3. Kloster und Vogt		35—42
	1. Vogtswahl	35
	2. Ältere und jüngere Immunität	39
Teil II. Vermögensfragen		43—71
Kap. 1. Das Klostervermögen im allgemeinen		43—52
	1. Erwerb	43
	2. Streitigkeiten	46
	3. Verwendung	49
Kap. 2. Die Zehnten		52—61
	1. Zehntrecht der Klöster	52
	Erwerb. Eintreibung. Verwendung. Abhandenkommen. Streitigkeiten. Revindikation.	
	2. Zehntpflicht der Klöster	59
	Entstehung. Befreiung von der Zehntpflicht.	
Kap. 3. Die Eigenkirchen		61—71
	1. Theorie: Kampf gegen die Eigenkirche	61
	2. Praxis: Fortbestand der klösterlichen Eigenkirchen im 12. Jahrhundert	62

Digitized by Google

Einleitung.

Der päpstliche Schutz.

Das 12. Jahrhundert bedeutet in der Wirtschaftsgeschichte des deutschen Volkes einen Zeitpunkt bedeutender Umwälzungen. Es ist die Zeit, in der sich das Schicksal der Grundherrschaft, die von da ab einem immer sicherern Verfall entgegenging, entschied und das Territorium erstand, das die Grundlage des modernen Staates gebildet hat. Es war eine Zeit, bedeutungsvoll und einflußreich für die ganzen kommenden Jahrhunderte; es war eine schlimme Zeit für alle, die von jener Entwicklung, so segensreich sie auch sonst gewesen sein mag, direkt betroffen wurden; schlimm vor allem für die kleineren Grundherrschaften, denen es versagt blieb, sich selbst zu Territorien auszuwachsen, und besonders schlimm für die geistlichen, die Klöster, weil ja ihnen gegenüber ein Erstarken der Landesgewalt am ehesten möglich war. Verlassen vom Reiche, das selbst die Fähigkeit nicht mehr besaß, ihnen Schutz zu gewähren, — dem Andrängen der Laienwelt und nicht zum wenigsten der Vergewaltigung durch ihre eigenen Vögte preisgegeben, hatten sie nichts als die eigene schwache Kraft einzusetzen gegenüber den politischen Bestrebungen ihrer kirchlichen Vorgesetzten, der Bischöfe, die in ihrem Aufsichtsrecht und ihrer Strafgewalt ein geeignetes Mittel besaßen, um ihre natürliche Überlegenheit zur Landeshoheit umzugestalten.

In diesem Kampfe haben die geistlichen Grundherrschaften an einer Stelle ernstliche Unterstützung gefunden, wo man eine solche ohne weiteres nicht voraussetzen konnte: bei der Kurie. Das Papsttum ist den angeführten Tendenzen der Bischöfe von Anfang an entgegengetreten und hat den Klöstern seinen weitgehendsten Schutz zukommen lassen.

Die vorliegenden Untersuchungen wollen zeigen, wie die Päpste in dieser Richtung vorgegangen sind, und behandeln zu diesem Zwecke die wichtigsten Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster, wie sie sich in den päpstlichen Urkunden wiederspiegeln, und zwar mit besonderer Berücksichtigung der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, als der für die besagte Entwicklung am meisten charakteristischen Zeit.

Es sei zunächst gestattet, die Form, unter der sich die Kurie der Klöster angenommen hat, kurz zu behandeln.

Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei, die im 12. Jahrhundert für deutsche Klöster ausgestellt wurden, zeigen fast alle das gleiche Gewand: sie

Digitized by Google

kleiden sich in die Form der Erteilung des päpstlichen Schutzes. Um dieses Moment richtig zu würdigen, ist es notwendig, sich zunächst die Entstehung, die Entwicklung und Bedeutung des päpstlichen Schutzes zu vergegenwärtigen. Blumenstok hat diesen Versuch in seiner Schrift: „Der päpstliche Schutz im Mittelalter“ [1] in dankenswerter Ausführlichkeit unternommen, ist aber, von irrigen Voraussetzungen ausgehend, wenigstens für die spätere Zeit — von der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ab — zu falschen Auffassungen gekommen. Wenn im folgenden die Entwicklung des päpstlichen Schutzes in aller Kürze dargestellt werden soll, so geschieht das zunächst im Anschluß an Blumenstoks Ausführungen.

Der päpstliche Schutz tritt zuerst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts auf.[2] Seine Entstehung ist nicht auf päpstliche Initiative zurückzuführen, er ist keine einheitliche Schöpfung päpstlicher Politik; vielmehr wurde nur von Fall zu Fall, und erst auf das Gesuch eines Schutzbedürftigen hin, ein Schutz gewährt. Solche Schutzbedürftige waren vor Allen die kirchlichen Anstalten, die Stifter und Klöster, und das Schutzbedürfnis entsprang zumeist materiellen Verhältnissen: man suchte Schutz für seinen Besitz, gegen Beschlagnahme, gegen Vergabung u. s. f.

Derjenige Schutz, der sich bis dahin, namentlich bei den Klöstern, der größten Beliebtheit erfreut hatte, war der Königsschutz. Die geschützte Anstalt wurde durch ihn Eigentum des Königs, und so standen zwar ihre Güter zu seiner Verfügung, aber er war auch imstande, sie zu schützen, und in der That haben die Könige bis zu jener Zeit stets für das Wohl ihrer Klöster gesorgt. Nebenbei hatte ein königlicher Schutzbrief, der stets eine Besitzbestätigung enthielt,[3] für den Empfänger einen besonderen Wert auf prozessualischem Gebiet: er erfuhr die höhere Wertung der Königsurkunde.

Doch das änderte sich mit der Zeit.[4] Im 9. Jahrhundert sinkt königliches Ansehen und königliche Macht. Der Schutz des Königs bietet keine genügende Sicherheit mehr, während auf der anderen Seite der König von seinem Verfügungsrecht über das Klostergut immer größeren Gebrauch macht und den klösterlichen Besitzstand durch Verleihungen und Verschenkungen oft in geradezu leichtfertiger Weise vermindert.

So konnte es denn nicht ausbleiben, daß der Königsschutz immer mehr in Mißkredit kam, und daß man ihn bald für Neugründungen überhaupt nicht mehr nachsuchte.

Aber bei alledem blieb das Schutzbedürfnis bestehen, ja es war in dieser Zeit lebhafter als je. Und so wandte man jetzt die Augen nach Rom.

Immer häufiger werden seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts die Fälle, wo der Papst einem Kloster seinen Schutz erteilt. Dabei ist nicht daran zu denken, daß der päpstliche Schutz den Königsschutz abgelöst habe; dieser hat vielmehr neben jenem fortbestanden und ist auch bei steigender Macht des Königtums — zur Zeit der Ottonen — wieder zu größerer Macht und höherem Ansehen gelangt.[5]

Über die Verhandlungen, die einer Erteilung des päpstlichen Schutzes

[1] Innsbruck 1890. [2] Blumenstok, a. a. O. S. 31 ff. [3] Ebd. S. 14 ff.
[4] Ebd. S. 33 ff. [5] Ebd. S. 39.

Digitized by Google

vorangingen, erfahren wir aus den Urkunden nichts. Daß überhaupt Verhandlungen stattgefunden haben, wird nur angedeutet, indem der Schutzbrief in der Einleitung die Bitte des Schützlings erwähnt. So wird der Inhalt des Vertrages, denn ein solcher liegt zweifellos vor, durch die päpstliche Kanzlei als Ausfluß des päpstlichen Willens hingestellt.[1]

Wohl aber kennen wir die Grundlage der Schutzverträge; das ist die Tradition der Güter der schutzsuchenden Anstalt an den Papst. Sie ist das ausschlaggebende Moment, sie bestimmt das gegenseitige Verhältnis, namentlich die Verpflichtungen des Schützlings,[2] aus ihr resultiert aber auch zu einem Teil die Bedeutung des Schutzes für das Kloster.[3]

Durch die Tradition wird der Papst Eigentümer der geschützten Anstalt mit all ihren Gütern. Indessen ist an ein vollkommenes Eigentum nicht zu denken; man kann das Recht des Papstes eher als ein Obereigentum bezeichnen. Die volle Verfügungsfreiheit über die Güter bleibt in der Regel der geschützten Anstalt überlassen. Dies ist nur natürlich — man denke an die räumliche Entfernung zwischen beiden Kontrahenten.

Der Inhalt der Schutzbriefe gliedert sich nun regelmäßig in drei, beziehungsweise vier Teile; dies sind die eigentliche Schutzerteilung, dann die confirmatio, d. i. eine Bestätigung des Besitzes und der Privilegien, die Strafandrohung und — wenigstens in einem Teil der Urkunden — eine Bestimmung über eine finanzielle Gegenleistung des Klosters.

Die Schutzerteilung[4] erwähnt gewöhnlich die Tradition, die durch den Gründer oder Besitzer — sei dies nun ein Bischof oder ein mächtiger Laie — oder durch das Kloster selbst erfolgt und meist mit einer diesbezüglichen Bitte des Tradierenden verbunden ist. Mitunter führt sie auch die Gründe an, die den Papst bewegen, seinen Schutz zu erteilen, wie z. B. Frömmigkeit des Schutzsuchenden oder die Pflicht des Papstes, die Gläubigen zu schützen.[5]

Die confirmatio enthält eine Bestätigung des Klostergutes und der Privilegien. Sie ist der wichtigste Teil der Urkunde und nimmt ihren größten Raum ein. Auch ist sie es, die, wie wir sehen werden,[6] die eigentliche Bedeutung und den Wert der Urkunde ausmacht.

Die Bestätigung des Besitzes erfolgt zunächst in allgemeiner Form. Der Papst bestätigt der geschützten Anstalt alle Güter, die sie rechtmäßig besitzt und in Zukunft auf rechtmäßigem Wege erwerben wird. Darauf folgt in der Regel eine Aufzählung der einzelnen Güter.[7]

---

[1] Blumenstok, a. a. O. S. 43. [2] S. u. S. 11 f. [3] S. u. S. 12 ff.

[4] Über den gebräuchlichsten Wortlaut der Schutzerteilungsformel s. Blumenstok a. a. O. S. 61 ff.

[5] Blumenstok, a. a. O. S. 50. [6] S. u. S. 13 f.

[7] Blumenstok, S. 81 f. erklärt diese allgemeine Formel für „nicht richtig"; die Annahme, zu der sie verleite, als ob der Schutz für alle zukünftigen Besitztümer schon selbstverständlich wäre, würde durch das zahlreiche Vorkommen von Bestätigungsbriefen für Neuerwerbungen widerlegt. — Das ist nicht haltbar. Die besonderen Bestätigungsbriefe für neuerworbene Güter beweisen nur, welch' hohen Wert man eben dieser confirmatio beilegte. Sollte die Papsturkunde wirklich, wie wir unten S. 13 näher erörtern werden, als Beweismittel bei Besitzstreitigkeiten dienen können, so war es doch nur ratsam, die in ihr enthaltene Aufzählung des Besitzes bei Neuerwerb durch besondere

Digitized by Google

Nicht minder wichtig ist die nun folgende Bestätigung der Privilegien. Von diesen sind es zwei, deren Entstehung man mit dem päpstlichen Eigentum in Verbindung bringen kann, und die man aus diesem Grunde vielleicht als Bestandteile des päpstlichen Schutzes ansehen dürfte.

Zunächst die freie Abtswahl. Blumenstok[1] stellt dieses Recht als eine Beschränkung des päpstlichen Eigentums und als Bestandteil des päpstlichen Schutzes hin. Da es aber, wie wir wissen, auch von Königen, Bischöfen und Laiengründern verliehen wurde,[2] kann es nicht als Teil oder Merkmal des päpstlichen Schutzes gelten. Inwieweit es bei den päpstlichen Verleihungen mit dem Eigentum zusammenhängt, werden wir später sehen.[3]

Das zweite und wichtigere ist die Exemtion von der bischöflichen Strafgewalt. Da ist zunächst zu erwähnen, daß diese Exemtion noch kein feststehender Begriff war, daß sie vielmehr bald in geringerem, bald in größerem Umfange und in verschiedener Fassung erteilt wurde.[4] Am häufigsten lautet das Privileg entweder dahin, daß nur der Papst, oder, daß kein Prälat ohne Erlaubnis des Papstes über das betreffende Kloster und dessen Angehörige Interdikt oder Exkommunikation verhängen dürfe.[5] Ferner ist zu betonen, daß dieses Privileg sich durchaus nicht in allen Schutzbriefen findet. Wohl aber wird in den meisten — entweder verbunden mit besagtem Vorrecht, oder auch selbständig — die Befugnis erteilt, in wichtigen Angelegenheiten, d. h. bei Anklagen wegen schwerer Vergehen, nach Rom zu appellieren.[6]

Über diese Frage hat eine eingehende Erörterung zwischen Blumenstok und Hinschius stattgefunden.[7] Blumenstok hält die Befreiung von der bischöflichen Strafgewalt für einen integrierenden Teil des päpstlichen Schutzes und erklärt das Fehlen des Privilegs in vielen Schutzbriefen dadurch, daß die päpstliche Kanzlei es nicht in allen Fällen für nötig erachtet habe, davon — als von etwas selbstverständlichem — zu sprechen.[8] Hinschius ist der Ansicht, daß die Erteilung des Schutzes den Papst nicht verpflichte, mit allen seinen Mitteln zu Gunsten seines Schützlings einzutreten, daß er wohl die Exemtion gewähren könne, aber nicht dazu gezwungen sei.[9] Er vergleicht den päpstlichen mit dem Königsschutz, dem er nachgebildet sei. Wie dieser die reclamatio ad regis definitivam sententiam verleihe, so gewähre der päpstliche Schutz in der Regel die Appellationsbefugnis, nicht eo ipso der Exemtion.

Wir möchten uns der Ansicht von Hinschins anschließen. Nur hat Hinschius es vermieden, die Grundlage dieses Exemtionsprivilegs zu betonen.

Bestätigungsbriefe zu ergänzen. Die Ansicht Blumenstoks, neuerworbene Güter eines dem Papste tradierten Klosters stünden nicht eo ipso im Obereigentum des Papstes, weil das betreffende Kloster seine Vermögensfähigkeit nicht eingebüßt habe, bedarf keiner Widerlegung. Steht ein Kloster mit all seinen Gütern in päpstlichem Eigen, so natürlich auch die Güter, die es erst später erwirbt.

[1] A. a. O. S. 86 f. [2] Waitz, Verf.-Gesch. VII, S. 265 ff. S. u. S. 20.

[3] S. u. S. 19 f. [4] Hinschius, Kirchenrecht V, S. 330 ff.

[5] S. Blumenstok, S. 103. [6] Hinschius, a. a. O. V, S. 330 ff. u. 971.

[7] S. Blumenstok, a. a. O. S. 97 ff. Hinschius, a. a. O. V, S. 330 ff. Dagegen Blumenstok in Ztschr. f. Kirchenrecht, II. F., Bd. 3: Noch ein Wort über den päpstl. Schutz im Mittelalter. Dagegen Hinschius, a. a. O. V, S. 971—73.

[8] Blumenstok, Der päpstliche Schutz, S. 105. [9] A. a. O. V, S. 971.

Digitized by Google

Es beruht auf dem päpstlichen Eigentum. Niemand konnte ja dem Papste zumuten, den Spruch eines Untergebenen über seine eigenen Klöster anzuerkennen. Daher die Bestimmung, daß ohne sein Wissen und Willen niemand über solche Klöster die kirchlichen Strafen verhängen dürfe. Aber ebensowenig war der Papst verpflichtet, dies Privileg zu geben, denn mit dem Begriff des Schutzes hatte es nichts zu thun. Wahrscheinlich ist es vielmehr, daß er es oft dann gegeben hat, wenn es sich als nötig erwies, zum Teil vielleicht erst dann, wenn eine Appellation erfolgt war. So erklärt sich die verschiedene Fassung und der verschiedene Umfang derartiger Privilegien, so erklärt sich auch die Thatsache, daß sie in manchen Schutzbriefen fehlen. Freilich hat sich durch den Umstand, daß in all' diesen Fällen Eigentum und Schutz verbunden waren, die Auffassung gebildet, als ob durch die Erteilung des Schutzes diese Exemtion gewährt würde.[1]

Die anderen Privilegien, die in den Schutzbriefen noch enthalten sind, und die teils das Verhältnis der Klöster zum Bischof regeln, teils die Vogtei und anderes betreffen, lassen sich nicht aus dem Eigentumsrecht des Papstes ableiten. Sie sind durchaus nicht immer gleich, auch gar nicht in jedem Schutzbrief zu finden. Bald trifft man auf das eine hier, bald auf das andere dort. Sie gehören daher nicht unter den gemeinsamen Begriff des Schutzes.[2]

In dieser Ansicht bestärkt uns der Umstand, daß diese Privilegien nicht durch den Papst erteilt, sondern nur bestätigt werden.[3] Sie entstehen also nicht erst durch die Erteilung des Schutzes. Sie entspringen vielmehr in jedem einzelnen Fall besonderen Verhältnissen, waren wohl meistens der geschützten Anstalt schon vorher durch einen anderen Machthaber — König oder Bischof — verliehen, oder durch Vertrag erworben worden. Denn an den bestehenden Verhältnissen änderte die Erteilung des päpstlichen Schutzes nichts, auch wurden z. B. bestehende Abgaben durch sie nicht aufgehoben.[4] Und ebenso wurden auch nach der Erteilung des Schutzes neue Rechte nur durch Privatvertrag erworben; insonderheit verkürzte man in der Zeit vom 9. bis 11. Jahrhundert die Rechte des Diözesan-Bischofs ohne dessen Erlaubnis nicht[5 6].

Den Schutzbrief beschließt eine Strafbestimmung für den Fall der Mißachtung und Nichtbefolgung; die angedrohten Strafen bestehen in Bann, Exkommunikation u. s. w.[7]

In einem Teil der Urkunden findet sich nun noch eine besondere Bestimmung, die von der geschützten Anstalt eine Gegenleistung fordert, nämlich die Zahlung eines jährlichen Zinses.

Auch dieser Zins hat mit dem Begriff des päpstlichen Schutzes nichts zu thun und ist nicht mit Blumenstok[8] als ein kleiner Rekognitionszins zu denken. Wäre er das, so müßten alle geschützten Anstalten zinspflichtig sein;

[1] Hinschius, a. a. O. V, S. 332. S. u. S. 17. [2] So Blumenstok, S. 78 ff.
[3] Vgl. Blumenstok, S. 55/56. [4] Ebd. S. 94 f. [5] Ebd. S. 99/100.
[6] Vgl. die Ansicht von Waitz, Verf.-Gesch. VII, S. 218 ff., daß die Erteilung des päpstlichen Schutzes Freiheit von jeder bischöflichen Gewalt verliehen habe.
[7] Blumenstok, S. 54/55.
[8] Ebd. S. 89—91.

Digitized by Google

so aber ist das nur etwa bei dem sechsten Teil der Fall,[1] ja, Blumenstok spricht selbst von einem Zins, den auch nicht geschützte Anstalten zahlen.[1]

Die Grundlage des Zinses ist vielmehr das päpstliche Eigentum, und der Zins selbst ist eine bei der Tradierung vertragsmäßig festgesetzte Abgabe. Daher rührt einmal die verschiedene Höhe des Zinses — als Rekognition für einen in gleicher Weise gewährten Schutz sollte man doch einen gleich hohen Zins erwarten — und daher kommt es auch, daß lange nicht alle geschützten Anstalten zu der Abgabe verpflichtet sind. Die einzelnen Verträge waren eben durchaus unabhängig voneinander; bei ihrem Abschluß mögen die verschiedensten Momente bestimmend gewesen sein, vor allem die Vermögensstellung des Schutzsuchenden.

Blumenstok hält den Zins für unbedeutend.[2] Immerhin mag er manchmal für die tradierte Anstalt eine recht unliebsame Last gewesen sein. Wenn wir z. B. hören, wie ein Kloster hartnäckig die Zahlung unterläßt und schließlich froh ist, den Zins etwas heruntergesetzt zu haben, wie ferner in solchem Fall der Papst nur sehr ungern nachgegeben hat, so müssen wir zugeben, daß der Zins doch für keinen beider Teile unbedeutend war.[3]

Die Bedeutung des päpstlichen Schutzes für ein Kloster ist nach zwei Seiten hin evident. Zunächst ist der Umstand, daß der Papst Obereigentümer des Klosters und seiner Besitzungen wird, von höchstem Wert. Denn dieses Obereigentum schloß ipso facto jeden anderen Eigentümer aus, und so besaß das Kloster ein geeignetes Mittel, um sich gegenüber dem Andrängen der Laienwelt und auch der Bischöfe vor Entfremdung des Besitzes zu schützen und seine Selbständigkeit zu wahren.[4] Weitere Vorteile, die sich aus dem päpstlichen Eigentum ergeben konnten, wie die Exemtion von der bischöflichen Strafgewalt, sind schon erwähnt.[5]

---

[1] Blumenstok, S. 91.

[2] Über die Höhe des Zinses s. Waitz, Verf.-Gesch. VII, S 220, Anm. 3 und Blumenstok, S. 89.

[3] Erath, Cod. dipl. Quedlinb., S. 103. Schreiben des Papstes Lucius III an die Nonnen des Klosters Quedlinburg, 1182/83. — Quedlinburg war von König Heinrich I dem römischen Stuhl übertragen worden, und zwar unter einem jährlichen Zins von einem Pfund Silber (Erath, Cod. dipl. Quedl., S. 98). — Aus dem päpstlichen Schreiben geht hervor, daß die Nonnen jene Abgabe zunächst eigenmächtig verringert haben; statt eines Pfundes Silber haben sie nur eine Mark entrichten wollen. Dann haben sie den Eintritt des kirchlichen Schismas (1159?) benutzt, um überhaupt nichts mehr zu bezahlen. Lucius III ist entschlossen gewesen, die „Anmaßung" der Nonnen hart zu bestrafen, hat aber auf die eifrige Fürbitte des Mainzer Erzbischofs hin die „apostolische Gnade" walten lassen und die Abgabe thatsächlich von einem Pfund Silber auf eine Mark ermäßigt, allerdings unter der Bedingung, daß „die Nonnen sich nicht etwa beikommen ließen, auch die Entrichtung dieses Zinses über die festgesetzten Termine hinaus zu verzögern". Die Nonnen hatten sich offenbar auf ein (vielleicht gefälschtes) Exemplar einer älteren Urkunde berufen, in dem statt „libra argenti", „marca" gestanden hat, und vielleicht auch auf die Bulle Silvesters II (Erath, Cod. dipl. Quedl., S. 27), in der von einem jährlichen Zins überhaupt nicht die Rede ist. Denn der Papst erklärt ihnen ausdrücklich, daß er allein der berufene Interpret für Widersprüche in den kurialen Verordnungen sei. Jedenfalls wird sein Nachgeben erklärlicher, wenn man annimmt, daß die Quedlinburger thatsächlich imstande waren, sich auf anderslautende Urkunden zu berufen.

[4] Vgl. Blumenstok, S. 78 f. [5] S. o. S. 10 f.

Digitized by Google

Die weitere Bedeutung des päpstlichen Schutzes liegt in der Schutzurkunde selbst. Wir wir sahen, enthielt diese ein Verzeichnis der klösterlichen Güter und der Privilegien, und konnte folglich bei Besitzstreitigkeiten und namentlich bei gerichtlicher Entscheidung derselben als willkommenes Beweismittel dienen. Denn es ist wohl anzunehmen, daß eine Papsturkunde ähnlich der Königsurkunde, die ja erhöhte Beweiskraft besaß, zum mindesten auch eine höhere Wertung erfuhr als andere Urkunden. So kommen wir dazu, in dem Schutzbrief selbst und seiner Bedeutung vornehmlich eine erhöhte confirmatio zu sehen.[1] Dafür spricht auch die Thatsache, daß es Brauch war, sich nach jedem Papstwechsel auch einen neuen Schutzbrief ausstellen zu lassen. Man legte naturgemäß einer Urkunde des lebenden Papstes höheren Wert bei, als der seines Vorgängers.[2]

In diesen beiden Momenten, in dem Obereigentum des Papstes und dem Besitz der Papsturkunde als confirmatio, lag für die Klöster der Wert des päpstlichen Schutzes. Für die Kurie ist seine Bedeutung höchstens eine finanzielle gewesen, und zwar in den Fällen, wo die geschützte Anstalt zinspflichtig war.[3]

Blumenstok spricht, um der Kurie ein erhöhtes Interesse an den geschützten Klöstern zuschreiben zu können, überall von einem „Schutzverband". Er vergleicht diesen sogar mit den Orden, und sieht in ihm ein Mittel, dessen sich die Kurie bedient hätte, um ihren Ideen und Plänen größere Verbreitung zu verschaffen.[4] Diese Ansicht ist total verfehlt. Es hat niemals zwischen den geschützten Anstalten irgend welcher Zusammenhang bestanden, sie sind sich vielmehr untereinander völlig fremd geblieben.[5] Wie kann man da von einem Verbande sprechen! Auch hat die Kurie niemals den Versuch gemacht, diese Anstalten zu einem Verbande zusammenzuschließen; in keiner Urkunde lesen wir etwas von einem „Verbande", in keinem Schutzbrief begegnen wir dem Versuch, Bundesgenossen für die päpstliche Sache zu gewinnen. Wie die einzelnen Verträge unabhängig voneinander zum Abschluß kamen, so blieben auch die einzelnen Klöster für sich, und ihr Verhältnis zum Papst, wie es in den Schutzbriefen sich abspiegelt, hat nie das Gebiet der Politik gestreift.[6]

Wie bekannt, wurde seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts der päpstliche Schutz auch ohne vorhergehende Tradition der Güter gewährt.[7] Blumenstok sieht darin eine absichtliche Umgestaltung des Schutz-Institutes und eine aus päpstlicher Initiative hervorgegangene Erweiterung des Schutzverbandes.[8] Schon aus der bisherigen Darstellung geht hervor, daß diese Anschauung irrig sein muß. Ehe wir sie im einzelnen widerlegen, müssen wir uns den Unterschied zwischen den beiden Arten von Schutzbriefen, den Blumenstok nicht hinreichend würdigt, vergegenwärtigen.

Die Ausdrücke, die bisher für den Schutz im Gebrauche waren, wie tutela, protectio, mundiburdium u. s. w., waren in ihrer Bedeutung von-

[1] Entgegen Blumenstok, S. 120 ff.
[2] Vgl. Blumenstok, S. 151/152, der für diesen Brauch keine ausreichende Erklärung findet. [3] Vgl. o. S. 12. [4] Blumenstok, S. 113 f.
[5] Das muß Blumenstok selbst zugeben. S. 120.
[6] Vgl. u. S. 17. [7] Blumenstok, S. 122 ff. [8] Ebd. S. 123.

Digitized by Google

einander nicht verschieden.[1] Ihre Anwendung war eine ganz beliebige. Jetzt aber, nach der Mitte des 11. Jahrhunderts, begegnen wir, wenn auch wohl die gleichen Ausdrücke noch beliebig gebraucht werden, doch einem Unterschiede, der kein zufälliger sein kann. Eine bestimmte Reihe von Urkunden setzt jetzt regelmäßig zu dem jeweiligen Worte für Schutz das früher beliebig verwendete Adjektiv „specialis" hinzu, während sich dies in den anderen Briefen nicht findet.[2]

Sehen wir genauer zu, so beziehen sich die Urkunden, die das Wort specialis führen, auf die tradierten Klöster, während die anderen Briefe den Schutz erteilen, der jetzt ohne Tradition gewährt wird. So wird schon von der päpstlichen Kanzlei der Unterschied zwischen den beiden Schutzarten auch stilistisch festgehalten.[3]

Daß wir in den Urkunden, die von einer „specialis tutela" sprechen, eine Fortsetzung des bisherigen Verhältnisses zu sehen haben, lehrt ein Blick auf ihren Inhalt. In der Formel der Schutzerteilung selbst wird die Tradition regelmäßig erwähnt.[4] Auch stilistisch erfährt jetzt die Schutzerteilung für die tradierten Anstalten eine besondere Hervorhebung. Der Papst sei zwar verpflichtet, allen Kirchen seinen Schutz zu geben, so heißt es gewöhnlich, aber um so eifriger müsse er jenen beistehen, die dem römischen Stuhle „specialiter" angehörten. Wir sehen, wie hier der besondere Schutz, der den tradierten Anstalten wird, ausdrücklich dem Schutz gegenübergestellt wird, den der Papst als Oberhaupt der Kirche allen kirchlichen Anstalten schuldet.

Die Bestätigung des Besitzes und der Privilegien bleibt unverändert; unter den letzteren sei die Exemtion von der bischöflichen Strafgewalt hervorgehoben. Die Zinsbestimmung findet sich jetzt noch weit häufiger als früher, sie wird im 12. Jahrhundert zur Regel.[5] Indessen tritt jetzt, im 12. Jahrhundert, noch eine Formel hinzu, die für den Unterschied der beiden Schutzarten von Wichtigkeit ist; sie lautet: salva sedis apostolicae auctoritate. Über sie wird weiter unten die Rede sein.[6]

Verglichen mit diesen Urkunden, stellt sich nun der Inhalt derjenigen, die das Wort specialis nicht enthalten, in einigen Punkten wesentlich anders. Zunächst wird eine Tradition nicht erwähnt und infolgedessen auch kein besonderer Schutz verliehen. Demgemäß wird auch die Schutzerteilung anders

[1] Blumenstok, S. 63.

[2] Dieser Unterschied ist von Blumenstok nicht beachtet. Auch Hinschius, Kirchenrecht V, S. 332, Anm. 1, zeigt durch die daselbst zusammengestellten Beispiele für Schutz ohne Exemtion (vgl. o. S. 10), daß er diesen Unterschied noch nicht kennt.

[3] Blumenstok (S. 63) sagt, daß der Ausdruck specialiter mit der Zeit immer seltener werde und in Urkunden des 11. Jahrhunderts meistens, in denen des 12. fast immer nur da vorkomme, wo eine ältere Vorlage benützt werde. Blumenstok verkennt die Bedeutung des specialiter, das gerade im 12. Jahrhundert ganz bewußt und regelmäßig — häufiger als in früherer Zeit — da angewendet wird, wo Tradition vorliegt, und zwar nicht nur bei Benutzung älterer Vorlagen, sondern auch bei Neugründungen. Vgl. Pflugk-Harttung, Acta I, S. 327. Urkundenb. d. Landes ob d. Enns II, S. 356. Erath, Cod. dipl. Quedl., S. 98.

[4] In den Urkunden, die das specialis weglassen, fehlt auch die Erwähnung einer Tradition.

[5] Vgl. Waitz, Verf.-Gesch. VII, S. 220. [6] S. u. S. 15 f.

Digitized by Google

begründet: der Papst erkennt an, daß er allen denen beistehen müsse, die sich von der Welt zurückgezogen haben, damit ihre guten Vorsätze durch nichts erschüttert werden. Die Gründe des Papstes sind also hier rein kirchlicher Natur: als Oberhaupt der Kirche ist es seine Pflicht, die kirchlichen Anstalten zu schützen.[1]

Die Bestätigung des Besitzstandes nimmt einen immer größeren Raum ein und wird immer mehr zum Hauptteil der Urkunde. Man legte jetzt immer größeren Wert auf Genauigkeit und auf umständliche Aufzählung der einzelnen Teile. So sehen wir, namentlich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, mit dem wachsenden Besitz auch die Urkunden anschwellen, oft zu außergewöhnlicher Länge.[2] Deutlich kann man die Vermehrung der Güter verfolgen, und nicht selten erfahren wir auch die Namen der einzelnen Geber — ein Zeichen für den hohen Wert, den man diesen Verzeichnissen beilegte.[3]

Die Bestätigung der Privilegien ist meist dieselbe wie in den anderen Schutzbriefen; nur fällt die Befreiung von der bischöflichen Strafgewalt fort. Auch eine Zinsbestimmung findet sich nicht. Endlich ist zu erwähnen, daß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts diese Urkunden ähnlich wie die vorher besprochenen mit einer neuen Formel schließen, die zu der dort erwähnten[4] in bewußtem Gegensatz steht: salva sedis apostolicae auctoritate et diocesani episcopi canonica iustitia. Auch auf diese Formel kommen wir noch zurück.

Es ist an der Zeit, den Unterschied zwischen beiden Schutzarten, bezw. zwischen den beiden Urkundengruppen klarzustellen. Blumenstok[5] behauptet, der Unterschied in der materiellen Grundlage des Schutzes (Tradition und Nicht-Tradition) sei der einzige juristisch relevante, der zwischen beiden Gruppen bestehe; alles, was er über das Verhältnis der geschützten Anstalten zu den Bischöfen gesagt habe,[6] finde auch auf die Urkunden der zweiten Gruppe Anwendung.

So gefaßt ist diese Anschauung falsch. Wohl beruht der Unterschied zwischen beiden Gruppen auf der verschiedenen Grundlage, aber eben durch diese wird auch der ganze Inhalt der Urkunden und gerade das Verhältnis zwischen Kloster und Bischof zu einem ganz verschiedenen.

Schon äußerlich werden wir auf den verschiedenen Rechtsinhalt aufmerksam gemacht durch den Unterschied in der Formel, die in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Urkunden beschließt. In den Briefen für tradierte Klöster steht „salva sedis apostolicae auctoritate", in denen für nicht tradierte dagegen „salva sedis apostolicae auctoritate et diocesani episcopi canonica iustitia".[7] In jenen will also der Papst nur seine

[1] Vgl. o. S. 14.

[2] Vgl. Blumenstok, S. 53: „In den kürzer gefaßten Briefen des 12. und 13. Jahrhunderts begnügte man sich mit einer allgemeinen Bestätigung ...." — Das trifft für das 12. Jahrhundert nicht zu. Gerade die Briefe aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts sind die längsten, die überhaupt vorkommen.

[3] Vgl. u. S. 16 f. [4] Vgl. o. S. 14. [5] A. a. O. S. 115.

[6] Vgl. o. S. 8. Exemtion von der bischöflichen Strafgewalt.

[7] Das ist von Blumenstok nicht richtig erkannt. Er übersieht die Formel des päpstlichen Vorbehalts in den Urkunden für tradierte Klöster (S. 130) und glaubt sie

Digitized by Google

Autorität, in diesen darüber hinaus auch die kanonische Gerechtsame des Diözesan-Bischofs gewahrt wissen. Es ist klar, daß dem Unterschied der beiden Formeln ein verschiedener Rechtszustand zu Grunde liegen muß. Ein solcher ist in der That vorhanden, und zwar gerade in dem Verhältnis der Klöster zu ihrem Bischof. Wir haben gesehen, daß die Klöster, die im Obereigentum des Papstes standen, von der Strafgewalt des Bischofs befreit werden konnten; wir haben als Grundlage dieser Ausnahmestellung das päpstliche Obereigentum erkannt. Diese Grundlage fällt bei den anderen nicht tradierten Klöstern weg, und so genießen sie denn auch eine solche Ausnahmestellung nicht: sie sind von der Strafgewalt des Bischofs nicht befreit. Und wie die päpstliche Kanzlei den Unterschied zwischen der specialis tutela für tradierte und der tutela für nicht tradierte Anstalten stilistisch stets erkennen läßt, so spricht sie am Schluß der Briefe für die letzteren die Wahrung der kanonischen Gerechtsame des Bischofs aus, während dieser Vorbehalt in den Briefen für tradierte Anstalten fehlt.

Es wurde eben gesagt, daß den nicht tradierten Klöstern das Exemtionsprivileg deshalb versagt blieb, weil sie nicht in päpstlichem Eigentum standen. Aus demselben Grunde fehlt in ihren Schutzbriefen die Zinsbestimmung. Nicht tradierte Klöster zahlten — im 12. Jahrhundert wenigstens — keinen Zins. Dieser ist somit nicht als Rekognition für den Schutz anzusehen.[1]

Die Bedeutung des Schutzes für diese Klöster kann nach alledem nicht mehr dieselbe sein, wie die der specialis tutela. Wenn bei dieser das päpstliche Eigentum der ausschlaggebende Faktor war und der geschützten Anstalt einmal den Ausschluß anderer Eigentümer sicherte und zweitens die Möglichkeit einer Exemtion verlieh, so müssen diese Vorteile für die nicht tradierten Anstalten in Wegfall kommen. Es bleibt ihnen also allein die Bedeutung der confirmatio. Der Besitz eines päpstlichen Schutzbriefes wurde deshalb so hoch geschätzt, weil damit in einer Papsturkunde — die mit der steigenden Macht des Papsttums jetzt immer höhere Wertung genoß — eine

---

nur in denen für nicht tradierte zu finden. Über die Entstehung und Bedeutung dieser Formeln s. Thaner in den Sitzungsberichten der Kaiserl. Akademie, Wien 1872, Bd. 71, S. 807—851. Er übersetzt die vereinigte Formel: „Vorbehaltlich der Verfügung des apostolischen Stuhles und unbeschadet der kanonischen Gerechtsame des Bischofs (a. a. O. S. 845). Thaner sieht in dem Vorbehalt des päpstlichen Verfügungsrechtes die Verwirklichung der im 12. Jahrhundert entstandenen Lehre, daß der Rechtsbestand jeder einzelnen Kirche von der Entscheidung des apostolischen Stuhles abhängig sei, und daß daher die Kurie berechtigt sei, gegebene Privilegien zu widerrufen. Blumenstok (S. 130) bezieht das fälschlich nur auf die nicht tradierten Klöster. Er meint ferner, daß die Formel „salva diocesani episcopi canonica iustitia“ erst Ende des 12. Jahrhunderts (in Verbindung mit einer besonders im 13. Jahrhundert gebräuchlichen kürzeren Fassung der Briefe) eintrete (S. 126). Das ist nicht richtig. Sie ist im Gegenteil schon früher gebräuchlich als die des päpstlichen Vorbehalts, also schon vor Innocens II, s. Thaner a. a. O. S. 816. Auch Thaner übersieht den Umstand, daß, nachdem beide Formeln zu einer verschmolzen sind, doch die Formel des päpstlichen Vorbehalts in den Briefen für tradierte Anstalten allein, d. h. ohne den bischöflichen Vorbehalt, fortbesteht.

[1] So Blumenstok, S. 89. Für seine Angabe, daß auch nicht kommendierte Anstalten Zins zahlten, bringt Blumenstok keinen Beleg.

Digitized by Google

Bestätigung und ein genaues Verzeichnis der Besitztümer und Rechte gegeben war, das man vor Gericht als Beweismittel gebrauchen konnte.[1]

Die Anzahl der päpstlichen Schutzbriefe wächst seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ganz bedeutend an und erreicht in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ihren Höhepunkt.[2] Die weitaus größte Zahl aber unter ihnen erteilt den Schutz ohne Tradition, gehört also der zweiten Gruppe an. Auch Klöster, die bereits in anderem Schutze stehen, selbst königliche Klöster erhalten jetzt diesen Schutz.[3] Blumenstok behauptet nun,[4] daß dieser Verbreitung eine päpstliche Initiative zu Grunde liege. Er spricht von einer Erweiterung des „Schutzverbandes" zwecks Verbreitung der päpstlichen Ideen und moralischer Unterstützung durch die so gewonnenen neuen Verbündeten. Für all' das bringt er nicht den geringsten Beweis. Daß man von einem Verbande und folglich auch von einer straffen „Organisation" nicht reden kann, ist schon erörtert worden,[5] und so ergiebt sich das Unzutreffende von Blumenstoks Ansicht von selbst.

Eine päpstliche Initiative läßt sich aus den Schutzbriefen nicht herauskonstruieren. Wir finden im Gegenteil in jeder Urkunde ausdrücklich die Bitte des Klosters oder seines Gönners als Grund angegeben für die Erteilung des Schutzes. So ist die Initiative wiederum, und zwar von Fall zu Fall, den Klöstern zuzuschreiben. Diese Bitte selbst, die stets hervorgehoben wird, ist wahrscheinlich in den meisten Fällen ein Aktenstück von beträchtlichem Umfang gewesen, das ein Verzeichnis derjenigen Besitztümer und Privilegien enthielt, die das Kloster bereits besaß.[6] Darauf deuten wenigstens die ausführlichen Güterverzeichnisse in den päpstlichen Briefen. Die confirmatio war es ja eben, die der Urkunde ihre Bedeutung verlieh; sie war es, auf die es ankam, und der man, um ihren Wert zu erhöhen, formell die Einkleidung in die Erteilung des apostolischen Schutzes gab.

Denn mehr als eine Form war diese nicht, wenigstens jetzt nicht mehr, wo die Grundlage der Tradition fehlte. An bestehenden Zuständen änderte sie nichts, neue Vorrechte verlieh sie nicht, Beziehungen des Empfängers zu anderen Schutzherren vermochte sie nicht zu lösen. Und irgendwelche Verpflichtungen des Empfängers hat sie auch nicht begründet.

Auch in der specialis tutela ergab ja im Grunde nicht der „Schutz" die Exemtion, sondern der Rechtsbegriff des päpstlichen Eigentums. Schutz und Exemtion hatten miteinander keine Kausalverbindung. Allerdings wurde dann immer mehr, weil ja mit dem päpstlichen Eigentum stets der besondere Schutz verbunden war, vom Publikum gerade diesem, der specialis tutela, die befreiende Kraft zugeschrieben.

---

[1] Was Blumenstok, S. 121, über die Bestätigungsbriefe sagt, um ihre qualitative Verschiedenheit von den Schutzbriefen darzuthun, ist genau dasselbe, was von den Schutzbriefen für nicht tradierte Klöster zu gelten hat.

[2] Vgl. das Verzeichnis bei Blumenstok, S. 44. Die höchste Zahl fällt auf Alexander III, und zwar auf die Zeit nach 1177.

[3] Vgl. Blumenstok, S. 76. Für Reichsklöster, die päpstl. Schutz erhalten, vgl. für d. 12. Jahrh. etwa: Heinemann, Cod. dipl., Anh. I, S. 417, Nienburg. Finke, Westf. Urk.-B. II, S. 58, Corvei. Erath, Cod. dipl. Quedl., S. 98, Quedlinburg, u. a. Die Politik der Kurie macht hier keinen Unterschied.

[4] S. 113. [5] S. o. S. 13. [6] Vgl. Blumenstok, S. 50/51.

Digitized by Google

Das Eigentum fällt bei der zweiten Gruppe fort, und mit ihm die Vorteile, die es brachte — es bleibt nur noch die Form der tutela.

Und diese Form ist es, unter der jetzt ein gewisser Zusammenhang intimerer Art zwischen der Kurie und fast allen Klöstern, mit denen sie in Berührung tritt, sich anbahnt. Es ist einmal die Pflicht des Papstes, die er selbst überall betont, alle Gläubigen zu schützen, insonderheit aber diejenigen, die sich von der Welt zurückgezogen haben, also alle Klöster — und auf der anderen Seite das Interesse der Klöster an den Konfirmationen, was diesen Zusammenhang schaffen half. Und in diesem Rahmen bewegt sich vornehmlich die päpstliche Klosterpolitik des 12. Jahrhunderts.

Unter solchen Umständen mußten sich die Gegensätze der beiden Gruppen allmählich verwischen. Während man dem „Schutz" die Wirkung zuschrieb, mußte die Grundlage des päpstlichen Eigentums allmählich die ausschlaggebende Bedeutung verlieren. Die Exemtion erschien nun nicht mehr als natürliche Folge dieses Eigentums, sondern als ein päpstlicher Gnadenakt, als eine Bevorzugung bestimmter Schützlinge. Und so kommt es, daß sie jetzt, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, auch einer Reihe von Klöstern gewährt wird, die nicht in päpstlichem Eigen stehen, nämlich den Cisterziensern.[1] Es ist ein Zeichen für den beginnenden Verfall der eigentlichen „specialis" tutela.

[1] S. u. S. 33.

Teil I.

Verfassungsfragen.

Kapitel 1.

Abt und Konvent.

Die Klosterverfassung war das Werk einer früheren Zeit und auf das 12. Jahrhundert fertig und in sich abgeschlossen überkommen. Die Fürsorge, die ihr von der Kurie zugewandt wurde, mußte sich naturgemäß darauf beschränken, sie in ihren Grundlagen zu erhalten und ihrem drohenden Verfall Einhalt zu thun.

In den Fragen der inneren Klosterverfassung beschränkte sich die päpstliche Politik fast ganz auf die Wahl des Abtes. Der Papst erteilte jedem Kloster, als wichtigstes Recht der Brüderschaft, das Privilegium der freien Abtswahl. „Nach dem Tode des jetzigen Abtes," so heißt es gewöhnlich, „soll niemand durch Erschleichung oder durch Gewalt Abt werden, als der, den die Brüder durch gemeinsame Zustimmung,[1] in der Furcht des Herrn und nach der Regel ihres Ordens wählen."[2]

Blumenstok[3] faßt das Recht der freien Abtswahl, das den Klöstern vom Papst verliehen wird, als eine Beschränkung des päpstlichen Eigentums auf. Das trifft für die erste Zeit zu, und läßt sich auch für die Klöster des 12. Jahrhunderts behaupten, soweit sie die specialis tutela genießen. Sicher ist es wenigstens eine Folge des Eigentums, wenn der Papst bei einigen der tradierten Klöster sich ausdrücklich das Recht vorbehält, den gewählten Abt zu bestätigen, oder ihm selbst die Benediktion zu erteilen.[4] Aber das Recht der freien Abtswahl wird vom Papst jetzt nicht nur den Klöstern der specialis tutela, sondern überhaupt allen erteilt, die von ihm

[1] Oder die fratrum pars consilii sanioris. — Vgl. über diese Lamprecht, D. W. I, 2, S. 690 f. u. 827. — Vielleicht sind darunter die Mönche überhaupt im Gegensatz zu den Laienbrüdern zu verstehen? Bei der Abtswahl dürften doch alle Mönche stimmberechtigt gewesen sein. S. a. Loening, Gesch. d. Kirchenrechts II, S. 374, Anm. 1.

[2] Wirtemb. Urkundenb. II, S. 194.

[3] Blumenstok, Der päpstl. Schutz im Mittelalter, S. 86 f.

[4] Vgl. die von Blumenstok, S. 87 angeführten Beispiele. Zu Anm. 2 (ebd.) ist zu bemerken, daß diese Fälle im 12. Jahrh. zu den seltensten Ausnahmen gehören. Vgl. Zahn, U.-B. v. Steiermark I, S. 559. (St. Lambrechtskloster in Kärnten).

Digitized by Google

Privilegien erhalten. Das Eigentum kann also hier nicht mehr die Grundlage sein.

Aber vielleicht hielt sich die Kurie nur an die thatsächliche Lage der Dinge und bestätigte nur ein Recht, das die Klöster unangefochten besaßen? Auch das ist nicht der Fall. Denn schon seit dem 6. Jahrhundert befanden sich die meisten Klöster infolge ihrer Gründung im Eigentum des Königs, eines Bischofs, einer bischöflichen Kirche oder eines Privatmannes.[1] Der Eigentümer eines Klosters nahm selbstverständlich auch das Recht in Anspruch, den Abt einzusetzen, und wie der König über die Besetzung auch der freien Abteien verfügt hat, ist bekannt.[2] Indessen ist es nicht selten vorgekommen, daß der Stifter selbst seinem Kloster die Befugnis erteilt hat, den Abt zu wählen, und zwar entweder unbeschränkt oder unter dem Vorbehalt seiner Bestätigung.[3] Doch war es wohl in den meisten Fällen um die Wahrung des erteilten Privilegs schlecht bestellt. Wir wissen, daß gerade von den Königen Klöster mit dem Recht freier Abtswahl begabt wurden, wenn auch bisweilen unter Bedingungen; aber wir wissen ebenso, wie selten dies innegehalten wurde, und daß der Einfluß des Königs oder seiner Gesandten doch stets ausschlaggebend blieb.[4] Ebenso haben, namentlich im 8. Jahrhundert, zahlreiche Klöster von ihren Bischöfen Privilegien erlangt, in denen der Bischof die freie Abtswahl zugestand und sich verpflichtete, den vom Kloster gewählten Abt einzuführen.[5] Doch ebensowenig wie der König haben die Bischöfe derartige Privilegien gewahrt, haben vielmehr — neben der materiellen Unabhängigkeit der Klöster — gerade die freie Abtswahl zu allen Zeiten stark bekämpft.[6]

Man könnte annehmen, daß diese vom König oder von Bischöfen gegebenen Privilegien die Grundlage für die päpstlichen Bestätigungen seien. Und in der That haben wir Fälle, wo eine Papsturkunde solcher Privilegien, wenigstens in allgemeiner Form, Erwähnung thut.[7] Doch in den meisten Fällen wird ohne eine derartige Erwähnung die freie Abtswahl vom Papst verliehen, und zwar unterschiedslos, an jedes Kloster, dem ein Schutzbrief ausgestellt wird.

Der Grund dieser vom Papst erteilten Privilegien ist in ihrer Fassung selbst angedeutet. Abt soll sein, wen die Brüder nach der Regel ihres Ordens wählen.[8] Die Regel Benedikts, die ja schon die freie Wahl des Abtes durch die Gesamtheit der Mönche vorschreibt — sie will der Papst wahren. Findet sich doch auch in allen Briefen die Bestimmung, daß die Ordensregel für alle Zukunft unverletzt gewahrt werden solle.

Die Bestätigung der freien Abtswahl durch den Papst ist also weder überall eine Folge des päpstlichen Eigentums, noch eine Anerkennung thatsächlicher Verhältnisse, noch ein Zurückgreifen auf gleiche, von anderen ver-

---

[1] Loening, a. a. O. II, S. 374 f.
[2] Waitz, Verf.-Gesch. VII, S 266 ff. Vgl. Sickel, Beiträge V, S. 315.
[3] Loening, a. a. O. II, S. 374 ff. [4] Waitz, a. a. O. VII, S. 265 ff
[5] Loening, a. a. O. II, S. 378 ff. [6] Blumenstok, a. a. O. S. 21 u. 22 ff.
[7] Etwa: Alle Rechte und Freiheiten, die Euch von Königen, Bischöfen .... verliehen sind, bestätigen wir Euch ... Vgl. Migne 200, S. 1238.
[8] S. o. S. 19.

Digitized by Google

liehene Privilegien, sondern lediglich eine Frucht des päpstlichen Bestrebens, die Ordensregel, als die vornehmste Stütze der Klosterverfassung, zu erhalten.

Seit Ausbildung der Ordensregel bestand die Gegnerschaft zwischen Kloster und Bischof.[1] Es ist schon gesagt, daß gerade die freie Abtswahl von den Bischöfen angefochten wurde, und trotz der offenen Dokumentierung des päpstlichen Willens begegnen wir häufig genug bischöflichen Übergriffen. Besaß denn aber die Kurie auch die Macht, ihren Willen durchzusetzen und den von ihr gegebenen Rechten Geltung zu verschaffen? Welche Mittel konnte sie verwenden und welchen Erfolg hatte sie zu verzeichnen? Einige Beispiele mögen dazu dienen, diese Fragen zu beantworten.

In Benediktbeuern ist Abt Albert vom Konvent der Mönche „kanonisch" gewählt und von Bischof Egino von Cur geweiht worden.[2] Der Bischof von Augsburg aber hat eigenmächtig einen Gegenabt eingesetzt, und dieser versucht nun, den regelmäßigen Abt in mancher Weise zu belästigen und ihn an der freien Verwaltung des Klosters zu hindern. Papst Alexander III schreibt deswegen an den Abt von Tegernsee[3] und trägt ihm auf, die Mönche von Benediktbeuern — falls die Sache sich so verhalte — energisch zu ermahnen, sie sollten den Eindringling verjagen, den genannten Albert als ihren Vater und Abt bei sich aufnehmen und ihm in aller Ehrfurcht gehorsam sein. Würden sich indes die Mönche weigern, so solle der Abt von Tegernsee diese sowohl — als Rebellen und Ungehorsame — wie auch den Eindringling selbst exkommunizieren, und alle Gläubigen in der ganzen Gegend verpflichten, den Umgang mit jenen völlig zu meiden. Außerdem aber solle er dann über das Kloster Benediktbeuern selbst das Interdikt verhängen. — Wir bemerken, wie der Papst in solchem Fall zu den schwersten Kirchenstrafen greift, zu Exkommunikation und Interdikt. Indes traf hier sein Vorgehen nur die Werkzeuge eines anderen; ob er sich auch gegen den eigentlichen Urheber des Zwistes, gegen den Bischof von Augsburg gewandt hat, darüber erfahren wir nichts. In einem anderen Fall sind wir über die Einzelheiten besser unterrichtet.

Unter der Regierung des Papstes Lucius III setzt der Bischof von Passau seinen Bruder Manegold, den Abt von St. Georg im Schwarzwald, als Abt in Kremsmünster ein, „obgleich dieser schon verschiedene Abteien verwaltete".[4] Beide, Bischof und Abt, scheuen sich nicht, um sich das Kloster zu sichern, die Brüder und ihren rechtmäßig gewählten Oberen hart zu bedrängen und sie mit Gewalt ihrem Willen fügsam zu machen. Die Brüder ergreifen das einzige Mittel, das ihnen bleibt, die Beschwerde beim Papst. Lucius III setzt nun zur Erledigung der Angelegenheit eine Kommission ein, bestehend aus den Äbten von Heiligenkreuz und Garsten, sowie den Pröpsten von Salzburg und Neuenburg; und zwar wird diesmal die Kommission ausgestattet mit direkter Vollmacht gegen den Urheber selbst, den Bischof von Passau: sie soll ihm — falls sich seine Schuld erweist — anbefehlen, sich am Feste des Hl. Lucas vor dem Stuhl des Papstes einzu-

[1] Blumenstok, a. a. O. S. 21 f.
[2] Um 1175; Pez, Thes. anecd. III, III, S. 636.
[3] Ebda.
[4] Urkundenb. d. L. ob d. Enns II, S. 397 ff.

Digitized by Google

finden, um für sein Vergehen Buße zu leisten. Im Falle des Ungehorsams aber soll ihn die Kommission von seinem Bischofsamt entbinden, bis er den päpstlichen Befehl erfüllt habe.[1] An Bestimmtheit und Energie läßt dieser Auftrag gewiß nichts zu wünschen übrig, nur hatten es offenbar die Richter der Kommission nicht so leicht, zum Ziele zu gelangen. Wir erfahren, daß sie den Abt vor ihren Richterstuhl gefordert haben, daß dieser aber, „aus bösem Gewissen", es vorzog, nicht zu kommen. Ferner haben sie den Bischof selbst mehrmals zu sich entboten, doch der eigenmächtige Prälat bequemte sich nur einmal dazu, diesem Gebot Folge zu leisten, und hat sich bei dieser Gelegenheit, wie es scheint, auf nichts eingelassen. Jedenfalls hat er keinen Schritt gethan, um sein Vergehen wieder gut zu machen. Im Gegenteil, als die Brüder von Kremsmünster gegen die fortgesetzten Bedrückungen Manegolds Front machen, da kann dieser es wagen, unter dem Schutze seines Bruders die Widerspenstigen, der Kleidung und anderer Notdurft beraubt, zu verjagen,[2] und in das Kloster eine Besatzung zu legen. Diese scheint daselbst übel gehaust zu haben: Das Heilige wird erbrochen, der Kelch und viele andere Dinge sollen entwendet worden sein. — Da führten denn die vertriebenen Brüder wiederum Klage beim Papst. Auf dem römischen Stuhle saß jetzt Urban III. Er mochte eingesehen haben, daß mit Kommissionen in solchem Falle nicht viel auszurichten sei, und glaubte weiter zu kommen, wenn er die Sache selbst in die Hand nahm. Er lud daher — am 13. Dezember 1185[3] — den Bischof sowohl wie den Abt, letzteren in schärferer Form und unter Appell an den schuldigen unbedingten Gehorsam, auf den nächsten Sonntag Okuli vor seinen Stuhl, damit sie beide dort in seinem Beisein Rechenschaft geben und nötigenfalls „expensis propriis" Buße leisten sollten für die den Mönchen von Kremsmünster zugefügte Unbill. Bis dahin aber sollten beide von jeglicher Bedrückung des Klosters abstehen, damit dies nicht, wie es ja leider schon geschehen sei, durch die „insolentia" des Abtes noch mehr in Verfall gerate. Der Bischof erhielt den Spezialbefehl, die in das Kloster gelegte Besatzung wieder zu entfernen, wenn nötig, mit Anwendung seiner Baungewalt. Zu gleicher Zeit wandte sich Urban III an Isinrich, den Abt von Admont,[4] und trug ihm auf, die vertriebenen Brüder wieder in Kremsmünster einzuführen und für ihren Frieden zu sorgen, die dortige Besatzung aber unter Androhung des Bannes und der Exkommunikation zu vertreiben und zur Herausgabe des entwendeten Gutes zu zwingen. Weil aber jener Manegold, wie es hieß, gegen die Brüder mit bewaffneter Hand vorgegangen sei, sollte ihn der Abt von Admont, falls dies erwiesen würde, unter Ausschluß höherer Instanzen exkommunizieren und ihn erst nach genügender Bußeleistung, mit schriftlichem Zeugnis versehen, an den Papst entlassen zur Lösung vom Banne.[5]

---

[1] Urkundenb. d. L. ob d. Enns II, S. 397. [2] Ebd. S. 395.
[3] Ebd. S. 397 u. 398. [4] Ebd. S. 395.
[5] Scheinbar widerspricht dieser Auftrag der einfachen Vorladung, die der Papst an Manegold selbst ergehen ließ. Aber man muß die beiden Klagen gegen diesen auseinanderhalten. Die Untersuchung über seine unrechtmäßige Einsetzung wollte Urban selbst führen und lud ihn deshalb direkt zu sich. Aber gegen einen Kleriker „violentas

Digitized by Google

Schließlich bedachte Urban III die Mönche von Kremsmünster selbst noch mit einem Schreiben,[1] in dem er sie anwies, einen stellvertretenden Abt zu wählen, der die innere und äußere Leitung des Klosters übernehmen sollte, bis der besagte Streit zu Ende sei.[2]

Hatten nun diese in ihrer Form so energischen, ja bisweilen scharfen Verordnungen des Papstes den gewünschten Erfolg? Wir können mit Sicherheit sagen: nein. Die nächsten Jahre schon zeigen ein ganz anderes Bild, einen völligen Umschwung der Verhältnisse.

Wie es scheint, haben weder der Bischof, noch sein Bruder Manegold dem päpstlichen Befehle gehorcht: sie sind einfach zu Hause geblieben. Wohl aber erhielt Urban nach geraumer Zeit die überraschende Meldung, daß die Mönche von Kremsmünster selbst einstimmig ihren Feind Manegold zu ihrem Abt gewählt hätten.[3] Was sollte der Papst jetzt thun? Geheuer erschien ihm diese Wahl jedenfalls nicht. Uns belehrt hierüber einzig ein Schreiben Urbans, in dem er die Äbte von Garsten und Seitenstedt, sowie die Pröpste von Salzburg und St. Florian — zwei von ihnen waren ja bereits in der von Lucius III eingesetzten Kommission — mit einer erneuten Prüfung der Angelegenheit beauftragt.[4] Er fürchte, schreibt er, daß bei dieser Wahl Gewalt eine Rolle gespielt haben möchte oder daß sonst etwas vorgefallen sei, was den canones widerspräche. — Aber schon die ganze Form dieses Schreibens zeigt, wie der Vorfall den Papst verblüfft hat und wie unsicher er geworden ist. Auf der einen Seite spricht er jenen Verdacht aus, auf der anderen nennt er Manegold seinen „lieben Sohn" — um ja keinem zu nahe zu treten. Den Bischof selber erwähnt er nicht; er sagt vielmehr, daß er damals die Wahl Manegolds angefochten habe auf das Gerücht hin, „einige Laien" (!) hätten ihn eingesetzt. Und schließlich läßt der ganze Schluß des Briefes keinen Zweifel mehr zu, daß der Papst sich bereits an den Gedanken gewöhnt hat, Manegold als Abt von Kremsmünster anerkennen zu müssen. Er beauftragt seine Kommission, falls sich die Wahl Manegolds als richtig und kanonisch erweise, ihm die Abtei Kremsmünster zu übergeben — allerdings erst, wenn er sein früheres Kloster (St. Georg im Schwarzwald) verlassen habe, ohne diesem durch Mitnahme von Gütern Schaden zuzufügen. St. Georg aber solle sich dann einen neuen Abt wählen. Freilich, fügt der Papst vorsichtig hinzu, solle dieser Personenwechsel nur vollzogen werden, wenn er beiden Klöstern zu sichtbarem Nutzen gereiche.

Was war geschehen? Es ist kaum anzunehmen, daß Manegold die unlustigen Mönche thatsächlich durch Gewalt gezwungen habe, ihm ihre

---

manus" zu erheben, galt als besonders schweres Verbrechen, namentlich für einen Geistlichen, und wurde stets von den Päpsten streng geahndet. Dieser Fall also duldete keinen Aufschub und sollte daher durch den Abt von Admont sofort erledigt werden.

[1] Urkundenb. d. L. ob d. Enns II, S. 396.

[2] Was wurde aus dem bereits gewählten Abt? (S. U.-B. d. L. ob d. Enns II, S. 397: „electum" ipsius ecclesiae.) Wurde auch er suspendiert? Dann hätten wir den interessanten Fall, daß bei einem Schisma im Kloster unter Suspendierung beider Äbte ein Stellvertreter (Administrator) gewählt wird, der sein Amt bis zur Erledigung des Streitfalles führt.

[3] Urkundenb. d. L. ob d. Enns II, S. 404 (a. 1186—87). [4] Ebd.

Digitized by Google

Stimmen zu geben. Ein solcher Akt hätte schließlich doch nicht verborgen bleiben können. Viel wahrscheinlicher ist die Annahme, daß die Mehrheit der Mönche, der langen Plage müde, schließlich den Staub von ihren Füßen schüttelte und sich verlief — auszog in andere Klöster, in andere Gegenden.[1] Und die übriggebliebene Minderheit, die es vielleicht von Anfang an mit dem neuen Abte gehalten hatte, hat dann Manegold gewählt und ihn dadurch in den Stand gesetzt, auf alle Beschwerden und päpstlichen Vorladungen einfach mit dem Bericht über seine einstimmige und kanonische Wahl zu antworten.

Für uns geht aus der ganzen, so verwickelten Angelegenheit eines hervor: die Unfähigkeit der Kurie, in deutschem Land ein thatsächliches Regiment zu führen, bei aller Energie und bei allem guten Willen. Es kam schließlich doch immer auf die Bischöfe an. Wo diese die päpstliche Politik unterstützt haben, da ist sie zur Geltung gekommen — wo sie den Einfluß der Kurie energisch bekämpften, da mußte diese die Segel streichen. Der Bischof war eben, wenn auch ein Untergebener des Papstes, doch der eigentliche kirchliche Machthaber; der heilige Vater selbst — er war ja nicht zur Stelle, er war weit entfernt jenseits der großen Berge — was konnte er thun? Und seine Kommissionen mögen wohl meistens herzlich schlecht gearbeitet haben. Wie oft ist der Papst genötigt, immer wieder neue Kommissionen zu ernennen, weil die alten entweder gar nicht zusammentraten, oder doch mit ihrer Aufgabe nicht fertig wurden. Man kann es ja auch schließlich den Mitgliedern einer solchen Kommission nicht verdenken, wenn sie, mit eigenen Dingen und Sorgen beschäftigt — meist waren es Äbte oder Pröpste — wenig Neigung verspürten, sich noch mit fremden Angelegenheiten zu befassen und irgendwo den Schiedsrichter zu spielen, ein Amt, das ihnen in den seltensten Fällen Dank eingebracht haben mag. Und das wußten die Päpste selbst sehr wohl; haben sie eine solche Kommission eingesetzt, so findet sich am Schluß des Auftrags regelmäßig der etwas resignierte Satz: „Wenn Ihr nicht Alle abkommen könnt, so sollen doch wenigstens zwei von Euch die Sache übernehmen."

So fehlte denn den Päpsten in Deutschland die rechte Exekutive; und darum hat auch die päpstliche Politik an dem einmal bestehenden Zustand nicht viel ändern können. Wir werden gleichwohl im weiteren Verlaufe unserer Untersuchung noch oft sehen, wie die Päpste bestrebt sind, die Klöster zu schützen vor Übergriffen der Bischöfe, und den bischöflichen Tendenzen auf Erweiterung der Macht entgegenzutreten. —

Im Prinzip hat also der Bischof auf die Abtswahl keinen Einfluß. Trotzdem sind die Klöster gerade hier in gewisser Weise von ihm abhängig, denn der gewählte Abt bedarf der Weihe, und diese kann allein ein Bischof vollziehen.[2] So hatte dieser ein sehr ergiebiges Mittel in der Hand, um

---

[1] Vgl. über solche Auswanderungen Waitz, Verf.-Gesch. VII, S. 267/68.

[2] In den Fällen, wo wir einen Abt selbst eine Abtsweihe vollziehen sehen, handelt dieser stets im Auftrag des Papstes; er weiht also nicht als Abt, sondern als Vertreter des obersten Bischofs. Vgl. Loening, a. a. O. II, S. 377, über die naturgemäße Entwicklung der bischöflichen Befugnis, den Abt einzusetzen.

Digitized by Google

auch auf die Wahl selbst einen maßgebenden Einfluß zu gewinnen; er hat aus dem Recht, dem Gewählten die Weihe zu erteilen, auf sehr einfachem Wege ein Zustimmungsrecht zu entwickeln gewußt. Freilich erscheint dies Weiherecht in den Privilegien der Päpste stets als eine Pflicht des Bischofs. Der Bischof muß — unter gewissen Bedingungen allerdings — die Weihe erteilen. Zunächst, das ist selbstverständlich, sind die Mönche angewiesen, ihren Bischof ehrerbietig um Erteilung der Weihe zu bitten. Ob sie mit einer einmaligen Bitte ihrer Pflicht schon Genüge gethan haben, darüber lassen uns die Bullen im Zweifel; in Cisterzienserprivilegien[1] findet sich die Bestimmung, daß der Bischof dreimal angegangen werden muß; es wird das Übliche gewesen sein, denn die Cisterzienser sind niemals zu mehr verpflichtet als die anderen. Nach dreimaliger Bitte also muß der Bischof dem gewählten Abt die Weihe erteilen, falls dieser neben der erforderlichen sittlichen Qualität — diese verlangt schon die Regel Benedikts[2] — auch die geistliche besitzt, d. h. womöglich ein sacerdos ist.[3] Das lehren zunächst die ausführlichen, oben angeführten Bestimmungen für die Cisterzienser,[4] außerdem aber päpstliche Entscheide bei Wahlstreitigkeiten,[5] in denen betont wird, daß der Abt ein sacerdos, wenn möglich auch ein litteratus vir sein müsse. Nicht unbesehen hatte also der Bischof den neuen Abt anzunehmen, ein gewisses Prüfungsrecht wird ihm auch von päpstlicher Seite, allerdings nicht in direkter Form, zugestanden. Wie einfach war es, ein solches Prüfungsrecht zu einem Recht der Zustimmung umzugestalten, das den Bischof in den Stand setzte, die Wahl eines ihm persönlich Mißliebigen zu verwerfen. Ein solches Recht ist den Bischöfen von der Kurie niemals zugestanden worden. Der Bischof ist vielmehr ohne weiteres verpflichtet, nach einer in allen Punkten regelmäßig erfolgten Wahl und Aufforderung dem neuen Abte die Weihe, und zwar gratis ac sine pravitate, zu erteilen.[6] In dieser Beziehung müssen die Bischöfe viel gefrevelt haben. Sie haben sich, wie es scheint, die Weihe des Abtes oft genug bezahlen lassen. Denn mit bedenklicher Regelmäßigkeit müssen die Päpste jene Bestimmung wiederholen, daß die Weihe gratis ac sine pravitate erteilt werden soll. Mochte der lange und erbitterte Kampf des Papsttums gegen die Simonie nach außen hin gute Früchte gezeitigt haben — im Inneren der Kirche selbst trieb dieser Unfug immer noch üppige Blüten. Mit strengen Worten muß der Papst an das Ungehörige solchen Thuns erinnern.[7] Ja, gegen Ende des Jahrhunderts

[1] Z. B. Neugart, Episcopatus Constant. I, n. S. 595 (Tennebach, a. 1185). Font. Rer. Austriac. II, 11, S. 19 (Heiligenkreuz, a. 1187).

[2] Reg. Bened. c. 64.

[3] Loening, a. a. O. II, S. 377: Schon frühe (in merov. Zeit) wurde es Regel, daß der Abt ein Geistlicher war, wenigstens die Diakonatswürde hatte, meistens aber auch die Priesterweihe erhielt.

[4] S. Anm. 1.

[5] Lappenberg, Hamburger Urkunden I, 248.

[6] Vgl. Weiß, Die kirchl. Exemtionen (Basel, 1893), S. 65 ff.

[7] Mon. Boic. XXVII, S. 28 (a. 1182). Neugart, Ep. Const. I, n. S. 597 (a. 1184): Pro ... abbate deducendo in sedem ... nullus a vobis aut sub obtentu consuetudinis, aut quolibet alio modo, quicquam audeat postulare. Si quis autem contra hoc venire praesumpserit, portionem cum Giezi se noverit habiturum, cuius factum ex actione turpis muneris imitatur.

Digitized by Google

scheinen sich schon ganz bestimmte Abgaben eingebürgert zu haben, so etwa ein gezäumtes und geschmücktes Roß, oder ein seidenes Meßgewand; Papst Cölestin III wenigstens verbietet in seiner Bulle für das Benediktinerkloster Ilsenburg am Harz, daß man für die Weihe oder die Einsetzung des Abtes derartige Abgaben (palefridum aut capam sericam) fordere.[1]

Wie suchte nun der Papst die Klöster gegen derartige Übergriffe der Bischöfe zu schützen? Daß einfache Verbote nichts fruchten konnten, hatte man auch in Rom längst eingesehen. Nein, den Klöstern selbst mußte man ein direktes Mittel geben, wollte man ihnen zu ihrem Rechte verhelfen. Und so erhalten denn die Klöster das Recht, sich gegebenenfalls an einen anderen Bischof zu wenden. Zunächst tritt dies in allen den Fällen als Pflicht ein, wo der Bischof im Schisma ist, d. h. es mit dem Gegenpapst hält.[2] Ebenso ist es, wenn der Bischof vom Papste exkommuniziert ist, oder, wie es gewöhnlich allgemein ausgedrückt wird, wenn er die gratia apostolicae sedis nicht besitzt.[3] Besonders aber — und die meisten Klöster erhalten dies Privileg — wenn er sich die Weihe bezahlen lassen will. Dann sollen sich die Brüder an einen beliebigen anderen „katholischen" Bischof wenden, der ihnen die Weihe u. s. w. regelmäßig erteile.[4 5] — War nun aber mit einem derartigen Privilegium den Klöstern die ersehnte Hilfe geworden? Thatsächlich wohl in den seltensten Fällen. Denn einen anderen Bischof zu bekommen, war für die Mönche gar nicht leicht. Einmal mußte es der weitere Weg sein, der sie hinderte. Ferner mochte wohl der Bischof der Diözese selbst, dem natürlich an einer Einmischung eines fremden Bischofs wenig gelegen war, in den meisten Fällen Mittel und Wege finden, die Brüder an der Entsendung von Boten zu hindern, oder diese Boten einfach abzufangen. Schließlich aber war es noch sehr die Frage, ob die fremden Bischöfe es nicht für ratsam hielten, sich lieber nicht in die Angelegenheiten des Amtsbruders zu mischen; strebten sie doch alle, entgegen dem klösterlichen Interesse, dem gleichen Ziele zu.

So besaß denn auch dieses Privilegium thatsächlich nur einen geringen Wert. Das mochten die Päpste selbst wohl eingesehen haben; denn da, wo ihnen ganz besonders an der Wahrung klösterlichen Rechts gelegen war, in den Schutzbullen für die Cisterzienser, treffen wir auf ganz andere Bestimmungen. Unter Alexander III erfahren wir von besonderen Vorrechten der Cisterzienser allerdings noch nichts. Doch schon Lucius III bestimmt kurz

---

[1] Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, S. 536 (1195—97).

[2] Vgl. Wirt. U.-B. II, S. 194: ... si tamen catholicus fuerit ...

[3] Vgl. Wirt. U.-B. II, S. 194: si ... gratiam atque communionem apostolicae sedis habuerit. Oder Pflugk-Harttung, Acta, I, S. 327 und Mon. Boic. II, S. 191: si vester episcopus symoniaca vel alia heretica pravitate intactus fuerit, et gratiam apostolicae sedis habuerit.

[4] Nostra fultus auctoritate. Darunter ist nicht zu verstehen, daß stets ein spezieller päpstlicher Auftrag an den betreffenden Bischof nötig würde, sondern es sind im Gegensatz zu schismatischen Bischöfen solche gemeint, die im Namen des rechtmäßigen Papstes amtieren.

[5] Vgl. Loening, a. a. O. II, S. 382 f. Auch darüber, daß einige Klöster ein ähnliches Recht schon in merovingischer Zeit kraft bischöflicher Privilegien besessen haben.

Digitized by Google

hintereinander für die Klöster Tennebach i. Br.,[1] Salem[2] und Waldsassen,[3] wenn der Diözesan-Bischof, dreimal in den üblichen Zwischenräumen ehrerbietig aufgefordert, dem neugewählten Abt die Weihe versage, dann habe dieser Abt das Recht, die eigenen Novizen zu weihen und die sonstigen Funktionen seines Amtes auszuüben, bis der Bischof seine Härte bereue und dem Abte die Weihe nicht mehr verweigere. Dasselbe Privileg erhält z. B. von Urban III Heiligenkreuz,[4] von Gregor VIII Colbaz in Pommern,[5] von Cölestin III Heisterbach.[6] Hier ist also das Kloster ganz auf eigene Füße gestellt: Der Cisterzienserabt ist nach seiner Wahl, zwar nicht formell, aber doch thatsächlich Abt, wenn ihm auch der Bischof die Weihe vorenthält. Und von der Schutzbulle für Waldsassen an[7] wird dem noch regelmäßig die Bestimmung hinzugefügt, daß eben diese Wahl von keinem Bischof verhindert werden dürfe — demnach scheint dies doch versucht worden zu sein — ja, daß sich der Bischof überhaupt, bei Wahl oder Absetzung (!) des Abtes, niemals irgendwie einzumischen habe.[8] Und damit der Bischof es sich nicht etwa beikommen ließe, aus der Form der professio, die der Abt bei der Weihe zu leisten hatte, für sich Kapital zu schlagen, verfügt Gregor VIII. für Colbaz:[5] „Wenn der zu weihende Abt zum Bischof kommt, dann soll dieser mit der professio zufrieden sein, die im Cisterzienserorden üblich ist." Weiter ausgeführt wird dasselbe von Cölestin III für Heisterbach[6] und Salem:[9] „In Bezug auf die professio, welche von den geweihten oder zu weihenden Äbten geleistet wird, sollen die Bischöfe mit der Form und der Ausdrucksweise zufrieden sein, wie sie bei Gründung des Ordens festgesetzt ist. Die Äbte sollen salvo ordine suo sich verpflichten und keine professio ablegen, durch welche die Rechte des Ordens geschmälert werden könnten."

Den Cisterzienserklöstern gegenüber ist also der Bischof entwaffnet; es half ihm nichts mehr, die Weihe zu versagen — dem betreffenden Abte war ja das Recht geworden, nötigenfalls auf dieselbe zu verzichten. Eines aber muß auffallen, daß nämlich die Bischöfe, vielleicht ermutigt durch ihre Erfolge gegenüber den anderen Klöstern, nun, gegen Schluß des Jahrhunderts, wenigstens den Versuch gemacht haben, auch den Cisterziensern beizukommen, die sie bis dahin unbehelligt gelassen hatten. Das beweist das Fehlen derartiger Privilegien unter Alexander III — damals waren sie eben noch nicht nötig — und ihr stetes Anwachsen in der folgenden Periode. Wie weit die Bischöfe auf diesem Wege gekommen sind, ob sie hier allmählich dieselben Erfolge errangen, wie sonst — auf diese Fragen giebt uns das 12. Jahrhundert noch keine Auskunft. —

So hätten wir denn auf dem bisher behandelten Gebiet, in den Fragen der Abtswahl, eigentlich nur an einer Stelle einen wirklichen Erfolg der

---

[1] Neugart, Ep. Const. I, II, S. 595 (4. März 1185).
[2] Wirt. U.-B. II, S. 239 (4. März 1185).
[3] Pflugk-Harttung, Acta I, S. 324 (9. März 1185).
[4] Font. Rer. Austr. II, 11, S. 19 (a. 1187).
[5] Hasselbach, Cod. dipl. Pom. I, S. 150 (a. 1187).
[6] Lacomblet, U.-B. I, S. 374 (a. 1193).
[7] S. Anm. 3.
[8] S. die eben citierten Stellen. [9] Wirt. U.-B. II, S. 306 (a. 1194).

Digitized by Google

kurialen Politik zu verzeichnen: eben bei den Cisterzienfern. Und auch das nur, weil sie sich entschlossen hat, diesen Klöstern ein Ausnahmemittel in die Hand zu geben. Denn das mußte es bleiben, es verbot sich seine Ausdehnung auf die Allgemeinheit von selbst, wollte man die alte Verfassung erhalten, auf deren Wahrung es ja vorzüglich ankam. Die Kurie mußte eben, wollte sie überhaupt etwas erreichen, um jeden Preis die Schranken der Verfassung, wie sie aus der Regel Benedikts erwachsen war, respektieren, während die Bischöfe diese ohne Scheu überschritten. Auf welche Seite unter solchen Verhältnissen der Sieg sich neigen mußte, kann keinem Zweifel unterliegen. —

Über die Befugnisse, die das Papsttum dem regierenden Abte zugesteht, lassen unsere Urkunden fast nichts verlauten. Höchstens könnte man das Eine hier heranziehen, daß die Kurie in allen Fällen, wo überhaupt davon die Rede ist, voraussetzt: der Abt handelt unter Zustimmung des Konvents. So bei der Verwendung des Vermögens, bei der Besetzung der Ämter und Ernennung der Priester für die klösterlichen Kirchen.[1]

An dieser Stelle wäre vielleicht noch die Frage zu erörtern, ob ein Abt mehrere Klöster verwalten darf. Für einander gleichstehende Klöster wird diese Frage von der Kurie verneint; das zeigt der oben erwähnte Fall Manegold-Kremsmünster.[2] Es wird dort zunächst die Einsetzung Manegolds getadelt, weil dieser schon in St. Georg Abt sei,[3] und ferner wird ihm nach seiner endgültigen Wahl befohlen, sein altes Kloster zu verlassen, während die dortigen Mönche sich einen neuen Abt wählen sollen.[4 5] Anders verhält es sich mit Tochterklöstern, oder solchen, die dem Abt eines anderen Klosters, etwa zur Restauration, zur Einführung einer Ordensregel oder zu zeitweiliger Verwaltung, vielleicht auch zu besonderem Schutz (Nonnenklöster) überwiesen werden. Hier ist eine eigene Verwaltung — neben der durch einen Propst u. s. w. — durchaus angängig.[6] Überdies erhält in solchem Fall der Abt die päpstliche Zusicherung, daß er nie gezwungen werden darf, das Regiment oder die Verwaltung eines anderen Klosters zu übernehmen, wenn er nicht volle Gewalt erhalte, dieses nach den Statuten seines Ordens zu leiten und zu verwalten.[7]

---

[1] Schon nach der Regel Benedikts hatte der Konvent ein Recht darauf, vor der Entscheidung wichtiger Dinge vom Abt wenigstens gehört zu werden. Auch in minder wichtigen Angelegenheiten sollte der Abt die älteren und durch Erfahrung ausgezeichneten Brüder zu Rate ziehen. Wie sich daraus das Zustimmungsrecht des Konvents entwickelte, s. Loening, a. a. O. II, S. 404 ff.

[2] S. o. S. 21 ff.

[3] U.-B. d. L. ob d. Enns II, S. 397.

[4] U.-B. d. L. ob d. Enns II, S. 404.

[5] Vgl. Hauck, Kirchengesch. III, S. 451 f.

[6] Vgl. Loening, a. a. O. S. 409 f.

[7] Zahn, Steierm. U.-B. I, S. 611 (Admont, a. 1185).

Digitized by Google

Kapitel 2.

Kloster und Bischof.

Bei der Besprechung der freien Abtswahl mußte das Verhältnis der Klöster zum Bischof berührt werden. Ebenso wird in späteren Teilen unserer Darstellung auf dieses Verhältnis Rücksicht zu nehmen sein. Es ist daher geboten, zunächst die verfassungsmäßige Stellung des Klosters zu seinem Diözesan-Bischof und die sich daraus ergebenden Fragen zu erörtern.

Die geistliche Oberhoheit des Bischofs umfaßt drei Rechte: das Weiherecht, das Aufsichtsrecht und das Recht der Seelsorge. Von dem ersteren ist schon in dem Kapitel über die Abtswahl ausführlich die Rede gewesen; ebenso wie dem Bischof die Ordination des Abtes zustand, zählte die Vornahme aller übrigen Weihen im Kloster zu seinen Funktionen, so die Priesterweihen, die Weihe von heiligen Gefäßen oder Gewändern, die Weihe von Altären und Kirchen. — Über das so wichtige Aufsichtsrecht des Bischofs, das ja gerade den Ausgangspunkt für die Entwicklung bischöflicher Landesgewalt gebildet hat,[1] erfahren wir aus den päpstlichen Bullen fast nichts. Die Kurie gestand dem Bischof schon seit früher Zeit (Gregor I) das Recht zu, das Ordensleben in den Klöstern zu überwachen und zu diesem Zwecke Visitationen vorzunehmen.[2] So konnte ihm denn auch die Strafgewalt, das Recht, Bann und Interdikt zu verhängen, nicht genommen werden. Ja wir sehen in einem speziellen Fall, wie der Papst dem Bischof sogar das Recht zugesteht, die Angehörigen eines Klosters zu verjagen und andere an ihre Stelle zu setzen. Es handelt sich um Kloster Scheningen (Diözese Halberstadt), das 1120 als Nonnenkloster gegründet war. Weil aber die dortigen Nonnen weder in spiritualibus noch in temporalibus Frucht brachten, da sie ohne Regel lebten und nicht einmal im Kloster blieben (per diversas terras huc illucque discurrerent), hat sie Bischof Reinhard von Halberstadt auf den Rat seines Kapitels vertrieben und Regularkanoniker (Augustiner) unter einem Propst daselbst eingesetzt. Die Päpste Innocenz II und Alexander III haben diesen Akt bestätigt.[3]

Schließlich ist der Bischof, was die Kirchen des Klosters anbetrifft, der Inhaber der Seelsorge. Das Kloster hat prinzipiell keine Seelsorge.[4] Der Abt verwaltet die ihm zugewiesene geistliche Grundherrschaft lediglich in temporalibus, wie es z. B. Cölestin III für das Kloster Helmershausen besonders hervorhebt.[5] Das Recht, Seelsorge zu erteilen, besaß allein der Bischof. Daraus konnten sich Streitfälle ergeben, die besonderer päpstlicher Entscheidung bedurften. Die Äbte von Siberg hatten vom Kölner Erzbistum das Recht erhalten, für das Dekanat Siberg den Dekan zu ernennen. Dem Propst von Bonn aber, in seiner Eigenschaft als Archidiakon von Köln, war, ebenfalls vom Erzbistum Köln, das Aufsichtsrecht über die Dekanate, speziell der Bann über das Dekanat Siberg, verliehen worden.

---

[1] Lamprecht, D. W. I, 2, S. 1279 ff. [2] Weiß, Die kirchl. Exemtionen, S. 30.
[3] Falke, Cod. tradition. Corb. S. 769. [4] Konzilsbeschluß vom Jahre 1123.
[5] Wenck, Hessische Landesgesch. II, U.-B. 121.

Digitized by Google

Der sich daraus ergebende Streit wurde von Alexander III dahin entschieden, daß der Abt von Siberg ohne die Zustimmung und den Rat des Archidiakons keinen Dekan zu ernennen habe, da diesem nur vom Archidiakon (als dem Vertreter des Erzbischofs) die Seelsorge erteilt werden dürfe.[1]

Aus diesen Rechten der geistlichen Oberhoheit — Weiherecht, Aufsichtsrecht und Seelsorge — resultiert die bischöfliche Gewalt gegenüber dem Kloster. Sie ist von den Bischöfen oft mißbraucht worden, und dieser Mißbrauch hat zu wichtigen päpstlichen Verordnungen geführt.

Von den Übergriffen, zu denen der Bischof durch das Weiherecht geführt wurde, ist schon in dem Abschnitt über die freie Abtswahl gesprochen. Ebenso wie dort, bei der Weihe des Abtes, konnte ja der Bischof die sonstigen Gelegenheiten, bei denen sein Beistand nachgesucht wurde, und die sich ja noch viel häufiger boten, zu unrechtmäßigen Forderungen oder Erpressungen benutzen. So die Erteilung der Priesterweihen, die Weihe von besonderen, zu heiligem Zweck bestimmten Gefäßen oder Gewändern, die Einweihung von Altären und Kirchen. Und das scheinen denn die Bischöfe auch in ziemlich umfangreichem Maße gethan zu haben.

Schon das Konzil von Orleans im Jahre 533 verbot den Bischöfen, für Vornahme ihrer Funktionen im Kloster (Weihe der Altäre, Bereitung des Chrisma u. s. w.) Gebühren zu erheben.[2] Auch von einsichtsvollen Bischöfen sind, um diesem Unfuge zu steuern, vornehmlich im 7. Jahrhundert, den Klöstern Privilegien gegeben worden, in denen sie sich verpflichten, nur auf die Aufforderung des Abtes hin das Kloster zur Vornahme der bischöflichen Funktionen zu betreten und für diese keine Abgaben zu verlangen.[3] Ja, einer allerdings geringen Anzahl von Klöstern wird von bischöflicher Seite aus das Recht zugesprochen, um Vornahme dieser Funktionen nicht den Ordinarius, sondern einen beliebigen Bischof zu ersuchen.[4] Von der Kurie sind seit Gregor V bisweilen ähnliche Privilegien gegeben worden, mit dem Zusatz, daß es kein Häretiker oder Schismatiker sein dürfe, an den man sich wende.[5] Im 12. Jahrhundert erteilt die Kurie im allgemeinen derartige Privilegien nicht. Erst am Schluß des Jahrhunderts wird einigen Klöstern des Cisterzienserordens eine solche Ausnahmestellung gegeben. Im Jahre 1187 bestimmt Urban III für Heiligenkreuz: „Sed nec ad domus vestra causa ordines celebrandi, chrisma conficiendi, causas tractandi vel aliquos publicos conventus convocandi, quisquam vobis invitis presumat accedere.[6] Und erst Cölestin III erteilt das Recht, sich die nötigen Weihen u. s. w. von zufällig durchreisenden Bischöfen erteilen zu lassen.[7] Auch für die anderen Klöster finden wir ein

---

[1] Migne, Patr. curs. compl. 200, S. 1133 (a. 1177).
[2] Loening, a. a. O. II, S. 382. [3] Ebd. S. 378 ff. [4] Ebd S. 383 f.
[5] Weiß, a. a. O. S. 65 ff. [6] Font. Rer. Austr. II, 11, S. 19.
[7] Lacomblet, U.-B. I, 374 (Heisterbach 1193) u. Wirt. U.-B. II, 306 (Salem 1194): Quia vero interdum propriorum episcoporum copiam non habetis, si quem episcopum, Romanae sedis communionem habentem, et de quo plenam notitiam habeatis, per vos transire contigerit, ab illo benedictiones vasorum et vestium, consecrationes altarium, ordinationes monachorum auctoritate sedis apostolicae recipere valeatis.

Digitized by Google

Eingehen der Kurie auf diesen Punkt erst im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts. Es ist ein Verbot neuer und ungerechter Forderungen seitens der Bischöfe, wie überhaupt aller kirchlichen Würdenträger. Schon früher, vor Mitte des 11. Jahrhunderts, ist ein gleiches Verbot erfolgt.[1] Jetzt setzt es wieder ein, etwas früher als das besagte Cisterzienserprivileg, und zwar, wie es scheint, ausgehend von einem Fall, der sich noch unter Alexander III ereignet hat.

Das Kloster Steingaden besaß eine Kirche, die Herzog Welf auf eigenem Grund und Boden erbaut hatte. Es war eine Grabkirche, in welcher der Herzog seinen Sohn beerdigt hatte und in der er selbst einst beigesetzt zu werden wünschte. Diese Kirche bedurfte der Weihe. Nun lag sie aber gerade auf der Grenze zwischen den Bistümern Freising und Augsburg, und beide Bischöfe beanspruchten das Weiherecht für sich. Auf Bitten des Herzogs und des Klosters erteilte der Bischof von Freising — gratis — der neuen Kirche die Weihe. Der Bischof von Augsburg aber focht diese Weihe an, wollte sie selbst, allerdings nicht gratis, erteilen, sondern wollte die Gelegenheit benutzen, um der Kirche sowohl, wie dem Kloster „novas ac indebitas consuetudines" aufzuerlegen. Daraufhin wandte sich Herzog Welf an den Papst. Alexander III erteilte der neuen Grabkirche seinen Schutz und entschied — in je einem Brief an den Herzog und das Kloster[2] — daß die durch den Freisinger Bischof erfolgte Weise gültig sei; zugleich verbot er dem Bischof von Augsburg, die Weihe anzufechten, wie überhaupt bei Gelegenheit einer Weihe das Kloster zu bedrängen oder ihm neue und unerhörte Verpflichtungen aufzuerlegen.

Diese letzte Formel, das Verbot der neuen und unerhörten Forderungen, mußte dann von Alexanders Nachfolgern ziemlich häufig wiederholt werden. So z. B. von Lucius III für das Trudbertkloster im Breisgau,[3] sowie für das Kloster Admont.[4] Dann von Urban III für Kloster Seitenstedt — hier wird außerdem zu der Formel salva Pataviensis episcopi canonica iustitia[5] hinzugesetzt, daß es dem Ordinarius „trotzdem" nicht erlaubt sei, das Kloster zu bedrängen oder Gewohnheiten einzuführen, die der Ruhe der Mönche schaden könnten.[6] Im Jahre 1187 wiederholt Urban das Privileg für Admont. Schließlich muß Cölestin III das gleiche aussprechen für das Schottenkloster in Wien,[7] für Kloster Donauwerden[8] und für die Abtei Wadgassen.[9]

Etwa gleichzeitig mit der Erneuerung dieses Verbots haben die Cisterzienser einen besonderen Schutz gegen ungerechte Forderungen erhalten, und zwar nicht nur gegen die Bischöfe, sondern auch gegen die weltlichen

---

[1] Blumenstok, Der päpstl. Schutz im Mittelalter, S. 94 f., der es aus dem päpstlichen Eigentum erklärt.
[2] Migne 200, S. 1116 u. 1119 (a. 1177).
[3] Neugart, Ep. Const. I, II, S. 592 (a. 1185).
[4] Zahn, Steierm. U.-B. I, S. 611 (a. 1185).
[5] Vgl. o. S. 15 f.
[6] Mon. Boic. XXIX, II, S. 34 (a. 1186).
[7] Font. Rer. Austr. II, 18, S. 12 (a. 1191).
[8] Mon. Boic. XVI, S. 17 (a. 1194).
[9] Beyer, M.-R. U.-B. II, S. 209 (a. 1197).

Digitized by Google

Fürsten. Lucius III ordnet an, wenn von den Äbten des Cisterzienserordens etwas gefordert werde, was über den schuldigen Gehorsam hinausgehe, so sollen die Äbte es im Namen des Papstes verweigern, damit der Orden in seiner Freiheit nicht geschädigt werde. Wenn die Bischöfe oder die anderen Fürsten gleichwohl ihren Willen durch irgend eine Sententia durchzusetzen suchten, so sei diese von vornherein nichtig, weil sie gegen kuriale Verordnungen verstoße.[1]

Derartige Zwangsmittel (sententiae) standen ja den Bischöfen gemäß ihrer Strafgewalt in Bann und Interdikt zu Gebote, und oft scheinen sie unrechtmäßig davon Gebrauch gemacht zu haben. Denn auch hier müssen gerade die Päpste der letzten Periode[2] betonen, daß die Bischöfe nicht ohne einen thatsächlichen und triftigen Grund die Exkommunikation oder das Interdikt über ein Kloster verhängen sollen.[3] Von einem allgemeinen Interdikt, das die ganze Gegend betrifft, sind die Klöster in der Regel überhaupt befreit. „Wenn ein allgemeines Interdikt das Land trifft, so sollen die Mönche bei verschlossenen Thüren und ohne Glockenklang — unter Ausschluß der mit Interdikt oder Bann behafteten Personen — mit leiser Stimme den Gottesdienst verrichten."[4] Indessen richtet sich dieses Privileg nicht direkt gegen den Bischof, es ist keine Befreiung von seiner Strafgewalt, sondern nur eine Sicherstellung, z. B. auch für den Fall eines allgemeinen Interdikts durch den römischen Stuhl. Die Gründe dafür sind rein kirchliche. „Denen, die sich von der Welt zurückgezogen haben," muß der Papst beistehen. Der stille Frieden und der Gottesdienst der Mönche soll nicht gestört werden durch eine Strafe, die das Land für ein Vergehen trifft, an dem sie — zurückgezogen von der Welt — vielleicht gar keinen Anteil haben.[5]

Daß über Klöster der „specialis tutela" nur mit Wissen und Auftrag des Papstes Bann und Interdikt verhängt werden durfte, wenigstens in den meisten Fällen, und worauf bei ihnen diese Exemtion beruhte, ist in dem Abschnitt über den päpstlichen Schutz bereits gesagt.[6] Die gleiche Ausnahmestellung erhielt 1174 das Nonnenkloster St. Georg in Kärnten am Längsee.[7] Ein ähnlicher Fall ist der des Klosters Admont, wo es dem Erzbischof verboten wird, das Interdikt zu verhängen absque praelatorum Salzburgensium metropolitanorum et canonicorum maioris ecclesie communi et canonica sententia.[8] Schließlich wäre noch das St. Ulrichskloster im Breisgau

---

[1] Die ersten Beispiele sind unter Lucius III Tennebach, Salem und Waldsassen, im März 1185. S. o. Seite 27, Anm. 1—3.

[2] Früher schon Innocenz II, 1140 für das Paulskloster in Kärnten, s. Font. Rer. Austr. II, 39, S. 82.

[3] Z. B. Pflugk-Harttung, Acta I, S. 356 (a. 1191), Nonnenkloster Hoven.
" " " II, S. 392 (a. 1186), Kloster Memmingen.
Mon. Boic. VI, S. 189 (a. 1186), Kloster Tegernsee, u. a. m.

[4] Z. B. Wirt. U.-B. II, S. 194, und viele andere Stellen.

[5] Vgl. Weiß, a. a. O. S. 53: Das Kloster Fleury ist das erste Beispiel hierfür. Es erhält von Gregor V ein Privileg, daß, wenn auch ganz Frankreich mit dem Interdikt belegt würde, Fleury eine Ausnahme bilden solle.

[6] S. o. S. 10 f. [7] Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quellen, XI, S. 307.

[8] Zahn, Steierm. U.-B. I, S. 611.

Digitized by Google

zu erwähnen, das dem Kloster Cluny untersteht. Es ist vom Interdikt befreit, auch wenn die Räume des Klosters selbst durch Blutvergießen oder sonstige Thätlichkeiten befleckt werden sollten.[1]

Vollständige Befreiung von Interdikt und Bann genießen die Cisterzienser. Noch unter Alexander III ist in ihren Schutzbriefen davon überhaupt nicht die Rede — vielleicht ein Zeichen, daß es damals noch nicht nötig war, für sie einzutreten. Erst Urban III bestimmt in den Jahren 1186 bis 1187 — allerdings, wie er selbst angiebt, nach dem Beispiel seines Vorgängers Lucius III[2] — daß niemand über ein Cisterzienserkloster oder die dortigen Brüder, entgegen dem alten Recht des Ordens, die Exkommunikation, die Suspension, oder das Interdikt verhängen dürfe; geschähe dies dennoch, so sei es von vornherein ungültig.[3] Unter Gregor VIII und Clemens III wird der Frage nicht weiter Erwähnung gethan. Daß indessen die Bischöfe den Cisterziensern nicht etwa Ruhe ließen, sondern sich gar nicht scheuten, ihre Bannmittel in ganz unerhörter Weise gegen sie zu benutzen, darüber geben die Briefe Cölestins III für Heisterbach und Salem[4] interessante Aufschlüsse. Die Bischöfe haben nicht nur über diese Klöster selbst Bann und Interdikt verhängt, sondern auch über die Landarbeiter der Klöster, „weil diese keine Zehnten zu zahlen brauchten“,[5] ferner über die Wohlthäter der Klöster, „wenn sie diesen aus Pietät Wohlthaten oder Dienste erwiesen oder den Mönchen an ihren Arbeitstagen halfen“.[6] Gegen diesen Unfug wandte sich Cölestin III; er verbot diese Bannsprüche und erklärte sie für ungültig, „weil sie gegen päpstliche Verordnungen verstießen“. Aber so leicht wollten die Bischöfe sich nicht geben. Sie haben sogar Urkunden vorgelegt, die sie zu solchem Thun berechtigen sollten. Auch diese Urkunden, in denen übrigens begreiflicherweise des Cisterzienserordens selbst keine Erwähnung gethan ist,[7] wurden von Cölestin III verworfen.[8] Und ostentativ fügte er dem für Salem hinzu, daß die Brüder auch während eines allgemeinen Indertikts „nichilominus“ die Gottesdienste feiern sollten.

Schließlich wäre noch das Verhältnis der Klöster zu den bischöflichen Synoden zu erwähnen.[9] Hier sind es jedoch nur die Cisterzienser, die sich

---

[1] Neugart, Ep. Const. I, II, S. 597 (a. 1184): si vero, quod absit in atrio vestro in effusione sanguinis, vel in verberum datione, sive in aliquo huius modi violentiam irrogari forte contigerit, nequaquam propter hoc a divinis ecclesia vestra prohibeatur officiis.

[2] Die betreffende Urkunde Lucius' III ist uns nicht bekannt.

[3] Pflugk-Harttung, Acta II, S. 335.

[4] Lacomblet, U.-B. I, S. 374 (a. 1193) u. Wirt. U.-B. II, S. 306 (a. 1194).

[5] pro eo, quod decimas non solvitis vel aliqua occasione eorum, quae ab apostolica benignitate vobis indulta sunt.

[6] pro eo, quod aliqua vobis beneficia vel obsequia ex caritate prestiterint, vel ad laborandum adiuverint in illis diebus, in quibus vos laboratis et alii feriantur.

[7] tacito nomine Cisterciensis ordinis.

[8] S. Anm. 4.

[9] Das Recht, Synoden einzuberufen, war ein Bestandteil des bischöflichen Aufsichtsrechts. S. Friedberg, Kirchenrecht, 4. Aufl., S. 297.

Digitized by Google

eines besonderen Vorrechtes erfreuen:[1] sie sind von der Pflicht, die Synoden zu besuchen, gänzlich befreit.[2]

Naturgemäß tritt für alle Klöster eine völlige Entbindung von jeder bischöflichen Gewalt ein, wenn der Bischof zur Zeit eines kirchlichen Schismas der Partei des Gegenpapstes angehört. Das Kloster ist in solchem Falle, wie schon früher erwähnt,[3] angewiesen, sich in allen Fällen an einen anderen Bischof zu wenden.

Ein feststehendes Recht läßt sich naturgemäß für alle diese Verhältnisse nicht behaupten.[4] Die wechselnden Schicksale von Klöstern, die bald den einen, bald den andern Herrn hatten, sind bekannt.[5] Sogar ein Wechsel in der Diözese wurde bald vom Papst selbst herbeigeführt,[6] bald behielt sich der Gründer das Recht dazu vor.[7] Fälle, wo ein Kloster im „Schutz" eines Bischofs steht,[8] sind selten.[9]

So haben wir gesehen, wie die Kurie in den Verfassungsfragen, die den Verkehr zwischen Kloster und Bischof regelten, fast stets und wo sie konnte, auf die Seite des Klosters trat. Es war das freilich notwendig, sollte die alte Verfassung erhalten bleiben; um so notwendiger, als die Bischöfe hier weit eher, als etwa in den Vermögensangelegenheiten, in der Lage waren, auf Grund ihrer Gesetzgebung in der Diözese[10] neue Regeln zu erlassen, und als auf der anderen Seite auf eine Staatshilfe, wie sie wohl in früherer Zeit noch erfolgte, überhaupt nicht mehr zu rechnen war.

---

[1] Neugart, Ep. Const. I, II, S. 595.

[2] Sonst ist uns nur ein Fall bekannt. Die Brüder des Klosters Adelberg sind vom Besuch der Synodalkonvente, die ohne Beisein des Bischofs durch Dekane, Archidiakone oder Archipresbyter geleitet werden, entbunden (Wirt. U.-B. II, S. 217, a. 1181). Indessen besaß Adelberg die specialis tutela, kann also nicht vorbildlich sein für andere Klöster. Ferner wird eine Befreiung von den Synoden, die der Bischof in persona leitet, auch hier nicht zugestanden.

[3] S. o. S. 26. [4] Waitz, Verf.-Gesch. VII, S. 211 ff.

[5] Waitz, Verf.-Gesch. VII, S. 214/15.

[6] Ebd. Ferner Loening, a. a. O. II, S. 389.

[7] Mon. Boic. XXIX, II, S. 34. Für Kloster Seitenstedt gilt eine von Urban III 1186 anerkannte Bestimmung, die ausdrücklich als Bestandteil des „ius fundationis" bezeichnet wird, und schon von Bischof Ulrich von Passau 1116 — Seitenstedt ist 1109 gegründet — sanktioniert sein soll. Danach haben die Erben der Gründer das Recht, wenn der Bischof von Passau das Kloster ungerecht bedrängt, nach Abgabe eines Goldstücks an die Passauer Kirche das Kloster einem anderen Bistum zu überweisen.

[8] Waitz, a. a. O. VII, S. 213 ff.

[9] Beyer, M.-R. U.-B. I, S. 624 und II, S. 28 (a. 1152 u. 1179). Die Abtei Wadgassen, gegründet in der Mitte des 12. Jahrhunderts, stand unmittelbar unter dem Schutze des Erzbischofs von Trier, und zahlte diesem einen jährlichen Zins von 6 Denaren. Das Kloster besaß alle üblichen Privilegien, es hatte freie Abtswahl und von seiten des Erzbischofs omnem libertatem, es war von jedem servitium dem Erzbischof gegenüber entbunden; ein näheres Abhängigkeitsverhältnis lag also nicht vor.

[10] Friedberg, Kirchenrecht (4. Aufl.) S. 249.

Digitized by Google

Kapitel 3.

Kloster und Vogt.

Der größte Feind klösterlichen Friedens war im 12. Jahrhundert nicht der Bischof, sondern der Vogt. Aber gegen diesen konnte von der Kurie die rechte Hilfe nicht kommen. Wenn päpstliche Verordnungen und Erlasse an einen Bischof einer besonderen Eindruckskraft niemals entbehrten — sie kamen vom Oberhaupt der Kirche an einen Untergebenen — so war dies bei der Strömung des Zeitalters einem eigenmächtigen Laien gegenüber kaum noch der Fall. Und so war auch die Politik der Kurie in diesen Fragen von vornherein aussichtslos.

Zuerst ist es die Wahl des Vogts, die den Papst beschäftigen mußte. Wie wir wissen, ist das Amt der Vogtei in Wirklichkeit schon vor Beginn des 12. Jahrhunderts überall erblich geworden.[1]

Dieser Zustand aber ist vom Papsttum — im 12. Jahrhundert wenigstens — niemals anerkannt worden. Im Gegenteil, fast jedes Kloster erhält vom Papst das Privilegium der freien Vogtswahl. Der Papst beruft sich dabei nicht selten auf die alten, wirkungslos gewordenen Privilegien der deutschen Könige, sowie auf die kirchliche Tradition. So heißt es in Alexanders III Bulle für St. Blasien:[2] „Wir bestätigen jene Bestimmung, die einst Kaiser Heinrich V, Lothar und Konrad über die Freiheit und die Vogtei Eures Klosters getroffen und die unsere Vorgänger Calixt, Honorius, Innocenz und Hadrian schon, mit Zustimmung der Bischöfe und Kardinäle, bestätigt haben u. s. w." Gerade diese starke und ostentative Begründung des Dekretes deutet darauf hin, daß es in Wirklichkeit außerordentlich schwer, wenn nicht unmöglich war, es durchzuführen. Das Privileg selbst hatte gewöhnlich folgenden Wortlaut:[3] „Bei der Wahl des Vogtes soll der Abt freie Verfügung haben, zusammen mit dem Konvent einen solchen Mann zu wählen, von dem sie wissen, daß er für die Verteidigung der klösterlichen Freiheit gut und nützlich ist; und der Erwählte soll die Vogtei nicht um irdischen Vorteils willen übernehmen, sondern soll sie aus Liebe zu Gott, um Vergebung seiner Sünden und zur Erlangung der ewigen Seligkeit gut führen und verwalten." Aber diese Worte, die etwa den Idealvogt nach dem Sinne der Kirche schildern, geben ungefähr ein Bild davon, wie der Vogt der damaligen Zeit nicht aussah. Es ist bekannt, wie die Vögte, anstatt ihre Klöster zu beschützen, diese auf jede Weise zu bedrücken suchten.[4] Und so heißt es denn weiter in derselben Bulle, mit direkter Bezugnahme auf die damaligen Zustände: „Wenn er aber (der Vogt) als ein Verbrecher mehr, denn als ein Vogt sich erweist, wenn er die Güter des Klosters zerstört und nicht vielmehr sie verteidigt und sich nach dreimaliger Ermahnung nicht gebessert hat, dann sollen Abt und Konvent Vollmacht haben, einen anderen Vogt an seine Stelle zu setzen, der das Kloster nützlicher und treuer beschützen

[1] Lamprecht, D. W. I, 2, S. 1121—24. [2] Wirt. U.-B. II, S. 194 (a. 1179).
[3] Wirt. U.-B. II, S. 194. [4] Lamprecht, D. W. I, 2, S. 1020 u. S. 1124 ff.

Digitized by Google

soll." Das Kloster hat also nach päpstlichem Willen seinem Vogt gegenüber sogar das Recht der Absetzung, und zwar ist dieses Recht nicht immer an so bestimmte Vergehen des Vogts gebunden, sondern meistens soll es ganz in das Belieben der Brüderschaft gestellt sein, sich den Vogt zu wählen, wie er ihnen paßt, und ihn wieder abzusetzen, wenn er ihnen nicht mehr gut dünkt. „Si inutilis est", heißt es in den meisten Urkunden; „wenn er frech wird", in einer anderen.[1] In der oben angeführten, für St. Blasien ausgefertigten Bulle war ja auch die besondere Pflicht des Abtes hervorgehoben, den Vogt dreimal zur Besserung aufzufordern[2] — auch davon ist sonst fast nirgends die Rede. Für den abgesetzten Vogt soll es auch keine Instanz geben, an die er appellieren könnte. „Wenn Euer Vogt sich schlecht geführt hat," dekretiert Lucius III für Kloster Gars,[3] „sollt Ihr ihn ohne jeden Widerspruch absetzen."

Wie sollte aber eine solche Absetzung durchgeführt werden? Der Vogt hatte ja in den meisten Fällen die Macht in den Händen. Ging er nicht gutwillig, wer wollte ihn dazu zwingen? Der Papst konnte in solchem Falle kein anderes Zwangsmittel verleihen, als den kirchlichen Bann,[4] und dieser hatte, wie wir wissen, in jener Zeit an seiner Wirkungskraft schon allzustark eingebüßt. —

Es wurde schon erwähnt, daß der Papst die Erblichkeit der Vogteien niemals anerkannt hat. Es drückt sich das ja schon darin aus, daß er den Klöstern das Recht der freien Vogtswahl bestätigte. Von einer Vererbung des Amtes selbst aber ist in unseren Urkunden fast nie die Rede — abgesehen etwa von der allgemeinen Bestimmung, daß niemand sich auf Grund des Erbrechts irgendwelche Rechte über ein Kloster anmaßen dürfe.[5] Es wird scheinbar von der Thatsache, daß die Vogteien überall erblich geworden sind, gar keine Notiz genommen. Wohl aber wendet sich der Papst gegen die Vorbedingung der Vererbung, gegen die Verleihung der Vogtei: „Nicht als Lehen," heißt es für das Godehardskloster in Hildesheim,[6] „soll der Erwählte die Vogtei übernehmen, sondern im Dienste und zur Verteidigung der Brüder." Und wo es einmal einem Abte geglückt ist, die Vogtei aus den Händen des bisherigen Vogts wieder an sich zu bringen, da verpflichtet ihn der Papst in ganz bestimmter Form dazu, sie nie wieder zu verlehnen oder zu veräußern. So ist es dem Abte Siegfried von Hersfeld unter großen Mühen gelungen, die Vogtei seines Klosters „und der Nachbarschaft", die verschiedene Fürsten für sich in Anspruch nahmen, aus deren Händen zu befreien. Papst Lucius III verbietet ihm nun ausdrücklich, die Vogtei wieder als Lehen zu vergeben oder sie auf irgendwelche Weise zu veräußern; ja, er bestimmt sogar, daß jeder Nachfolger des Abtes bei Übernahme seines Amtes Kaution leisten soll für die Wahrung dieser Bestimmung, und zwar soll er in dieser Kaution speziell versprechen, die Burg Crainberg — in

[1] Pflugk-Harttung, **Acta II**, S. 372.
[2] **semel et secundo tertiove commonitus.**
[3] Mon. Boic. I, S. 61 (a. 1185).
[4] Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quellen IX, S. 264.
[5] Z. B. Wirt. U.-B. II, S. 198.
[6] Pflugk-Harttung, **Acta II**, S. 372 (a. 1179).

Digitized by Google

der die ganze Stärke des Klosters bestünde — niemandem zu Lehen zu geben.[1] Sollten wir hierin schon einen der Fälle zu sehen haben, in denen der Abt selbst die vogteilichen Funktionen übernahm, und man auf die Wahl eines neuen Vogts lieber ganz verzichtete? Dafür sprächen die Worte des Papstes, der Abt habe, indem er die Vogtei wieder an sich gebracht, seinem Kloster sowie der Nachbarschaft die dauernde Freiheit wieder gegeben; ferner das Verbot, die Burg, in der die Vögte gesessen hatten, wieder zu vergeben. Indessen ist der Fall in dieser Form noch vereinzelt.[2] —

Die Erblichkeit der Vogteien hat unter anderem dazu geführt, daß der Vogt eines Klosters, um sich zu entlasten, Untervögte als Vertreter einsetzte und diesen wieder die Ämter zu Lehen gab.[3] Auch dagegen, also gegen die Folge der Vererbung, wendet sich der Papst: „Der Hauptvogt soll seine Vertretung niemand zu Lehen geben dürfen", so bestimmt Alexander III für Neustift (Österreich).[4] Befremdend bleibt es immerhin, daß die Päpste sich so zwar gegen die Vorbedingung und die Folge der Vererbung, gegen die Verlehnung der Vogtei und die der Untervogteien, wandten, die Erblichkeit der Vogteien selbst aber, die ja gerade damals überall herrschte, kaum erwähnten. Für ein Stift verordnet Alexander III einmal, daß niemand die dortige Vogtei auf Grund irgendwelchen Erbrechts beanspruchen dürfe.[5] Ein anderer Fall, wo gegen die Vererbung protestiert wird, bezieht sich nur auf die Vogtei über eine Eigenkirche. Der Edle Otto von Reberg hat sich auf Grund des Erbrechts die Vogtei über die Andreaskirche, die dem Kanonikatstift St. Georg in Unterösterreich[6] gehörte, angeeignet. Der Bischof von Passau wird darauf von Alexander III angewiesen,[7] diesen Otto dringend zu ermahnen, er solle sich keine Jurisdiktion in der fraglichen Kirche anmaßen, sondern sie dem Stift überlassen. Widrigenfalls soll ihn die Exkommunikation treffen, bis er für seinen Fall genügende Buße geleistet hat.

Das sind aber so ziemlich die einzigen Fälle, in denen die Vererbung der Vogteien überhaupt erwähnt wird. Jedenfalls findet sich nirgends ein direkt gegen sie gerichtetes Privilegium allgemeiner Geltung. Warum? Hielten die Päpste eine Verleihung der freien Vogtswahl an sich für ausreichend, oder verzichteten sie überhaupt auf wirklichen Erfolg? Thatsache ist, daß nirgends sonst die päpstliche Politik so wenig Bezug nahm auf den wirklichen Zustand und päpstliche Bestimmungen so wenig Erfolg hatten, wie hier, in den Fragen der Vogtswahl. Überall herrschte die Erblichkeit

---

[1] Stumpf, Acta Moguntina, S. 100 (a. 1084—85).

[2] Vgl. Blumenstok, Der päpstl. Schutz, S. 93: „Ein Fall der Aufhebung der Vogtei durch einen Schutzbrief ist uns unbekannt."

[3] Lamprecht, D. W. I, 2, S. 1125 f.

[4] Font. R.-r. Austr. II, S. 45: principali advocato vices suas nulli mortalium liceat in beneficium concedere. Mit der Einsetzung von Untervögten, gegen die es noch Anfang des Jahrhunderts opponierte, scheint sich das Papsttum allmählich abzufinden. Alexander III spricht einmal von mehreren Vögten des Klosters St. Alban (Schöpflin, Hist. Zar.-Bad. V, S. 110), Lucius III ebenso für Kloster Siegburg (Lacomblet, U.-B. I, S. 337, a. 1181).

[5] Font. Rer. Austr. II, 34, S. 45.

[6] Das Stift wird in der betreffenden Urkunde „monasterium" genannt.

[7] Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quellen IX, S. 264 (a. 1177).

Digitized by Google

der Vogteien und überall gab der Papst, wie wenn das selbstverständlich wäre, das Recht, den Vogt nach Belieben zu wählen, und zwar ohne jeden Hinweis auf die thatsächlichen Verhältnisse. Während man sonst aus den päpstlichen Briefen auf den wahren Zustand, seine Mißstände u. s. w. schließen kann, ergeben sie hier ein total anderes Bild.

Bei einer Reihe von Klöstern konnte indessen der Papst doch nicht umhin, den Vögten weitere Zugeständnisse zu machen. Es handelt sich um Laiengründungen, nicht selten solche, die durch Auftrag des Gründers zum Papst im Verhältnis der specialis tutela standen, und wo der Gründer sich und seinem Geschlechte die vogteilichen Rechte über das neugegründete Kloster reserviert hatte. Aber auch hier erkennt der Papst eine freie Vererbung der Vogtei keineswegs an; er gesteht vielmehr lediglich die Verpflichtung des betreffenden Klosters zu, seinen Vogt aus dem Geschlechte des Gründers zu wählen. Ja, er geht noch weiter, und verleiht auch diesen Klöstern das Recht, den so gewählten Vogt wieder abzusetzen, wenn er seinen Pflichten nicht mehr ordnungsgemäß nachkomme. Allerdings solle dann der neue Vogt wiederum aus dem Geschlechte des Gründers gewählt werden. Wir beobachten dies z. B. unter Innocenz II und Alexander III bei Kloster Formbach (spec. tutela),[1] unter Lucius III bei Kloster Erlach (spec. tut.),[2] unter Urban III bei Seitenstedt — hier ist von einem Absetzungsrecht allerdings nicht die Rede —,[3] unter Cölestin III für das Martinskloster in Wahlingen (spec. tut.).[4] Es sind das sämtlich Gründungen erst des 12. Jahrhunderts, und es ist so das Nachgeben der Kurie erklärlicher.

Neben der gewöhnlichen Vogtei, die, wie wir sahen, nach dem Willen der Päpste in das freie Verfügen der Klöster gestellt sein soll, sehen wir in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Vogtei entstehen, die an ein bestimmtes geistliches Amt gebunden ist.[5] Das „allmähliche Verblassen der geistlichen Qualität des Immunitätsherrn“[6] hatte dazu geführt, daß auch kirchliche Würdenträger, namentlich Bischöfe, den Blutbann besitzen, und demgemäß vogteiliche Funktionen versehen konnten.[7] Mit Vorliebe wurden nun, namentlich für Neugründungen, Bischöfe zu Vögten der Klöster gewählt;[8] — es war denn doch schon eine Erleichterung für ein Kloster, die Vogtei in den Händen des geistlichen Oberen zu wissen, und im Vergleich zu der Bedrückung durch einen gewaltthätigen Laienvogt das kleinere Übel. Und

[1] U.-B. d. L. ob d. Enns II, S. 356.
[2] Zeerleder, Urk. für Bern I, S. 129 (a. 1185).
[3] Mon. Boic. XXIX, II, S. 34 (a. 1186). [4] Wirt. U.-B. II, S. 303.
[5] Ein Beispiel für die päpstliche Anerkennung einer Vogtei, die an ein weltliches Amt gebunden ist, bietet das Stift Ranshofen. S. U.-B. d. L. ob d. Enns II, S. 448 (a. 1195): Ad hec quum locus vester sic est institutus, ut advocatus bonorum ducis Bawarie in partibus illis eiusdem quoque loci sit advocatus . . . Indessen gehört dieser Fall einer schon vollendeten Entwicklung an, die mit der im Text erwähnten, eben beginnenden nichts zu thun hat.
[6] Lamprecht, D. W. I, 2, S. 1133.
[7] Ebd. S. 1133 f. — Für Stiftspröpste s. schon unter Alexander III Migne, 200, S. 1133 (Alex. III an Propst Lothar von Bonn, 31. Juli 1177): Advocatiam quoque de Wele sicut ab archiepiscopo Coloniensi Philippo Bunnensi ecclesie rationabiliter concessa est, tibi et eidem ecclesie auctoritate apostolica confirmamus. [8] Lamprecht, a. a. O. S. 1134.

Digitized by Google

darum sehen wir auch, daß die Päpste solche Vorgänge gern bestätigten. — Aber diese Entwicklung bedeutete für die Bischöfe selbst eine außerordentliche Erweiterung ihrer Macht und ihres Einflusses auf die klösterliche Verwaltung. Und so haben wir denn die eigentümliche Erscheinung, daß eine Maßregel, von den Klöstern ausgehend und von der Kurie bestätigt, getroffen zum Schutze der Klöster, im letzten Grade doch nur dazu diente, die Macht der Bischöfe ihnen gegenüber zu stärken. —

Der Vogt war der Träger der klösterlichen Immunitätsgerichtsbarkeit. Die alte Immunität ging ihrem Verfall entgegen, und auch päpstliche Bestätigungen konnten sie nicht retten. Im Gegenteil, daß solche überhaupt nötig wurden, ist das beste Zeichen für den Verfall. Seit Alexander III sahen sich die Päpste zu solchen Bestätigungen der alten Immunitäten bewogen. Das erste derartige Dekret ist wohl in der Schutzbulle für das Sankt Ulrichskloster in Augsburg enthalten.[1] Alexander bestimmt daselbst: „Die Freiheiten und Immunitäten, die Eurem Kloster von den Königen und den weltlichen wie geistlichen Fürsten rechtmäßig verliehen worden sind, sowie die alten und gesetzmäßigen Gewohnheiten bestätigen wir Euch, damit sie Euch unversehrt und ungeschmälert verbleiben." — Die Erteilung solcher Privilegien ist noch nicht allzuhäufig, erst unter Cölestin III wird ihre Zahl etwas größer.[2] Für Cisterzienserklöster fehlen sie unter Alexander und Lucius noch ganz, erst Urban III bestätigt 1187 die Immunität des Klosters Heiligenkreuz,[3] darauf folgen gleiche Verordnungen Cölestins III für Heisterbach[4] und Salem.[5]

Außer diesen allgemein gehaltenen Bestätigungen aber begegnen wir nun, wenigstens für einige besonders bevorzugte Institute — wie neben Domstiften etwa Cisterzienser —, noch verschiedenen spezielleren Verfügungen, die größtenteils der nachalexandrinischen Periode angehören. Zunächst erhalten — nach dem Vorbild der Abtei Nienburg, die noch unter Alexander derartig begabt wird[6] — einige Domkapitel, wie etwa Passau,[7] Regensburg,[8]

---

[1] Migne 200, S. 1137 (a. 1177). Vgl. den Beschluß des Later.-Concils 1179: Sane quia laici quidam ecclesiasticas personas .... suo indicio stare compellunt: eos, qui de cetero id presumpserint, a communione fidelium decernimus segregandos (Mansi XXII, p. 225).

[2] Z. B. für Alex. III: Heinemann, Cod. d. Anh. I, S. 417, Nienburg 1179; für Luc. III: Neugart, Ep. Const. I, II, S. 597, Ulrichskl. i. Br. 1184; Neugart, Ep. Const, I, II, S. 530, Tenneberg 1184; für Urb. III: Mon. Boic VI, S. 189, Tegernsee 1186; für Cöl. III: Mon. Boic. XVI, S. 17, Donauwerden 1194; Pflugk-Harttung, Acta I, S. 369, Weißenohe (Diöz. Bamberg) 1195; Heinemann, Cod. d. Anh. I, S. 528, Huysburg 1197, u. a. m.

[3] Font. Rer. Austr. II, 11, S. 19. [4] Lacomblet, U.-B. II, S. 374 (a. 1193).

[5] Wirt. U.-B. II, S. 306 (a. 1194).

[6] Heinemann, Cod. dipl. Anh. I, S. 417 (a. 1179): ... dummodo idem monasterium velit conquerentibus iustitiam exhibere.

[7] U.-B. d. L. ob d. Enns II, S. 374 (a. 1182): Interdicimus, ut contra consuetudinem hactenus observatam famuli vestri, donec eos ad iustitiam exhibendam cogere volueritis, ad examen iudicis Civitatis minime pertrahantur.

[8] Ried, Cod. episcop. Ratispon. I, S. 260 (a. 1183): ... prohibemus, ne aliquis secularis iudex contra antiquam consuetudinem usque ad moderna tempora observatam quemquam servientium vestrorum sine assensu vestro iudicandi habeat facultatem.

Digitized by Google

Eichstedt,[1] ein Vorrecht des Inhalts, daß ihre Beamten und Diener nicht vor die weltliche Gerichtsbarkeit gezogen werden dürfen, wenn das Kapitel nicht seine Zustimmung dazu giebt. Dann erlangen seit Urban III die Cisterzienserklöster — und gleich ihnen einige Stifter — das Recht, in eigenen Angelegenheiten, seien es Civil- oder Kriminalfälle, selbst, nach dem Zeugnis ihrer Brüder, Gericht zu halten, damit sie nicht infolge von Zeugenmangel in ihrem Rechte benachteiligt würden, oder wie es an anderen Stellen heißt, um die Gewalt zu verjagen und Gerechtigkeit zu erzielen. Dies Privileg erhalten die Cisterzienserklöster Heiligenkreuz unter Urban III,[2] unter Gregor VIII Colbaz,[3] unter Cölestin III Heisterbach und Salem;[3] ferner durch Clemens III das Domkapitel in Brandenburg[4] und durch Cölestin — allerdings nur für Civilfälle — das Stift Marchthal.[5] Für die Cisterzienserklöster wird diese Verfügung seit Gregor VIII noch speziell dahin erläutert, daß kein Bischof, oder sonst jemand, sie zwingen dürfe, sich weltlichem Gericht in eigenen Angelegenheiten oder hinsichtlich ihrer Besitzungen zu unterwerfen. —

Die Schuld an dem Verfall der alten Immunitäten, den uns diese Maßregeln deutlich zeigen, muß zum großen Teil den Vögten aufgebürdet werden. Indem sie ihr Amt selbst ganz oder teilweise (an Untervögte) verliehen oder veräußerten, sorgten sie dafür, daß die Gerichtsbarkeit zersplittert und dem Immunitätsherrn selbst immer mehr entfremdet wurde. Und auch wo sie selbst als Vögte ihres Amtes walteten, da waren sie gleichfalls längst aus Beschützern zu Bedrückern und Peinigern der Klöster geworden. Sie beuteten ihre finanziellen Rechte über die Maßen aus, durch ihre Willkür waren die Bußen unerträglich erhöht, Bede und Servitium zu fast unerschwinglicher Last geworden.[6] Denn im Kampfe um die Gerichtshoheit waren sie ebenfalls dem Immunitätsherrn gegenüber Sieger geblieben: seit der Wende des 11. und 12. Jahrhunderts lassen die geistlichen Immunitätsherrschaften in ihrer Offensive gegen das vogteiliche Andrängen nach,[7] und begnügen sich nur noch mit mehr oder minder wirksamen Defensivmaßregeln.[7]

Die erste von diesen ist „die Exemtion der direkten immunitätsherrlichen Diener- und Beamtenschaft von der Einwirkung des Vogts, also eine partielle Immunität wieder innerhalb der alten Immunität".[8] Sie umfaßte sowohl die niedere wie die höhere Ministerialität.[8] Wir finden dies oder

---

[1] Pflugk-Harttung, Acta II, S. 393 (a. 1186): ne officiales vestri de his, que a vobis tenent, aliis respondere cogantur.

[2] S. die S. 39 citierten Stellen.

[3] Hasselbach, Cod. dipl. Pomm. I, S. 150 (a. 1187).

[4] Riedel, Cod. dipl. Brand. I, VIII, S. 117 (a. 1188).

[5] Wirt. U.-B. II, S. 315 (a. 1196).

[6] Lamprecht, D. W. I, 2, S. 1118 f.

[7] Ebd. S. 1127 f.

[8] Ebd. S. 1128 ff. Wir erinnern uns, daß klösterliche Diener und Beamte durch die Päpste bereits vor den Eingriffen der weltlichen Gerichtsbarkeit überhaupt geschützt wurden.

Digitized by Google

ähnliches bisweilen auch vom Papste bestätigt, so von Alexander III für das St. Godehardskloster in Hildesheim.[1]

Wichtiger für uns, weil von der Kurie öfter angewandt, ist die zweite Defensivmaßregel gegen den Vogt, die Erteilung der sogenannten jüngeren Immunität.[2] Sprach die ältere Immunität den Schutz vor dem Eingreifen staatlicher Beamten in die Grundherrschaft aus, so richtete sich die jüngere Immunität, die mit dem Beginn der Stauferzeit einsetzte, gegen die grundherrlichen Beamten selbst, das heißt gegen den Vogt.[3] Ihren Ausgang nahm sie vom Königtum, wir bemerken aber sehr bald, daß sie auch von den Päpsten, vornehmlich seit Alexander, acceptiert wurde. Ziemlich vereinzelt dürfte die Verordnung sein, die für das Kloster Roth die völlige Entbindung von jeder Gewalt des Vogtes ausspricht. „Damit Ihr," so bestimmt Lucius III 1182, „dem Allmächtigen in größerer Ruhe dienen könnt, soll Euer Kloster von jeder Gewalt oder Herrschaft des Vogtes oder sonstiger Laien befreit sein.[4] — Sonst richten sich die Privilegien meist gegen spezielle Übergriffe des Vogts. Sie wahren einmal den Personalbestand und dann das Vermögen des Klosters vor seiner Gewalt. Die Bestimmungen hinsichtlich des Klosterpersonals sind gewöhnlich allgemeiner gehalten;[5] es wird hervorgehoben, daß der Vogt den Brüdern kein Übel zufügen, daß er an Brüder oder Bedienstete keine ungerechten Forderungen stellen solle.[6] Er soll iure suo contentus sein, heißt es des öfteren,[7] und keine Gewalt im Kloster anwenden.[8] Ferner soll er die Familien und Colonen des Klosters in keiner Weise bedrängen[9] und vor allen Dingen die Bußen und das Servitium nicht zu erhöhen suchen.[10]

Hinsichtlich des klösterlichen Besitzstandes verfügt Alexander III — es ist fast unglaublich, daß eine solche Verfügung überhaupt notwendig war —, daß der Vogt seinem Abte in der Revindikation alten Besitzes oder in der Erlangung neuer Rechte nichts in den Weg legen dürfe.[11] Von der Dis-

---

[1] Pflugk-Harttung, Acta II, S. 372 (a. 1179): Ambitum preterea curie, in quo monasterium ipsum fundatum est, a iure ac potestate advocati penitus absolventes et ab omni dicione cuiuscumque secularis persone liberum fore censentes, sub providentia et potestate abbatis omni tempore decernimus permanere. Reliquorum vero ecclesiasticorum prediorum ille advocatus existat, quem abbas et fratres . . . duxerint eligendum.

[2] Lamprecht, D. W. I, 2, S. 1131 f.

[3] Über die Geschichte der jüngeren Immunität s. ebd. S. 1019 ff.

[4] Wirt. U.-B. II, S. 224. Verfaß hier der Abt selbst die vogteilichen Funktionen? Vgl. o. S. 37, Anm. 2.

[5] Wirt. U.-B. II, S. 198. (St. Georg im Schwarzw. 1179): Niemand soll sich advocatie iure besondere Vorrechte im Kloster zusprechen.

[6] Z. B. Neugart, Ep. Const. I, II, S. 587, Ulrichsfl. i. Br. 1179; Erhard, Reg. hist. Westf. II, S. 164, Peter-Paulsfl. Paderborn 1183.

[7] Neugart, Ep. Const. I, II, S. 587 u. S. 590 (Kl. Engelberg 1184): his, quae antiquitus sibi concessa sunt et ad iustitiam suam pertinent, contentus existat. Vgl. Zeerleder, Urk. f. Bern I, S. 125, Kl. Pätterlingen 1183.

[8] Mon. Boic. XII, S. 112, Oberaltaich 1184.

[9] Mon. Germ. SS. XXI, S. 452, Lorsch 1179.

[10] Lacomblet, U.-A. I, S. 337, Siegburg 1181: neque de his, que pro iustitia persolvuntur, amplius exigant, quam constat esse provisum.

[11] Mon. Germ. a. a. O. (Lorsch.)

Digitized by Google

position über Klostergut ist der Vogt an sich ausgeschlossen; gleichwohl treffen wir öfter auf die Bestimmung, daß er von den Gütern des Klosters nichts zu fordern und ihnen keine Lasten (etwa durch Einlagen) aufzuerlegen habe,[1] ja, bisweilen muß sogar das Verbot erlassen werden, daß er kein Klostergut veräußern dürfe.[2] Sogar dem Erzbischof von Trier, als dem Vogt der Abtei Wadgassen, muß schon Eugen III und nach ihm Alexander untersagen, Eigentum des Klosters für sich zu benutzen.[3] Eine besonders wichtige Maßregel aber trifft Alexander für das Kloster Lorsch,[4] indem er verfügt, daß kein Vogt des Klosters innerhalb von dessen Besitzungen Kastelle oder andere befestigte Plätze anlegen dürfe. Die Kastelle und Burgen waren ja eine der Hauptstützen vogteilicher Macht. —

Gar mannigfacher Art waren also die Privilegien dieser jüngeren Immunität und oft hat der Papst sie erteilt. Wenn sie indessen dauernde Erfolge auch nicht zu verzeichnen hatten — wen will es wundern? Wenn irgendwo die eigene Kraft versiegt, kann fremde Hilfe kaum noch etwas nützen. Und gar hier, wo selbst das Eingreifen der Könige nichts mehr hatte fruchten wollen,[5] was sollte da die Kurie noch erzielen, die ihrem Willen durch nichts Nachdruck zu verleihen vermochte, als durch die ewige Drohung mit kirchlichem Bann? Was machte man sich in Deutschland noch aus dem Bann, da die Päpste selbst schon mit ihm wirtschafteten, wie mit etwas ganz Alltäglichem?

So war auch hier der Schutz des Papsttums wirkungslos. Und als man sich dazu entschloß, zwischen zwei Übeln das kleinere zu wählen und auch die Vogteien noch dem Bischof zu übertragen, da hatte man erreicht, was man vermeiden wollte: die vorzüglichste Förderung der sich entwickelnden Landesgewalt des Bischofs.

---

[1] Erhard, Reg. hist. Westf. II, 164, Peter-Paulskl. Paderborn 1183. Pflugk-Harttung, Acta I, S. 362, Michaelskl. Hildesheim 1193.
[2] Mon. Boic XII, S. 112, Oberaltaich 1184.
[3] Beyer, M.-R. U.-B. I, S. 624 u. II, S. 68.
[4] Mon. Germ. a. a. O.
[5] Lamprecht, D. W. I, 2, S. 1022.

Digitized by Google

Teil II.

Vermögensfragen.

Kapitel 1.

Das Klostervermögen im allgemeinen.

Wir haben bisher die Stellung der Kurie zu den wichtigsten Verfassungsfragen deutscher Klöster betrachtet. Wir haben beobachtet, wie ihre Tendenz daselbst offen zutage trat — kämpfte sie doch auch gegen einen offenen Gegner. Anders liegen die Dinge in den Fragen des Klostervermögens. Denn wenn es sich auch bei den bischöflichen Bestrebungen im letzten Grade darum handelte, die Grundherrschaften als solche — nicht als geistliche Genossenschaften, zu inkorporieren, so ist der Weg, den sie einschlugen, doch niemals ein direkter gewesen Durch Angriffe auf die alte Klosterverfassung und durch deren allmählichen Verfall haben sich die Bischöfe die geistlichen Grundherrschaften erobert. Ein direktes Vorgehen aber gegen den klösterlichen Besitzstand hat kaum stattgefunden.

Und doch können wir gerade hier auf Seite der Kurie ein reges Interesse an den Schicksalen und an der Erhaltung des Klostervermögens verfolgen, und können deutlich das Bestreben der Päpste wahrnehmen, den Klöstern eine solide finanzielle Stellung zu sichern, um sie dadurch — indirekt — zu stärken in ihrer Defensivstellung gegen die wachsende bischöfliche Macht.

Es ist bekannt, daß der Besitzstand der Klöster vornehmlich durch Schenkungen entstanden war. Auch die päpstlichen Bestätigungen des Klosterbesitzes, in denen die einzelnen Bestandteile meistens namentlich aufgeführt werden, und zwar nicht selten mit Angabe der Art ihrer Erwerbung, setzen uns in den Stand, zu beobachten, wie die meisten Güter oder Einkünfte den Klöstern durch Schenkung verliehen worden sind, und wie diese Schenkungen zum Teil auch im 12. Jahrhundert noch fortdauern.

Der größte Teil der Gaben kam wohl aus Laienhand. Es ist bekannt, welche Beweggründe die Laienwelt zu so reichen Vergabungen an die Kirche bewogen hat, und daß gerade eine Schenkung an ein Kloster als besonders segenbringend galt. Sind doch aus diesem Grunde die Klöster bisweilen

Digitized by Google

sogar auf Kosten von beraubten Kirchen bereichert worden.[1] Begann aber dieser Eifer im 12. Jahrhundert bereits merklich zu verblassen, so sind es doch wenigstens die neugegründeten Klöster, die immer noch von ihren Gründern mit Gütern und Einkünften reich ausgestattet werden.

Neben den Laiengaben nahmen die bischöflichen Schenkungen einen großen Raum ein. Und wenn ebenfalls ihre größere Zahl früheren Jahrhunderten zugeschrieben werden muß, so gab es doch auch jetzt noch Kirchenfürsten, die es für ihre Pflicht hielten, ihre Klöster auch finanziell zu unterstützen und für deren leibliches Wohl nach Kräften zu sorgen.[2] So kommt es vor, daß der Bischof direkt die Armut des Klosters als Grund seiner Schenkung angiebt.[3] Oder er bezeichnet bei seiner Gabe zugleich den Zweck, zu dem die betreffenden Güter oder Einkünfte zu verwenden sind, so z. B. wirtschaftliche Verbesserungen irgendwelcher Art.[4] — Aber der Papst hielt auch darauf, daß einmal versprochene Schenkungen auch thatsächlich ausgeführt wurden, selbst wenn es sich um ein Versprechen des verstorbenen Amtsvorgängers handelte. So hatte der Erzbischof Siegfried von Bremen dem Nonnenkloster zu Zeven das Versprechen gegeben, ihm einen Hof — vorderhand noch das Eigen einer Witwe — mit deren Einwilligung, nach ihrem Ableben als dauerndes Besitztum zu überlassen. Er hatte das Versprechen bekräftigt mit der Androhung des Bannes für jeden, der dagegen protestieren würde. Sein Nachfolger Hartwig verpflichtete sich, das Gelöbnis seines Vorgängers zu halten; nach dem Ableben der Witwe aber enthielt er dem Kloster die versprochene Schenkung vor. Der Papst Clemens III jedoch, bei dem sich die Nonnen beschwerten, schritt sofort dagegen ein[5] und trug seinen Bevollmächtigten[6] auf, den Erzbischof eventuell durch die censura ecclesiastica zur Herausgabe des Hofes zu zwingen.

Die Schenkungen waren, wenn auch die vorzüglichste, so doch jetzt nicht mehr die einzige Quelle des Erwerbs. Daneben trat der Tausch, vornehmlich angewandt zur Abrundung der Ländereien. Besonders hat der Austausch geistlicher Güter untereinander die volle Billigung der Kurie gefunden, die allerdings stets dabei voraussetzt, daß keiner der beiden kontrahierenden

---

[1] Hinschius, Kirchenrecht II, S. 437: „Die Großen ließen sich viel eher bereit finden, die eigenmächtig okkupierten Güter an Klöster, als an die beraubten Kirchen selbst zurückzugeben, und kirchlicherseits mußte man sich damit, als dem immerhin geringeren Übel, zufrieden geben."

[2] Vgl. Migne, 200, S. 1137, St. Ulrichskl. Ausgsburg. U.-B. d. L. ob d. Enns II, S. 364, Kremsmünster. Pflugk-Harttung, Acta I. S. 277, Frankenthal. Mon. Boic. XXIX, 1, S. 34, Seitenstedt. Wirt. U.-B. II, S. 303, Weiblingen; ebd. S. 314, Zwiefalten.

[3] Z. B. Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quellen XII, S. 69 (a. 1194): Cölestin III nimmt eine Kirche in seinen Schutz, die der Erzbischof von Salzburg dem wegen der Unfruchtbarkeit seines Bodens armen Kloster Vitringe zur Unterstützung schenkte.

[4] Vgl. Pflugk-Harttung, Acta II, S. 399 (a. 1192): Cölestin III bestätigt dem Nonnenkloster der hl. Ursula in Köln 4 Stipendien, die der Erzbischof dem Kloster geschenkt hat „ad supplendum prebendarum defectum et ad curtes monasterii restaurandas".

[5] Lappenberg, Hamb. U.-B. I, S. 244 (a. 1188).

[6] Bischof von Verden, Abt von Lüne und Magister von Verden.

Digitized by Google

Teile bei dem Tauschgeschäft zu kurz komme.[1] [2] Mit dem Beginn der Geldwirtschaft kommen Kauf und Verkauf in Aufnahme; der Kauf, ebenfalls um die vorhandenen Besitzungen in erwünschter Weise abzurunden, — der Verkauf, um sich nötigenfalls bares Geld zu verschaffen. Beide Mittel fanden verschiedentlich die Billigung des Papstes, auch der Verkauf, trotz des häufig wiederholten Verbots der Veräußerung.[3] [4]

Außer den Gütern, Zehnteinkünften[5] u. s. w. umfaßte das Klostervermögen verschiedene nutzbringende Rechte, die nicht unerwähnt bleiben dürfen. Gerade sie sind es ja, nach denen die Klöster jetzt vorzugsweise strebten, in einer Zeit, wo die früheren Schenkungen größeren Stils immer mehr nachließen. Da ist es zunächst das Begräbnisrecht, das ihnen nicht unbedeutende Einnahmen verschaffte. Wenn auch nach den Konzilbeschlüssen die Leichen in den Umkreis der Kirchengebäude verwiesen waren, so wurden doch zu Gunsten kirchlicher Würdenträger und gläubiger Laien Ausnahmen zugelassen,[6] und ihnen Begräbnisstätten, sogar Erbbegräbnisse, in Kirchen selbst eingeräumt. Derartige Begräbnisstätten zu erkaufen, war allerdings verboten, indessen bildete eine freiwillige Gabe und Oblation die Regel.[7] Daraus ist eine Gebühr erwachsen, auf welche die zuständige Kirche (der betr. Parochie) auch Anspruch hat, wenn das Begräbnis in einer anderen Kirche vorgenommen wird.[7] Es begreift sich, daß die Klöster danach strebten, ein solches ius sepeliendi auch für ihre Klosterkirche zu erwerben; und in der That finden wir im 12. Jahrhundert fast alle Klöster mit diesem Vorrecht ausgestattet. „Ihr sollt das freie Begräbnisrecht haben," so heißt es gewöhnlich, „damit dem letzten Willen derer, die dort begraben sein wollen — wenn sie nicht mit Exkommunikation oder Interdikt behaftet sind —, nichts entgegenstehe, unbeschadet der Rechte der zuständigen Begräbniskirche." Erwähnt sei noch, daß die Cisterzienserklöster im 12. Jahrhundert dieses Vorrecht nicht besaßen.

Die zweite dieser Einnahmequellen ist das Recht der Lebensversorgung,[8]

---

[1] Vgl. Mon. Boic. XXVIII, II, S. 349, wo Cölestin III a. 1194 dem Passauer Bischof direkt Vollmacht giebt zu solchen Tauschgeschäften: presenti pagina indulgemus, ut cum aliis ecclesiis, que in tuo episcopatu non sunt, in quibus videlicet possessiones habes, et ipsae similiter possessiones in episcopatu tuo habere noscuntur, vel si que sunt in tua dyocesi, que sunt aliene iurisdictioni subdite, aut etiam que subiacent tibi et tecum de possessionibus suis permutationem facere cupiunt, tibi cum eis liceat permutare, dummodo nihil in hoc fiat, per quod tue vel aliarum ecclesiarum detrimentum sequi valeat, vel eis in iure suo praeiudicium generari.

[2] Daß auch der Austausch geistlichen Gutes gegen weltliches bisweilen päpstliche Genehmigung fand, s. Falke, Cod. trad. Corb., S. 771, wo Lucius III a. 1182 den Handel bestätigt, in dem Kloster Scheningen von einem gewissen Markward von Warmsdorf gewisse Zehnteinkünfte gegen 4 Hufen eintauscht.

[3] Migne, 200, S. 1137. — Zahn, Steierm. U.-B. I, S. 611. Ferner Mon. Boic. XXXVII, S. 152: quod pro quibusdam legittimis necessitatibus et pro meliorationis contractu bona ecclesiarum licet vendere et commutare.

[4] Über die Veräußerungsverbote s. u. S. 51 f. [5] Über diese s. u. S. 52 ff.

[6] S. Friedberg, Kirchenrecht, 4. Aufl., S. 243. [7] Ebd.

[8] S. darüber Lamprecht, D. W. I, 2, S. 678 f. und in Picks Monatsschrift für die Gesch. Westdeutschlands, VII, S. 96/97.

Digitized by Google

d. i. das Recht, Säkularkleriker und namentlich Laien, die sich für ihren Lebensabend von dem Treiben der Welt zurückziehen wollen, ins Kloster aufzunehmen.[1] Solche Kontrakte waren schon im 11. Jahrhundert üblich und haben dann seit dem Beginn, vorzüglich aber seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die päpstliche Genehmigung gefunden; die meisten Klöster erhalten jetzt derartige Privilegien.[2] Die Schenkungen der auf diese Weise Eintretenden bildeten bald einen regelmäßigen Teil des Jahresbudgets der Klöster.[3]

Daß bei dem ausgedehnten Güterbesitz der Klöster und namentlich bei seiner Streulage sich Streitigkeiten nicht vermeiden ließen, ist selbstverständlich. Immerhin sind Streitfälle innerhalb der Kirche selbst — etwa zwischen Klöstern, oder zwischen Kloster und Stift u. s. w. — nicht gerade häufig vorgekommen, wenigstens sind sie selten vor das Forum des Papstes gezogen worden. Freilich waren gewöhnlich gerade solche Fälle — innerhalb der Kirche — am schwersten zu erledigen, wir werden das später bei den Zehntstreitigkeiten genauer beobachten;[4] doch wird oft auch das lässige oder parteiische Arbeiten der Kommissionen schuld gewesen sein an der Verzögerung solcher Fälle. Denn hier tritt wieder, wie bei allen Prozessen, die zur Appellation an den Papst führten, die Erledigung durch päpstliche Kommissionen ein, die sich zumeist aus Äbten oder Pröpsten, bisweilen auch aus Bischöfen zusammensetzten. Über Wert und Unwert solchen Verfahrens ist schon früher gesprochen;[5] es war indes das einzige Mittel, das der Kurie zur Erledigung der Streitigkeiten zu Gebote stand, wenn sie es nicht vorzog — was immer seltener vorkam —, die Parteien selbst nach Rom zu citieren. Der Urteilsspruch einer päpstlichen Kommission hatte sich, wenn möglich, auf Urkunden oder sonstige Beweisstücke zu stützen; fehlten solche, dann war in der Regel der Nachweis eines vierzig Jahre lang unangefochtenen Besitzes entscheidend.[6]

Viel leichter war im allgemeinen die Entscheidung von Streitfällen zwischen Klöster und Laien, die indessen auch viel häufiger vorlagen. Leichter für den kirchlichen Richter, zunächst weil dieser selbst schon Partei war und in der Regel den Laien von vornherein im Unrecht sah,[7] dann aber, weil

---

[1] Liceat vobis ... clericos vel laicos liberos et absolutos e seculo fugientes ad conversionem vestram recipere et eos absque ullius contradictione (in collegio vestro) retinere.

[2] Lamprecht, D. W. I, 2, S. 678, führt als erstes Beispiel für das Gebiet der Mosel und des Mittelrheins Beyer, M.-R. U.-B. II, S. 105 (Clemens III a. 1190 für das Cist.-Kloster Himmerode) an, doch ist Himmerode schon 1177 von Alexander III derartig begabt worden, s. Beyer a. a. O. II, S. 62. Auch sonst ist die Erteilung des Privilegs schon unter Alexander III häufig. Für den Beginn des Jahrhunderts vgl. etwa Zahn, Steierm. U.-B. I, S. 113 (Admont 1104), Migne 163, S. 1100 (St. Blasien 1119). — Für Alexander: Holstein, Urk. d. Kl. Berge, S. 27 (Berge 1177), Migne 200, S. 1137 (Ulrichskl. Augsburg 1177), Pflugk-Harttung, Acta II, S. 372 (Godehardskl. Hildesheim 1179), Migne 200, S. 1179 (Garsten 1179), M. G. SS. XXI, S. 452 (Lorich 1179) u. a. m. Ferner die Cist.-Kl. Schönthal 1176 (Wirt. U.-B. II, 179), Ebrach 1177 (Pflugk-Harttung, Acta I, S. 261) u. a.

[3] Lamprecht in Picks Monatsschrift a. a. O.

[4] S. u. S. 56, Anm. 4. [5] S. o. S. 24.

[6] Vgl. Schöpflin, Hist. Zar. Bad. V, S. 110. [7] Vgl. u. S. 49, Anm. 1.

Digitized by Google

es sich thatsächlich meistens um Kirchengut handelte und ein Laie solches — infolge seiner Unveräußerlichkeit — gar nicht besitzen durfte. Der Laie war dem Prinzipe nach in Bezug auf Kirchengut, wie überhaupt auf Gut, das die Kirche einmal besessen hatte, eigentumsunfähig. Darum scheint sich indessen die damalige Laienwelt nicht gerade sehr gekümmert zu haben; wir wissen, welchen Leiden die Klöster durch die Laien ausgesetzt waren,[1] wir erfahren häufig genug von Raub und Erpressung, wir sehen die Laien oft genug in unrechtmäßigem Besitz von klösterlichen Zehnten und Kirchen.

Was that die Kurie hier zum Schutze der Klöster? Allgemeine Schutzprivilegien sind nicht gerade häufig — sie waren auch wohl kaum von besonderem Nutzen. Ein solches Privileg, das die Brüder vor Gewaltthaten und die Güter vor Zerstörung u. s. w. schützen will, erhielt z. B. das Kloster Seitz von Papst Lucius III.[2] In seiner Schutzbulle für Kloster Weiblingen[3] verbot Cölestin III jegliche Übergriffe oder Ansprüche seitens der Laien, auch wenn diese sich auf irgendwelches Recht zu stützen vermöchten.[4] Lucius III sicherte dem Peter-Pauls-Kloster in Paderborn die Bestrafung seiner Bedränger zu.[5] Diese Strafe bestand natürlich der Regel nach in der Exkommunikation. Sie sollte gewöhnlich nach dreimaliger Ermahnung erfolgen und bis zur völligen satisfactio dauern. Alexander III gab der Wormser Kirche hierüber eine allgemein gültige Weisung.[6] Es heißt darin: Alle Parochianen der Wormser Kirche, seien es Ministerialen oder nicht, die Güter der Wormser oder anderer Konventskirchen durch Brand zerstörten oder beraubten u. s. w., sollten nach dreimaliger Ermahnung zur Satisfaktion, unter Zustimmung des Wormser Bischofs, ohne Gewährung einer höheren Instanz, exkommuniziert werden, bis sie vollständigen Schadenersatz geleistet hätten.[7] Demgemäß lauten denn auch stets die Anweisungen der Päpste für die Kommissionen, die sich mit den zahlreichen Einzelfällen zu beschäftigen haben. Die Exkommunikation als Zwangsmittel zur Erzielung eines Schadenersatzes, und, wenn der betreffende Laie ein begüterter Herr

---

[1] Vgl. Waitz, Verf. Gesch. VII, S. 204 ff.

[2] Zahn, Steierm. U.-B. I, S. 607 (a. 1185): ... ut infra terminos vestros nullus vobis in occupandis pascuis vel nemoribus succidendis aut in oppressionibus occasione venationum vel piscationum quarumlibet exercendis aliquam inferre molestiam qualibet temeritate presumat, aut homines vestros capere aut res alias vestris usibus deputatas violenta debeat incursione turbare, sed omnia potius bona vestra sub sedis apostolice munimento illibata vobis et inconcussa permaneant.

[3] Wirt. U.-B. II, S. 303 (a. 1194).

[4] Vgl. Lappenberg, Hamb. Urk. I, S. 248: nullis litteris veritatem et iusticiae praeiudicium facientibus, si quae apparuerint a sede apostolica impetratae.

[5] Erhard, Reg. hist. Westf. II, S. 164 (a. 1183): cum in malefactores ecclesie vestre fuerit sententia canonica promulgata, nullus eam audeat absque satisfactione congrua relaxare.

[6] Westdeutsche Zeitschr. VII, S. 97 (a. 1172).

[7] Vgl. Leuckfeld, Antiqua Praemonstr., S. 91 (a. 1177—81), Alexander an Wichmann von Magdeburg: Haben Laien Kirchengut zerstört oder geraubt und gegen die Kleriker violentas manus erhoben, dann verhängt der Erzbischof das anathema; haben sie sich nur am Kirchengut vergriffen, so verhängt er nur die Exkommunikation bis zur satisfactio.

Digitized by Google

war, das Interdikt über seine Ländereien,[1] kehren in den meisten Fällen wieder.[2]

In ganz bestimmter Form tritt seit Alexander III für alle Cisterzienserklöster ein Privilegium auf, das innerhalb ihrer Besitzungen und Höfe jede Gewaltthat, besonders Diebstahl und Raub, Freiheitsberaubung und Mord, sowie die Brandstiftung verbietet, um, wie es heißt, den Brüdern Friede und Ruhe zu sichern.[3]

Zur Veranschaulichung der Bedrückungen, unter denen die Klöster seitens der Laien zu leiden hatten, und der Beschwerden, die deswegen beim Papste einliefen, wollen wir uns einen solchen Fall einmal genauer ansehen. Das Kloster St. Alban[4] hat sich beim Papst (Alexander III) über mannigfache Unbill zu beschweren. Der Herzog von Zähringen soll den Hof Agendorf samt der dortigen Kirche, den das Kloster vierzig Jahre hindurch „irrefragabiliter" besessen habe, in Besitz genommen haben und daselbst unrechtmäßigerweise Gottesdienst abhalten lassen; daran schließen sich dann weitere Klagen über geraubte Kirchen und Zehnten. Der Graf von Frohburg habe einen Bach von den Mühlen des Klosters abgeleitet, quod predecessores sui non fecerunt. Ein gewisser Tu.[5] und sein Bruder Ru. sollen ein Gut des Klosters weggenommen haben. Der Ritter B. von Basel und viele andere wollen keine Zehnten zahlen. Ein gewisser R. und sein Bruder haben Rinder gestohlen; ein anderer gleichfalls: für ihn tritt ein Dritter als Bürge ein, zahlt aber auch keinen Schadenersatz. Drei andere Strauchritter haben Leute des Klosters gefangen gesetzt und Güter weggenommen. — In dieser Tonart geht es dann noch lange weiter. Man muß die Naivetät der braven Mönche von St. Alban bewundern, die alle diese oft recht kleinlichen Zwistigkeiten vor den Richterstuhl des kirchlichen Oberhauptes brachten. Und so schreibt denn auch Alexander III, nachdem er sich der Mühe unterzogen hat, eine ganze Anzahl dieser Klagen anzuführen, nicht ohne leisen Spott an den Bischof von Basel:[6] er sei mit anderen Geschäften zu sehr überhäuft, um dem Bischof über alle Beschwerden des Klosters Bericht erstatten zu können. Im übrigen sind seine Weisungen an den Bischof die üblichen: Für alle Übelthäter — ausgenommen die Person des Herzogs — die Exkommunikation; für die Länder des Herzogs aber das

---

[1] Pflugk-Harttung, Acta I, S. 377.

[2] Pez, Thes. anecd. VI, 1, S. 396, ibid. S. 391. Pflugk-Harttung, Acta II, S. 401 u. a.

[3] Paci quoque et tranquillitati vestre paterna diligentia providere volentes auctoritate apostolica prohibemus, ut infra clausuram locorum seu grangiarum vestrarum nullus violentiam facere, furtum vel rapinam committere seu hominem capere aut interficere vel ignem apponere audeat. Vgl Wirt. U.-B. II, S. 179. Später, unter Urban und Cölestin, erhalten auch andere Klöster dies Privileg, wie Admont 1187 (Zahn, Steierm. U.-B. I, S. 659) und Helmershausen 1192 (s. Wenck, Hess. Landesgesch. II, U.-B. 121.

[4] Diözese Basel.

[5] In der betreffenden Urkunde (Schöpflin, Hist. Zar. Bad. V, S. 110) sind die Namen nur durch die Anfangsbuchstaben bezeichnet.

[6] Schöpflin, Hist. Zar. Bad. V, S. 110 (a. 1166—79).

Digitized by Google

Interdikt, allerdings mit besonderer Gestattung der Taufe und der letzten Wegzehrung.[1] —

Die Verwendung des Klostervermögens entzog sich naturgemäß einem weitergehenden Einfluß der päpstlichen Politik. Höchstens in Bezug auf gewisse Abgaben und Ausgaben für fremde Zwecke macht eine derartige Einwirkung sich geltend.

Im Vordergrunde der Aufwendungen, die ein Kloster für fremde Zwecke zu machen hat, stehen die Abgaben an den Bischof. Die regelmäßigen Abgaben bestehen im Zehnt[2] und dem vierten Teil der Oblationen, die dem Klosterheiligen dargebracht werden. Daneben treten bisweilen unregelmäßige Abgaben, die der Bischof im Notfalle von den Klöstern seiner Diözese einfordern darf. Es bedurfte hierzu stets, falls die Klöster es verlangten, der besonderen Genehmigung des Papstes. Ein interessantes Beispiel dafür ist das folgende, das uns zeigt, wie die Klöster gelegentlich zur Tilgung bischöflicher Schulden herangezogen wurden.[3] Bischof Albert von Lüttich hat von zwei Kaufleuten 240 Mark guten Silbers geliehen und dafür zwei Bischöfe als Bürgen gestellt, er ist dann gestorben, ohne die Summe zurückerstattet zu haben. Damit nun weder jenen Bischöfen, die Bürgschaft geleistet hatten, noch den Kaufleuten ein Verlust erwachse, befiehlt Papst

[1] Es mag hier noch ein anderer Fall herangezogen werden, obwohl er kein Kloster betrifft. Er beleuchtet ganz besonders die ungleiche Behandlung, die vor dem kirchlichen Gericht Kleriker und Laien erfuhren. Vgl. o. S. 46. Im Jahre 1195 kamen vor den Papst Cölestin III zu gleicher Zeit zwei Beschwerden, die eine vom Erzbischof von Bremen über den Grafen Adolf zu Schauenburg, die andere von diesem Grafen über den Erzbischof. Der Erzbischof beschwerte sich darüber, daß der Graf die Burg und Grafschaft Stade, die der Bremer Kirche angehöre, besetzt, in Harburg auf erzbischöflichem Gebiet eine neue Burg erbaut und von dieser aus der Bremer Kirche großen Schaden gethan habe u. s. f. Ganz anders lautete der Bericht des Grafen. Der Erzbischof habe, als er, der Graf, im Kreuzzug war, seine Ländereien überfallen und ihm und seinen Leuten großen Schaden zugefügt. Nach seiner Rückkehr habe er (der Graf) sich bei den damaligen päpstlichen Legaten beschwert und vor diesen vom Erzbischof das Versprechen völliger Genugthuung erhalten. Dies Gelöbnis aber habe der Erzbischof nicht erfüllt, sondern habe ihn vielmehr exkommunizieren wollen wegen anderer Vergehen. Daraufhin erfolgte die Beschwerde des Grafen beim Papst. Die sollte ihm jedoch wenig helfen. Cölestin III dokumentierte seinen Parteistandpunkt ganz offen mit den Worten: „Da nun aber die Beschwerden des Erzbischofs und seiner Kirche auch die Unseren sind ...", und befahl zunächst dem Grafen volle Bußeleistung für alle dem Erzbistum zugefügte Unbill. Erst dann, nach dieser Bußeleistung, sollte die Rechtsfrage zwischen beiden Parteien entschieden werden, und zwar vor einer Kommission, die zugleich den Auftrag erhielt, den Grafen und seine Anhänger im Falle des Ungehorsams zu exkommunizieren und seine Länder mit dem Interdikt zu belegen. Wie viel dem Papste an der Sache lag, beweist der Umstand, daß er gleichzeitig eine zweite Kommission zur Überwachung der ersten eingesetzt hat. (S. über den ganzen Hergang Lappenberg, Hamb. U.-B. I, S. 268). — Verstieß es nicht gegen allen Rechtsbrauch, wenn der Papst auf solche Weise den Erzbischof, der das erste Unrecht begangen und sich vor dem Gericht der päpstlichen Legaten bereits zum Schadenersatz verpflichtet hatte, in Schutz nahm, und die Bußeleistung des Grafen für das spätere Unrecht zur Vorbedingung machte für eine gerichtliche Erörterung des früheren Falls? — Aber höher als Unparteilichkeit, höher als das Recht stand eben Eines, was innerhalb der Kirche Alles bestimmte und überall den Ausschlag gab: die **utilitas ecclesiae.**

[2] S. u. S. 59 f.

[3] Vgl. dazu Waitz, Verf.-Gesch. VII, S. 187.

Digitized by Google

Cölestin III[1] durch den Erzbischof von Köln dem Lütticher Domkapitel bei Strafe der Exkommunikation und des Interdikts, binnen 20 Tagen aus den bischöflichen Einkünften die fragliche Summe und dazu 10% Zinsen „pro laboribus et expensis" an die Kaufleute zu entrichten.[2] Falls aber die bischöflichen Einkünfte nicht ausreichten, solle das Domkapitel im ganzen Bistum, bei allen Abteien, Stiftern u. s. w. Kollekten veranstalten zur Deckung der bischöflichen Schuld. — Wir haben in solchen Fällen wohl schon die Anfänge der später — im 13. Jahrhundert — sich entwickelnden Subsidiensteuer[3] zu erblicken.

Aber die Bischöfe begnügten sich nicht mit den ihnen zugestandenen Abgaben.[4] Sie müssen sich vielmehr bisweilen selbständige Disposition über das Klostervermögen angemaßt haben. Denn dagegen wenden sich die Päpste ganz energisch. So verordnet z. B. Alexander III für Kloster Ilsenburg,[5] daß kein Bischof von dem Schatz oder den Geräten des Klosters irgend etwas veräußern dürfe, ohne die Zustimmung der Brüder. Ebenso verbietet Lucius III dem Erzbischof von Salzburg, die Güter des Klosters Admont irgend jemand zu Lehen zu geben oder sonst zu veräußern.[6][7] Die Verordnungen dieser Art werden weniger deshalb erlassen, weil Verstöße gegen sie das Prinzip der Unveräußerlichkeit des Kirchenguts verletzen würden, als vielmehr dazu, die Klöster gegen die stetig wachsende Macht der Bischöfe in Schutz zu nehmen; denn wir werden sehen, daß es dem Abte selbst, unter Zustimmung seines Konvents, sehr wohl gestattet war, derartige Veräußerungen vorzunehmen.

Zu den Ausgaben der klösterlichen Gastpflicht — Aufnahme des Königs, des Diözesan-Bischofs, durchreisender fremder Bischöfe u. s. w. — nimmt das Papsttum keine Stellung. Vereinzelt ist eine Bestimmung Lucius' III für das Kloster Kappenberg, die auf die Bescheidenheit der Gäste kein gutes Licht wirft. Der Papst schreibt da,[8] daß jeder im Kloster freundlich auf-

[1] Löwenfeld, Epistolae, S. 249.

[2] iam dictam pecuniam et pro laboribus et expensis pro singulis decem marcis unam . . .

[3] Lamprecht, D. W. I, 2, S. 1283/84.

[4] Über unrechtmäßige Zehntforderungen s. u. S. 60 f. Über die Oblationen vgl. Migne 200, S. 649 (a. 1170), Alexander für Kloster Viberg: prohibemus, ne episcopus de oblationibus que ad corpora sanctorum in vestra offeruntur ecclesia, nihil ultra quartam partem, quam consuevit habere, recipiat.

[5] Jakobs, Ilsenb. U.-B., S. 32, Nr. 28 (a. 1175).

[6] Zahn, Steierm. U.-B. I, S. 611 (a. 1185); vgl. U.-B. d. L. ob d. Enns, II, S. 362 u. 374.

[7] In früherer Zeit gaben die Bischöfe den Klöstern zuweilen selbst derartige Privilegien, in denen zugestanden wurde, das Vermögen des Klosters stehe unter Verfügung des Abtes, der Bischof habe keine Befugnis, darüber zu verfügen. S. Loening, Gesch. d. Kirchenrechts II, S. 378 ff. Zu vergleichen mit dem im Text Angeführten sind die päpstlichen Bestimmungen, daß ein Bischof bei seiner Wahl Kaution zu leisten habe und versprechen solle, über die Güter des Domstifts und der anderen Kirchen nicht zu verfügen. S. Mülverstedt, Reg. Arch. Magdeb. I, S. 698 (a. 1184): Die Nachfolger des Erzbischofs Wichmann sollen Kaution leisten u. s. w., vgl. auch Lappenberg, Hamb. U.-B. I, S. 267 (a. 1195): Erzbischof Hartwig von Bremen hat Kaution geleistet super indemnitate ecclesiae.

[8] Erhard, Reg. hist. Westf. II, S. 155 (a. 1181).

Digitized by Google

genommene Gast mit dem zufrieden sein solle, was ihm geboten werde, und keine Anforderungen stellen dürfe, deren Erfüllung die Ordensregel der Brüder nicht gestatte. — Auch über sonstige Ausgaben verlautet in den päpstlichen Urkunden nichts; höchstens daß der Papst einmal die Besoldung eines päpstlichen Boten verlangt. So fordert z. B. Lucius III den Abt von Siegburg, der ihn gebeten hatte, den Stifter der Abtei, den Erzbischof Anno, heilig zu sprechen, auf, zur Ablegung des nötigen Zeugnisses nach Rom zu kommen, unterdessen aber dem Überbringer des päpstlichen Briefes ein einträgliches Beneficium zu verleihen.[1]

Die Verwendung des Klostervermögens für eigene Zwecke, für die Bedürfnisse des Klosters selbst, unterlag dem päpstlichen Einfluß in noch geringerem Maße. Es blieb hier dem Abt und dem Konvent überlassen, über ihren Besitz nach freiem Ermessen zu verfügen.[2] Erfuhr diese Gewähr eine Einschränkung, so war es höchstens die allgemeine, daß bei allen Handlungen die utilitas ecclesiae gewahrt werden mußte.[3] Und wir sehen, wie hier eigentlich von dem Prinzip der Unveräußerlichkeit des Kirchenguts abgegangen wird; denn wenn es dem Abte in der Regel verboten wird, ohne Zustimmung der Konvents Güter des Klosters zu verlehnen, zu verkaufen oder sonst zu veräußern (alienare),[4] so ist das in der Umkehrung die Erlaubnis, mit Zustimmung des Konvents über die Güter und Einkünfte nach Belieben zu verfügen. Ja, diese Erlaubnis wird bisweilen sogar direkt erteilt — allerdings nur für besondere Zwecke, etwa zur Auslösung von Gefangenen (!), zu Almosen für die Armen, oder für die Fälle besonderer, durch Hungersnot oder Feuersbrunst entstandener Notlage.[5] Die Regel bildet indessen das oben erwähnte Verbot; ja es kommt sogar vor, daß der Abt nach seiner Wahl einen Eid zu leisten hat de indemnitate rerum

[1] Lacomblet, U.-B. I, S. 343 (a. 1183).
[2] Vgl. Hauck, Kirchengesch. III, S. 443 f.
[3] S. Holstein, U.-B. d. Kl. Berge, S. 31, Nr. 48.
[4] Solche Verbote ergehen z. B. an Lorsch (M. G. SS. XXI, S. 452, a. 1179): Prohibemus, ne tu fili abbas, vel alius, possessiones, decimas, oblationes seu alia bona ipsius monasterii, ad mensam abbatis sive ad victualia fratrum, iusticias obedientiarum aut ad preposituras pertinentia, inbeneficiare, vendere, locare vel alio modo quolibet, sine communi fratrum consensu, vel maioris et sanioris partis, alienare presumat; quod si factum fuerit, iuribus carere sancimus. — Ferner an Colbaz 1187 (Hasselbach, Cod. dipl. Pom. I, S. 150), an Heisterbach 1193 (Lacomblet, U.-B. I, S. 374), an Salem 1194 (Wirt. U.-B. II, S. 306), an Ilsenburg 1193—97 (Heinemann, C. D. Anh. I, S. 536). — Für das Kloster Seitenstedt wird das 1186 von Urban III in gleicher Weise erteilte Privileg (Mon. Boic. XXIX, 1, S. 34) von Papst Cölestin III 1195 (Font. Rer. Austriac. II, 11, S. 26) in folgender Weise abgeändert: sub intimatione anathematis districtius inhibentes, ne tu vel aliquis ex tuis successoribus, fili abbas, predia vel alias possessiones ipsius monasterii absque nostra vel nostrorum successorum licentia speciali alienare presumat. Aus welchem Grunde jetzt dieses scharfe Verbot?
[5] Pflugk-Harttung, Acta II, S. 384 (1182, Lucius III an Kloster Hagen): ut res .. in vasis aureis vel argenteis, libris, crucibus, dorsalibus, tapetis, cortinis sericis vel laneis, ad [hono]rem domus dei spectantibus, nullus temere alienare vel auferre presumat [nisi pro redemptione] captivorum, pauperum alimonia, urgente necessitate famis vel incendii, quicquam ex his ... communi consilio decreveritis erogandum.

Digitized by Google

ecclesiae.[1] Und der Papst wachte auch darüber, daß solche Veräußerungen thatsächlich nicht zu Unrecht oder zum Schaden der Kirche vorgenommen wurden; das zeigt ein Brief Urbans III an den Propst von Salzburg,[2] den er beauftragt, die Güter, die Abt und Mönche von Milstadt unrechtmäßig und zu großem Schaden des Klosters Auswärtigen vergeben hätten, dem Kloster wieder zu verschaffen, ohne Rücksicht auf die Dokumente, welche die Mönche von Milstadt bei den Vergabungen ausgefertigt hätten. Doch auch hier ist nicht die Unveräußerlichkeit des Kirchenguts, sondern die utilitas ecclesiae das entscheidende Moment.

Wollten wir im allgemeinen eine Regel aufstellen für die Verwendung des Klostervermögens zu eigenem Zweck, so würde es etwa die sein: der Abt darf mit Zustimmung des Konvents alles thun, was dem Kloster selbst Vorteil bringt und anderen Kirchen nicht schadet.

Speziellere Bestimmungen finden sich sonst gar nicht. Es könnte höchstens hier noch eine erwähnt werden, die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts für die Cisterzienserklöster erlassen wird und in ihrer Weise der beginnenden Geldwirtschaft Rechnung trägt, bezw. der Verschuldung der Klöster zu steuern sucht. Es wird den Cisterzienermönchen, die bereits die professio abgelegt haben, verboten, ohne Erlaubnis des Abtes und des Konvents in Geldangelegenheiten Bürgschaft zu leisten oder selbst Geld zu leihen,[3] es sei denn — so wird wiederum ausdrücklich hinzugesetzt — daß dadurch ein offensichtlicher Vorteil des Klosters erzielt würde. Widersetzt sich ein Bruder diesem Verbot, so ist für seine Schuld das Kloster nicht haftbar zu machen.[4]

So hat ja überhaupt die Kurie überall das deutliche Bestreben gezeigt, das klösterliche Vermögen, so gut es ging, intakt zu erhalten. Aber wenn sie hier im allgemeinen die Verfügung über Klostergut bischöflicher Machtvollkommenheit entziehen wollte, so traf sie dabei auf ein Hindernis in der Tradition, die dem Bischof gerade in einem der hervorragendsten Zweige kirchlichen Vermögens, in den Zehnten, eine nicht unerhebliche Nutzung klösterlichen Gutes gewährte.

Kapitel 2.

Die Zehnten.

Die Zehnten nahmen unter den klösterlichen Einkünften die erste Stelle ein. Das lag an dem Charakter des kirchlichen Zehnts überhaupt; denn im Gegensatz zu dem grundherrlichen Zinsbezug, der auch bei steigender

[1] Holstein, U.-B. d. Kl. Berge, S. 28 (a. 1180). Auch der custos.
[2] Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quellen, XI, S. 335, DXVIIII.
[3] ultra pretium capituli providentia constitutum.
[4] Zuerst Gregor VIII für Colbaz 1187 (j. Hasselbach, Cod. dipl. Pom. I, S. 150. Dann Cölestin III für Heisterbach und Salem. Vgl. über die rechtliche Vermögensfähigkeit der Mönche Loening, Gesch. d. Kirchenrechts II, S. 398 f.

Digitized by Google

Ausnutzung des Bodens und größeren Erträgen stets der gleiche blieb, stiegen die Zehnten mit der steigenden Grundrente.[1] Sie waren daher ein außerordentlich wertvoller Besitz.

Für ein Kloster gab es drei verschiedene Erwerbsarten von Zehnten: erstens eigene Kirchengründung, dann Schenkung, und schließlich Kauf oder Tausch. — War zunächst der gesamte Zehntertrag der Diözese zur Verfügung des Bischofs gestellt, so hatten es doch die Grundherren (und mit ihnen die Klöster) im Laufe der Zeit durchzusetzen verstanden, das Zehntrecht der von ihnen gegründeten Kirchen — ihrer Eigenkirchen — in ihre Hand zu bekommen.[2] Die Grundherren waren zu Zehntherren ihrer Eigenkirchen geworden. Durch Gründung einer Kirche gelangte also das Kloster auf die einfachste Weise in den Besitz von Zehnten. — Die zweite Erwerbsart, die Schenkung, ist indessen für die Klöster die gebräuchlichere. Es ist bekannt, wie sich schon früh die Grundherren, an ihrer Spitze die Könige, beeilt haben, den Klöstern den Zehntgenuß ihrer eigenen Salgüter, den „Salzehnt", zuzuweisen,[3] oder den Zehntbesitz der Klöster durch Schenkung von Eigenkirchen zu bereichern. Vor anderen waren es auch die Bischöfe, die den Klöstern reiche Zehntzuwendungen gemacht hatten, namentlich, nachdem sie selbst, die ja früher im Besitz des ganzen Zehntertrags gewesen waren, seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts ein Recht wenigstens auf den Novalzehnt, den Zehntertrag von neu in Anbau genommenem Gebiet, in energischer und erfolgreicher Weise geltend gemacht hatten.[4] — Das dritte Mittel, der Ankauf von Zehnten, ist noch wenig gebräuchlich;[5] es war schon deshalb im Grunde genommen nicht in der Ordnung, da alle Zehnten der Theorie nach kirchliches Gut sind und demnach gar nicht verkauft werden dürfen. So hält denn auch Papst Alexander III an diesem Prinzip noch fest, wenn er auch auf der anderen Seite die Zehntpacht schon zuläßt.[6]

Infolge der außerordentlichen Zersplitterung des Zehntbesitzes,[7] sowie wegen der mannigfachen Art und des großen Umfanges der Zehnten[8] war ihre Eintreibung an sich schon sehr schwierig.[9] Dazu kam die steigende Unzufriedenheit des Volkes über die verhaßte Abgabe an die Kirche, eine Unzufriedenheit, die nicht selten zu Zehntverweigerungen führte.[10] Verschiedentlich sahen sich die Päpste gezwungen, nachdrücklich darauf hinzuweisen, das Volk solle die Zehnten an die Kirchen zahlen, bei Strafe des Bannes.[11]

Über die Verwendung der den Klöstern gehörigen Zehnten verlautet in den päpstlichen Urkunden nichts. Sie ist — gemäß den oben für die

---

[1] Lamprecht, D. W. I, 1, S. 616/17. [2] Ebd. S. 114 ff.
[3] Ebd. S. 611. [4] Ebd. S. 120.
[5] 1184 bestätigt Lucius III den Ankauf von Zehnten seitens des Klosters Salem. Weech, C. D. Salem. I, S. 45.
[6] Mansi XXI, S. 1097 (D): Licet non videatur honestum, decimas et oblationes vendere, tamen non prohibitum est, nec illicitum est, redditus decimarum et oblationum, quae uno anno proveniunt, emere. Wir haben es hier wohl mit einer ersten Anerkennung der Zehntpacht durch die Kurie zu thun. Vgl. Lamprecht, a. a. O. S. 614 f.
[7] Lamprecht, a. a. O. S. 610. [8] Ebd. S. 609. [9] Ebd. S. 610 f.
[10] Ebd. S. 612 f. Vgl. auch Schöpflin, Hist. Zar. Bad. V, S. 110.
[11] Vgl. Migne 200, S. 854.

Digitized by Google

Verwendung des Klostervermögens überhaupt erörterten Regeln — dem freien Ermessen des Abts und der Brüder überlassen.[1]

Die Gründe, die eine geordnete Eintreibung der Zehnten zu einem so schwierigen Geschäfte machten, die große Zersplitterung und der Umfang des Zehntbesitzes, erklären auch das häufige Abhandenkommen klösterlicher Zehnten. Zur Vereinfachung der Zehnteintreibung bot sich als nächstliegendes Mittel, der Verkauf war ja verboten,[2] die Verlehnung, und diese führte — wie sonst überall, so auch hier — fast immer zur gänzlichen Entfremdung der Zehnten von ihrem rechtmäßigen Herrn. Darum erläßt Alexander III das Verbot, die Zehnten von neuem zu Lehen zu geben.[3] Er konnte nicht verhindern, daß es gleichwohl selbst durch Bischöfe, die ja eigentlich zu Trägern des Revindikationsgedankens berufen waren, geschah.[4] Entschieden häufiger war indessen die gewaltsame Entfremdung der Zehnten durch mächtige Laien, benachbarte Grundherren, ja selbst durch Kleriker.[5] Den Klagen der Klöster über derartige Zehnthinterziehungen begegnet man häufig genug, und groß war die Zahl der Streitigkeiten, die vor das Ohr des Papstes gebracht wurden. Am häufigsten sind die Streitfälle zwischen einem Kloster und dem Priester einer Kirche. Das erklärt sich wohl in den meisten Fällen aus der Geschichte der grundherrlichen Zehntrechte. Ursprünglich besaßen die Grundherren an ihren neugegründeten Kirchen das Zehntrecht nicht; der Zehntgenuß war vielmehr durch Verfügung des Bischofs, dem er ja eigentlich zustand, dem Priester der Kirche überlassen.[6] Allmählich aber erwarben die Grundherren das Zehntrecht, und zwar zunächst so, daß sie meist etwa über zwei Drittel der betreffenden Zehnten verfügen konnten, während das letzte Drittel dem Priester verblieb.[7] Und als nun die Grundherren — und mit ihnen die Klöster — gerade jetzt, im 12. Jahrhundert, auch dieses letzte Drittel erstrebten und zum Teil auch erlangten,[8] hatten sie dabei naturgemäß den Widerstand der Priester zu überwinden. Solche Streitigkeiten haben oft noch zu einer Teilung oder sonst zu einer beide Parteien befriedigenden Regelung geführt. Von feststehenden Verhältnissen, namentlich was ein Recht der Klöster auf zwei Drittel der Zehnten betrifft, kann man freilich nicht reden. Es sei gestattet, einige Beispiele anzuführen, die diese Entwicklung charakterisieren.

Zwischen dem Kloster Schaffhausen und dem Leutpriester von Illnau

---

[1] Anders für Stifter; hier ist nicht selten die Verwendung und der Zweck der einzelnen Zehnteinnahmen durch den Schenker festgesetzt und wird durch den Papst bestätigt. Als höchst interessantes Beispiel s. Beyer, M.-R. U.-B. II, S. 67 (Stift Carden, a. 1178).

[2] Mansi XXI, S. 1097. S. o. S. 53, Anm. 6.

[3] Font. Rer. Austr. II, 34, S. 45.

[4] Z. B. Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quellen XI, S. 327 (a. 1181—82) Erzbischof Conrad von Salzburg verleiht den Zehnt zu Saikenwerda, der dem Stifte Gurk gehört, an einen Laien, an Wichard von Hüttenberg. Vgl. das Verbot des Papstes Lucius III an den Bischof von Osnabrück, Finke, Westf. U.-B. V, S. 51, N. 134, a. 1182.

[5] Vgl. Zahn, Steierm. U.-B. I, S. 555.

[6] Lamprecht, D. W. I, 1, S. 114 ff. [7] Ebd. S. 118.

[8] S. u. S. 55 f. Vgl. Pflugk-Harttung, Acta I, S. 399.

Digitized by Google

(Kanton Zürich) entspann sich ein Streit um die Zehnten der dortigen Kirche, die mit allem Zubehör dem Kloster gehörte. Der Erzbischof entschied dahin, daß beide Parteien die sämtlichen Zehnten, sowohl die vorhandenen, wie auch später alle neu zu erwerbenden, unter sich gleichmäßig zu teilen hätten, mit Ausnahme zweier Höfe (Doppelschwangen und Rykon), von denen der erste an den Priester, der zweite an das Kloster zehnten solle. Ferner sollen alle Zehnten von dem Eigentum der Illnauer Kirche selbst dem Priester gehören, die Kirche mithin dem Kloster gegenüber zehntfrei sein. Das Urteil, dem sich beide Parteien fügten, fand die Billigung Alexanders III.[1] Hier gelangte also das Kloster nur in den Besitz der Hälfte der Zehnten seiner Eigenkirche, es erhielt nicht einmal die sonst üblichen zwei Drittel. — Ähnlich mag der Streitfall zwischen Kloster Windberg (Diözese Regensburg) und seinem Priester entschieden sein, da sich auch hier beide Parteien vor dem Bischof von Regensburg über die Zehntfrage geeinigt haben.[2]

Aber nicht immer erging es den Priestern so gut. Ein sehr interessanter Fall ist der folgende. Das Kloster des Heiligen Heribert in Deutz und der Priester der Urbanskirche daselbst[3] streiten sich um die Zehnten des Dorfes Rolshoven; jeder von beiden Teilen beansprucht die ganzen Zehnten dem Rechte nach für sich. Das Kloster hatte nun schon von Papst Alexander III[4] und nachher von Lucius III[5] die Bestätigung seiner Zehntberechtigung für Rolshoven zu erlangen verstanden, und konnte nun, auf Grund dieser Urkunden, daran gehen, den Priester, der in thatsächlichem Besitz der Zehnten war,[6] beim Papste zu verklagen. Lucius III wies denn auch demgemäß den Dekan und den Dompropst von Köln an,[7] den Priester zum Schadenersatz und zur Verzichtleistung auf die Zehnten zu zwingen, im Weigerungsfalle jedoch — das ist für das folgende bemerkenswert — die Angelegenheit gerichtlich zu untersuchen. Und thatsächlich war auch der Priester zu einem Verzicht nicht zu bewegen; der Streit scheint sich noch in die Länge gezogen zu haben, jedenfalls sehen wir den Priester Anfang der neunziger Jahre noch im Besitz der Zehnten. Jetzt appellieren beide Teile wiederum an den Papst. Dieser — es war Cölestin III — übertrug das Richteramt, „cum causae per se ipsum commode intendere non valeret", dem Kardinalpriester Soffred.[8] Diesem mußten zunächst beide Parteien — das Kloster war durch den Mönch Rabodo vertreten, der Priester führte seine Sache selbst — durch den Friedenskuß und bei einer Strafe von 100 Mark und Verlust des Amts geloben, sich dem Urteil endgültig zu unterwerfen. Darauf haben beide Teile verschiedentliche Akten und Urteilssprüche — ein

---

[1] Wirt. U.-B. IV, S. 371, a. 1179.
[2] Pflugk-Harttung, Acta II, S. 384, a. 1183.
[3] Solche Streitigkeiten, bei denen die Kirche, um deren Zehnten gestritten wird, nicht dem Kloster gehört, erklären sich durch die im 12. Jahrh. öfter erfolgte Zuweisung von Novalzehnten aus den Zehntbezirken der alten Taufkirchen an die Klöster. S. Lamprecht, D. W. I, 1, S. 120.
[4] Pflugk-Harttung, Acta I, S. 280, a. 1171—81.
[5] Ebd. S. 314, a. 1184. [6] Ebd. S. 365. [7] Ebd. III, S. 316.
[8] tituli s. Praxedis. Pflugk-Harttung, Acta I, S. 365.

Digitized by Google

Beweis, daß der Prozeß ohne Unterbrechung und mit wechselndem Glück geführt worden war — vorgelegt, um ihr Recht zu beweisen. Das Urteil, das der Kardinalpriester darauf, unter dem Beirat verschiedener anderer kluger Männer,[1] gefällt hat, lautete folgendermaßen: Die Zehnten gehören dem Kloster; aber einen Schadenersatz leistet der Priester nicht, er erhält vielmehr als Rekompensation (!), für seine Kirche und zwar auch für alle seine Nachfolger vom Kloster jährlich eine Mönchspräbende in Speise, Kleidung und Schuhen, sowie eine Wagenladung Wein; für sich persönlich jedoch, weil er ja so viel Arbeit und Kosten auf den Prozeß verwendet habe, erhält er vom Kloster täglich ein Weizenbrot und jährlich ein Ohm Wein. Dieser Urteilsspruch wurde von Cölestin III 1194 bestätigt.[2] — Hier war also das Kloster Sieger geblieben; denn was konnte die Abfindung des Priesters durch ein bestimmtes, gleichbleibendes Quantum an Naturalien bedeuten gegenüber dem ungleich wertvolleren und mit der Grundrente steigenden Zehnt? Der Prozeß ist bemerkenswert für die damalige Entwicklung der Dinge und für die erfolgreichen Zehntbestrebungen der Grundherren; denn im vollen Rechte war das Kloster zweifelsohne nicht, das beweist die Rekompensation an den Priester.

Ein anderer Fall zeigt bereits die Vollendung dieser Entwicklung. Der Priester von Nellingen beanspruchte für sich die Hälfte der Zehnten der Kirche Nellingen, einer Eigenkirche des Klosters St. Blasien; auf die Beschwerde des Klosters entscheidet der Papst, daß der Priester kein Recht auf die Zehnten habe, da die Kirche Eigentum des Klosters und diesem auch vom apostolischen Stuhl bestätigt sei.[3][4]

---

[1] Pröpste von St. Andreas in Köln und von Soest, Kanonici von St. Gereon und von Straßburg, kaiserlicher Sekretär Gerhard; sämtlich zufällig anwesend.

[2] Pflugk-Harttung, Acta I, S. 365.

[3] Pflugk-Harttung, Acta II, S. 396.

[4] Mit welcher Hartnäckigkeit übrigens derartige Prozesse geführt wurden, das zeigt der Streitfall zwischen dem Chorherrenstift St. Georg in Unterösterreich und dem Pfarrer in Traismauer, ein Prozeß, der über 12 Jahre dauerte, vor dem Stuhl vier aufeinanderfolgender Päpste geführt wurde und fünf verschiedene päpstliche Kommissionen beschäftigte. S. Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quellen IX, S. 265, 266, 267 14 u. 15, 268, 270 17 u. 18, 271; (a. 1181? bis 1197?, jedenfalls bis nach 1192). Der Streit drehte sich um den Zehnt von Traismauer, den das Stift — gelegentlich einer Kirchengründung in der dortigen Parochie — für sich beanspruchte. Er nahm übrigens einen anderen Ausgang als gewöhnlich; denn nachdem Lucius III und Clemens III sich schon zu Gunsten des Pfarrers ausgesprochen hatten, wurde, als Cölestin III auf besondere Verwendung des Passauer Bischofs hin eine erneute Untersuchung eintreten ließ, der Prozeß schließlich dahin entschieden, daß die Kirche in Traismauer und mit ihr der Zehnt — keiner von beiden Parteien zugesprochen wurde, sondern an das Salzburger Domkapitel fiel. Von diesem hat dann das Stift die Kirche gepachtet, und zwar für die jährlich zu entrichtende Summe von 10 Talenten und eines bestimmten Quantums Hafer (unius husonis et II metretarum avene chromesensis mensure); so jedoch, daß es dem Domkapitel vorbehalten blieb, die Kirche jederzeit anderweitig zu vergeben. Indessen ist dieser Fall der Verpachtung einer Kirche vereinzelt, und überdies liegt eine päpstliche Bestätigung dieses letzten Urteilsspruches nicht vor; er bleibt also für unsere Untersuchungen ohne Belang. — Die Anmerkungen von W. Bielsky (des Herausgebers der citierten Urkunden), in denen er sich über die dem Stifte widerfahrene Ungerechtigkeit und über die Langmut der Päpste gegen den Pfarrer beklagt, sind stark parteiisch gefärbt. Bielsky war selbst Chorherr in St. Georg.

Digitized by Google

Zu erwähnen wären noch die Zehntstreitigkeiten zwischen zwei Klöstern selbst, wie etwa die zwischen Deutz und Heisterbach über die Zehnten von Burg, die den apostolischen Stuhl ebenfalls mehrfach in Anspruch nahm.[1] Die Erledigung erfolgte, wie überall, durch Kommissionen, die, mit päpstlicher Vollmacht ausgestattet, die Fälle appellatione remota erledigen sollten. Entscheidend war wieder, falls andere Ausschlagspunkte fehlten, der Nachweis eines vierzigjährigen unangefochtenen Besitzes.[2]

Die Zehntstreitigkeiten zwischen einem Kloster und zwischen Laien waren ja eigentlich von vornherein entschieden, weil Zehnten kirchliches Gut sind und von Laien nicht besessen werden dürfen. Wir kennen die stets wiederholten diesbezüglichen Verbote der Päpste und der Konzilien. Trotzdem begegnen wir klösterlichen Beschwerden über Zehntokkupation seitens der Laien, der Papst wird um Hilfe angerufen und muß den Diözesan-Bischof erst speziell beauftragen, die Laien durch die geistlichen Strafmittel zur Botmäßigkeit zu zwingen.[3] Wie schwer es übrigens war, den Widerstand der Laien zu besiegen, das zeigen folgende Fälle. Der Ritter Rapoto von Pholingen hat Zehnten okkupiert, die dem Johannesstift in Regensburg gehören. Von dem Bischof von Regensburg dazu gezwungen, erstattet er die Zehnten zurück und leistet für die Zukunft öffentlich mit feierlichem Eide Verzicht. Nach dem Tode des Bischofs aber nimmt er die Zehnten wieder in Besitz und behält sie „in salutis suae periculum". Darauf erfolgte dann (1184/85) das Eingreifen des Papstes.[4] — Dem Nonnenkloster der Hl. Glodesinde in Metz haben zwei Frauen, Älidis und ihre Tochter, die Zehnten eines Dorfes weggenommen und werden deshalb auf Befehl des Papstes exkommuniziert.[5] Doch darob kümmerten sich die Betroffenen wenig; ja, die eine, die Tochter, achtete die Exkommunikation so gering, daß sie heiratete, ohne absolviert zu sein. Auf die wiederholte Klage der Äbtissin beauftragte dann Cölestin III den Bischof von Metz mit der Regelung der Sache.[6]

Bei einer derartigen Gleichgültigkeit der Laienwelt gegen die geistlichen Strafmittel und bei dem geringen Respekt, den man im allgemeinen vor kirchlichen Rechten besaß, konnten die Revindikationsbestrebungen der Kurie von vornherein auf keine großen Erfolge rechnen. Die Päpste haben es von Zeit zu Zeit versucht, alle Zehnten wieder durch Revindikation in der Hand der Kirche zu vereinigen, so im 10. Jahrhundert zur Zeit der Ottonen und im 11. Jahrhundert unter Gregor VII.[6] Aber konnten die damaligen Anstrengungen der Kirche, wo die grundherrlichen Rechte noch im Entstehen begriffen waren, noch größere Erfolge aufweisen, so hatte jetzt, wo diese Rechte gefestigt und anerkannt waren und ein großer Teil der Zehnten, man kann sagen, rechtmäßig[7] sich in Händen von Laien befand, die Kirche

[1] Pflugk-Harttung, Acta II, S. 397, a. 1191.
[2] Vgl. ebd. I, S. 280 und 314, oder Mon. Boic. XII, S. 112.
[3] Z. B. Schöpflin, Hist. Zar. Bad. V, S. 110. Jaffé, Bibl. V, S. 534. Vgl. Anm. 4 u. 5.
[4] Pflugk-Harttung, Acta II, S. 390.
[5] Löwenfeld, Epistolae, S. 246. [6] Lamprecht, D. W. I, 1, S. 611.
[7] Wenn man von dem theoretischen Charakter der Zehnten als kirchlichem Gut absieht.

Digitized by Google

einen ungleich schwierigeren Stand. Hatte man früher mit Vorliebe und Erfolg die geistlichen Strafmittel anwenden können, um die Revindikation durchzusetzen,[1] so konnte man jetzt nicht mehr ebenso vorgehen. Gegen Raub und Okkupation freilich dienten diese Mittel nach wie vor; aber zur Revindikation der von den Laien bona fide besessenen Zehnten waren sie nicht mehr verwendbar.

Die Revindikationsbestrebungen des 12. Jahrhunderts haben nach Alexander eine veränderte Gestalt und damit zugleich ein Plus an praktischer Durchführbarkeit gewonnen. Die Konzilien des 12. Jahrhunderts hatten sich damit begnügt, den alten Satz: „Laien dürfen keinen Kirchenzehnt besitzen", auszuspinnen und seine Folgerungen zu ziehen.[2] Über das „Wie" einer praktischen Revindikation sprach man sich noch nicht aus. Der Wendepunkt trat noch unter Alexander III ein. Im Jahre 1179 erlaubte dieser Papst einem Kloster, aus den Händen von Laien Zehnten zurückzunehmen und zu behalten.[3] Denn das war bisher durch die Konzilien verboten.[4] Nur an den Bischof sollten die Zehnten zurückgegeben werden, und nur aus dessen Hand sollten sie die Klöster erhalten.[4] Aber wenn auch nunmehr der direkte Weg freigegeben war, über das „Wie" der verlangten „Rekuperation" sprach sich erst Lucius III aus. Er erteilte zuerst dem Domkapitel von Osnabrück die Befugnis, seine Zehnten, die sich in Laienhänden befänden, auf jede mögliche Weise zurückzukaufen und von keinem Widerspruch behelligt für sich zu verwenden.[5] „Redimi", zurückgekauft sollen die Zehnten werden, nicht ihre Herausgabe durch den Bann erzwungen werden. Dasselbe Privileg gab Clemens III dem Domstift Stendal.[6] Und noch deutlichere Gestalt nahmen diese neuen Verordnungen unter Cölestin III an. 1192 erteilte dieser Papst dem Petersstift im Marchthal das Recht, die Zehnten und Besitzungen, die seinen Kirchen zuständen und sich im Besitz von Laien befänden, zurückzukaufen und „auf gesetzmäßigem Wege" aus ihren Händen zu befreien, um sie so für die berechtigten Kirchen wieder zu gewinnen.[7] Dasselbe Recht verlieh er 1197 in derselben Form den Klöstern Spieskappel[8] und Wadgassen.[9] — Diese neue Revindikationsbewegung hielt sich demnach völlig in den Schranken des öffentlichen Rechts; sie setzte in der Praxis die Theorie beiseite, nach der alle Zehnten ipso iure der Kirche gehörten, und suchte vielmehr durch Rückkauf oder Erstreitung vor Gericht die Zehnten wieder in der Hand der

[1] Lamprecht in Picks Monatsschrift VII, S. 96/97.
[2] Hefele, Konziliengesch. V, S. 441, 514, 614, 714 u. s. w.
[3] Wirt. U.-B. IV, S. 371, Schaffhausen a. 1179: Siquas vero decimas ad vestras ecclesias pertinentes recuperare poteritis de manibus laicorum ....
[4] Hefele, a. a. O. V, S. 381 u. 403.
[5] Finke, Westf. U.-B. V, S. 50, Anm. 133 (a. 1182): decimas ad ecclesiam ipsam spectantes, quibuscumque modis poteritis de manu redimere laicorum ....
[6] Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I, v, S. 24, Nr. 6 (a. 1189).
[7] Wirt. U.-B. II, S. 281: Decimas preterea et possessiones ad ius ecclesiarum vestrarum spectantes, que a laicis detinentur, redimendi et legitime liberandi de manibus eorum et ad ecclesias ad quas pertinent revocandi, libera sit vobis de auctoritate nostra facultas.
[8] Wenck, Hess. Landesgesch. II, U.-B. S. 125.
[9] Beyer, M.-R. U.-B. II, S. 209, Nr. 167.

Digitized by Google

Kirche zu vereinigen. Der ersehnte Erfolg ist wohl im allgemeinen ausgeblieben.[1] —

Werfen wir nun noch kurz einen Blick auf die Zehntpflicht der Klöster. Ihre Entstehung ist ja klar. Seitdem die Kirche im 6. Jahrhundert das kirchliche Zehntrecht proklamiert und die karolingische Gesetzgebung es im 8. bestätigt hatte, wurde von jedem bebauten Gut innerhalb der Diözese der Zehnte an die Kirche, d. h. an den Bischof gegeben.[2] Und so hatten denn auch die Klöster, soweit ihnen solche Zehnten nicht überwiesen waren, von allem Land, das sie bebauten, dem Bischof zu zehnten. Das wurde im 12. Jahrhundert anders. Um die Klöster von dieser drückenden finanziellen Verpflichtung dem Bischof gegenüber zu befreien, sprach das Konzil zu Pisa im Jahre 1135 unter Innocenz II die Zehntfreiheit der Klöster aus.[3] In vollem Umfange hat sich diese freilich nicht durchsetzen können dafür sorgten die Bischöfe. Aber eines wurde doch erreicht: die Befreiung der Klöster von den Neubruchszehnten. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts werden alle Klöster von der Kurie mit dem Privilegium der Zehntfreiheit für Neubrüche ausgestattet,[4] und nun gaben wohl auch die Bischöfe selbst, um weitergehende Vergünstigungen zu verhindern, das gleiche Recht.[5] Und regelmäßig wurde in den päpstlichen Urkunden auch die Zehntbefreiung für die klösterliche Viehzucht ausgesprochen.[6]

Wir haben vorgegriffen, wenn wir sagten, daß die Klöster von der Abgabe ihrer Neubruchszehnten befreit wurden. Wie erwähnt, forderte das Pisaner Konzil 1135 die ganze Zehntfreiheit für die Klöster. Und so macht denn auch Innocenz II einige Versuche, den Konzilsbeschluß in Einzelfällen durchzuführen. So sicherte er dem Paulskloster in Kärnten 1140 die volle Zehntfreiheit zu „für allen selbst betriebenen Ackerbau und für die Neubrüche".[6] Auch der Propstei der Hl. Magnus und Stephan zu Cölbigk (im heutigen Anhalt), die unter König Heinrich II gegründet war und 1142 durch Bischof Egilbert von Bamberg erneuert wurde, gab Innocenz II ein gleiches Privilegium.[7] Aber wie gesagt, auf die Dauer konnte die Kurie damit nicht durchdringen, und völlig durchgesetzt hat sie ihren Willen nur für die Cisterzienserklöster: Diesen wurden thatsächlich die Zehntabgaben für

---

[1] Lamprecht, D. W. I, 1, S. 611/12. [2] Ebd. S. 113/14.

[3] Jaffé, Reg. Pont. I, S. 865: „ut monachi et regulares canonici de laboribus decimas dare non cogantur."

[4] Wirt. U.-B. II, S. 111 (Hadrian IV a. 1157 für St. Blasien). Sane novalium vestrorum, que propriis manibus aut sumptibus colitis, sive de nutrimentis animalium vestrorum, decimas a vobis nullus exigere presumat. Manchmal heißt es: decimas vel primitias, vgl. M. G. SS. XXI, S. 452 (Lorsch) oder Pflugk-Harttung, Acta I, S. 277 (Frankenthal).

[5] S. Lamprecht, D. W. I, 1, S. 121, Anm. 3.

[6] Font. Rer. Austr. II, 39, S. 82. Decimas sane laborum vestrorum, quas proprius manibus aut sumptibus colitis, seu novalium . . . nullus a vobis episcopus exigere presumat, salvo iure earum ecclesiarum, quae illis novalibus vicine sunt. Similiter de nutrimentis vestrorum animalium decimas a vobis exigi prohibemus. Ob das von den späteren Päpsten (Alexander, Lucius und Urban) beibehalten wurde, läßt die ungenügende Wiedergabe der Bullen in den Font. Rer. Austr. nicht erkennen.

[7] Heinemann, C. D. Anh. I, S. 216.

Digitized by Google

den gesamten selbst betriebenen Ackerbau erlassen.[1] Natürlich ist diese Maßregel auf den hartnäckigsten Widerstand der Bischöfe gestoßen, denen ja dadurch eine der wichtigsten Einnahmequellen verstopft wurde. Sie haben es darum, namentlich im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts, oft versucht, derartige Verfügungen einfach zu übersehen und die Zehntfreiheit der Cisterzienser ebenfalls nur auf den Neubruch zu beziehen.[2] Aber solche Versuche fanden jedesmal den entschiedensten Tadel durch die Kurie. Schon Alexander III schrieb im Jahre 1179 an den Erzbischof von Besançon, den Bischof von Basel und alle kirchlichen Würdenträger jener Gegend,[3] „er müsse sich wundern, daß von den Brüdern von Lucelle, denen, wie allen Cisterziensern volle Zehntfreiheit zugesichert sei, trotzdem Zehnten erhoben würden. Man habe da die päpstlichen Privilegien entschieden falsch gedeutet, indem man „de laboribus" für „de novalibus" genommen habe. Wenn er (der Papst) Neubruch gemeint hätte, dann hätte er auch Neubruch geschrieben! Darum solle die Zehntfreiheit der Cisterzienser von allen kirchlichen Würdenträgern energisch gewahrt und jeder, der sich dagegen verginge, bestraft werden, und zwar, wenn er Laie, mit der Exkommunikation, wenn ein Mann der Kirche, mit der Suspension vom Amte."[4] In gleicher Weise muß namentlich Papst Lucius III häufig genug eingreifen, so im Jahre 1182 zu Gunsten von Salem,[5] an das der Bischof von Konstanz Zehntforderungen stellte,[6] 1183 für Hardehausen,[7] 1185 für Raithaslach,[8] Waldsassen[9] und Heiligenkreuz.[10] Urban III sieht sich schon 2 Jahre darauf, 1187, genötigt, zu Gunsten von Heiligenkreuz dasselbe noch einmal zu betonen,[11] Clemens III ebenfalls zum zweiten Male für Salem,[12] Cölestin III 1193 gar zum dritten Male für Salem.[13] Man sieht, die Bischöfe waren hartnäckig. Um übrigens diesen päpstlichen Mahnrufen größere Verbreitung zu verschaffen, werden sie seit Lucius III in der Regel nicht mehr an die kirchlichen Würdenträger der betreffenden Diözese, sondern an überhaupt alle Prälaten gerichtet, an die ein solches Schreiben (direkt oder zufällig) gelangen würde.

Wo nun aber die Bischöfe gezwungen waren, dem Drängen päpstlicher Autorität zu weichen, da haben sie nicht selten versucht, den Cisterziensern auf andere Weise beizukommen. Waren sie nunmehr an den Buchstaben gebunden, mußten sie auf die decimas laborum verzichten, so forderten sie jetzt — den Zehnt von den Zehnten selber.[14] Aber auch das konnte die Kurie unmöglich durchgehen lassen. Für Kloster Ebrach dekretiert daher

[1] Erste Beispiele: Weech, C. D. Salem. I, S. 2 (1140); Font. Rer. Austr. II, 3, S. 37 (1140); Font. Rer. II. 11, S. 4 (1140). [Innoc. II.: für Salem, gegr. 1134; für Zwetl, gegr. 1138; für Heiligenkreuz, gegr. 1136.] Vgl. dazu Lamprecht, D. W. I, 1, S. 121.

[2] Ebd. S. 121. [3] Ebd. S. 121, Anm. 2.

[4] Tronillat, Mon. de Bâle I, S. 377. [5] Weech, Cod. dipl. Salem. I, S. 45.

[6] Ebd. [7] Finke, Westf. U.-B. V, S. 56. [8] Mon. Boic. III, 116.

[9] Pflugk-Harttung, Acta I, S. 322. [10] Font. Rer. Austr. II, 11, S. 15.

[11] Ebd. S. 18. [12] Weech, C. D. Salem. I, S. 67 (1190). [13] Ebd. S. 74.

[14] Pflugk-Harttung, Acta II, S. 386 (Luc. III an Ebrach 1183). Cum apostolicae sedis auctoritas vobis et monasterio vestro, sicut ceteris Cisterciensis ordinis fratribus, immunitatem indulserit decimarum, tanta est, sicut audivimus, quorundam archidiaconorum improbitas, ut pro eo, quod a vobis decimas extorquere non possunt, decimarum saltem decimas exigere moliantur.

Digitized by Google

schon Lucius III[1] — Gregor VIII muß es später wiederholen[2] —, daß niemand von dem Kloster, daß ja volle Zehntfreiheit für Ackerbau und Viehzucht besitze, die Zehnten der Zehnten einfordern dürfe.[3] Und Urban III schärft 1187 allen Kirchenfürsten ein, auf genaue Befolgung dieser Bestimmungen zu halten.[4] —

So war es denn der Kurie gelungen, das Vermögen der geistlichen Grundherrschaften von einer der empfindlichsten Lasten wenigstens teilweise zu befreien, und dadurch ihren drohenden finanziellen Ruin noch aufzuhalten. Über eine Defensivmaßregel, die — seit dem Ende des 12. Jahrhunderts — dem gleichen Zwecke dienen sollte, wird uns der nächste Abschnitt unterrichten.

Kapitel 3.

Die Eigenkirchen.

Die Frage, die schon seit den Tagen Gregors VII. vornehmlich aber während des ganzen 12. Jahrhunderts, im Vordergrunde des kirchlichen Interesses gestanden hat, ist die Eigenkirchenfrage.[5] Es ist bekannt,[6] wie das Eigenkirchenrecht als ursprünglich germanisches Element den weitgehendsten Einfluß auf die Gestaltung des Kirchenrechts gewonnen hat, und wie es schließlich, als die Könige es auch auf Abteien und Bistümer ausdehnten und Heinrich III sogar den Versuch machte, die römische Kirche selbst in seine Hand zu bekommen, sich eben durch solche allzu hohen Forderungen selbst zu Falle bringen mußte.[7] Denn nun, seit den Tagen Gregors VII, der als der erste von seinen Zeitgenossen die Gefahr erkannte, die eine solche Ausdehnung der Eigenkirchenidee für die Kirche in sich barg, seit dieser Zeit hat die Kurie alles daran gesetzt, das Eigenkirchenrecht zu beseitigen.[8] Der Kampf wäre allerdings aussichtslos gewesen, hätte man ihn gleich auf der ganzen Linie aufnehmen und wie gegen die Übergriffe des Königtums, so auch gegen die Eigenkirchen der Grundherren zu Felde ziehen wollen. Dadurch hätte man diese, die weltlichen Großen, die das Papsttum zum Kampfe gegen den König auf seiner Seite haben wollte, vor den Kopf gestoßen. Der Feldzug gegen das Eigenkirchenrecht der Grundherren wurde daher aufgeschoben; denn zunächst galt es, dem Königtum das

[1] Vgl. S. 61. Anm. 14 [2] Ebd. I, S. 338, Nr. 389 (1187).

[3] Ut igitur et eorum calliditas auctoritatis nostre refrenetur objectu et concessa vobis immunitas integra, sicut debet, et libera perseveret, apostolica vobis provisione concedimus et presentis scripti patrocinio confirmamus, ut sicut nulli tenemini, laborum seu nutrimentorum decimas solvere, ita nullus a vobis debeat decimarum decimas extorquere.

[4] Font. Rer. Austr. II, 3, S. 62. Bei Gelegenheit einer derartigen Bedrängung des Klosters Zwettl.

[5] Vgl. zu diesem Abschnitt Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens I, 1 und Stutz, Die Eigenkirche, Antrittsvorlesung 1894.

[6] Siehe Stutz, a. a. O. [7] Stutz, Eigenkirche S. 32 ff. [8] Ebd. S. 39 ff.

Digitized by Google

freie Verfügungsrecht über die Bistümer und Abteien zu nehmen, um die völlige Germanisierung der Kirche überhaupt zu hindern.[1] Und erst nachdem dieser Kampf, der Investiturstreit im engeren Sinn, erfolgreich durchgeführt war, setzte die Kurie mit der Arbeit gegen die niederen Eigenkirchen wieder ein. Und jetzt kam ihr die Entwicklung des Eigenkirchenrechts selbst entgegen, das mehr und mehr — das Eigen an Kirche und Kirchenland selbst war, namentlich gegenüber dem Zehnt und den übrigen Einkünften, fast bedeutungslos geworden — aufhörte, als Grundlage des Ganzen zu gelten und sich allmählich in seine verschiedenen Nutzungsrechte auflöste.[2] Diese Entwicklung hat Alexander III sehr geschickt benutzt, indem er die ins Wanken geratene Eigentumsbasis ganz beseitigte und an ihre Stelle eine neue Grundlage der verschiedenen Nutzungsrechte setzte, nämlich die Dankbarkeit der Kirche. Auf ihr hat er dann das sogenannte Patronatsrecht aufgebaut.[3]

Für uns eröffnet sich an dieser Stelle die Frage, wie sich die Kurie gegenüber den Eigenkirchen der Klöster verhielt, — denn die klösterlichen Kirchen waren Eigenkirchen so gut wie alle anderen grundherrlichen Kirchen.[4] Wurden durch diesen Feldzug, der der Theorie nach gegen die Eigenkirche überhaupt eröffnet wurde, die Eigenkirchen der Klöster mitbetroffen?

Um diese Frage zu entscheiden, müssen wir zunächst das Wesen der Eigenkirche sowohl wie des Patronats erörtern und den Unterschied zwischen beiden klarstellen. Das Eigenkirchenrecht entstand durch Gründung einer Kirche auf eigenem Grund und Boden, und wurde durch Verkauf, Schenkung und jede andere Art übertragen. In seiner ursprünglichen Form hatte es die völlig freie, unumschränkte Verfügung über die Kirche mit all' ihrem Zubehör umfaßt. Der Grundherr war als Eigentümer des (nicht tradierten) Altars Herr des gesamten Vermögens seiner Kirche, über das er nach freiestem Ermessen verfügen und dessen Ertrag er für eigene Zwecke verwenden konnte, abgesehen von der Verpflichtung, die Kirchengebäude in gutem Stande zu erhalten und auf seine Kosten — durch einen zu besoldenden Kleriker — Gottesdienst abhalten zu lassen. Diesen Kleriker konnte er ein- und absetzen, wie er wollte. Das änderte sich allerdings im Laufe der Zeit. Zunächst wurde, durch die karolingische Gesetzgebung, bestimmt, daß kein Unfreier zum Priester einer Eigenkirche ernannt werden durfte. Ferner wurde das Absetzungsrecht des Grundherrn unterbunden, und die Einsetzung eines Geistlichen an die Zustimmung des Bischofs geknüpft. Schließlich wurde der Priester, nicht wie früher dem Grundherrn, sondern nun dem Bischof selbst verantwortlich gemacht für seine geistliche Amtsführung.[5] — Um es kurz zu fassen, beruht das Eigenkirchenrecht auf dem rechtlichen Begriff des Eigentums, und zwar des Eigentums an dem Altargrund; daraus erwachsen alle anderen Rechte, unter anderem denn auch das so wichtige Zehntrecht.[6]

Im Gegensatz dazu beruht der Patronat nicht auf Eigentum, sondern

---

[1] Stutz, Eigenkirche S. 38/39. [2] Ebd. S. 42/43. [3] Ebd. S. 43.
[4] Ebd. S. 19. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 436 f.
[5] Stutz, Eigenkirche S. 30/31. [6] Ebd. S. 15—17.

Digitized by Google

auf der Dankbarkeit der Kirche; d. h. dem Gründer einer Kirche, der den Altargrund jetzt tradieren mußte, werden Nutzungsrechte an derselben aus Dankbarkeit für die Gründung gewährt. Das ist der wesentliche Unterschied; ein Unterschied zunächst in der Form, aber gerade auf diese kam es ja an; denn waren die Nutzungsrechte zunächst unter der neuen Form noch ziemlich dieselben, wie unter der alten, so war es doch jetzt, wo alles, was dem Patron bewilligt wurde, von der Gnade und Erkenntlichkeit der Kirche abhing, viel leichter möglich, diese Patronatsrechte allmählich und ohne Aufsehen zu schmälern und bis auf einen kleinen Rest ganz zu beseitigen.[1]

Auf Grund dieses Unterschiedes kommen wir zu der Erkenntnis, daß die klösterlichen Eigenkirchen von der unter Alexander III einsetzenden Bewegung noch nicht betroffen werden; daß sie vielmehr, im 12. Jahrhundert wenigstens, noch fortbestehen. Der Kampf, der gegen die Eigenkirche an sich proklamiert war, hat sich zunächst nur gegen die Laienkirchen gewandt; gegen die klösterlichen Eigenkirchen ist ein derartiger Vorstoß noch unterlassen worden — aus welchen Gründen, werden wir später sehen.

Vorerst gilt es, den Nachweis dafür zu erbringen, daß die Eigenkirchen der Klöster auch nach Alexander III noch als Eigenkirchen fortbestanden. Das beste und einfachste Zeugnis dafür ist jedenfalls ihre Bestätigung durch den Papst. In den Schutzbullen der Päpste werden die klösterlichen Kirchen unter den Besitzungen an erster Stelle aufgeführt. Wir erinnern uns der betreffenden Bestätigungsformel:[2] ut quascumque possessiones . . . idem monasterium possidet vel . . . poterit adipisci, firma vobis et illibata permaneant. In quibus, so wird in der Regel fortgefahren, haec propriis duximus exprimenda vocabulis: und dann folgen die einzelnen Vermögensobjekte, voran die Kirchen, etwa: ecclesiam in N. cum bonis, decimis, omnibusque suis appendiciis u. s. f. Die Kirchen zählen also ohne weiteres zu den Besitzungen der Klöster, sie sind klösterliches Eigen. Die Nutzungsrechte erscheinen noch als appendicia: es zeigt sich also das Hauptmerkmal der Eigenkirche.

Daß unter Alexander III, wo die Bewegung eben erst einsetzte, die Klöster noch Eigenkirchen besitzen, kann nicht auffallen. Es sei gestattet, hier einige Fälle anzuführen, die ein ganz besonderes Zeugnis für die von uns behauptete Thatsache abgeben. In seiner Schutzbulle für St. Georgen im Schwarzwald[3] fügt Alexander der Bestätigungsformel folgende Worte hinzu: in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis, que iure proprietatis idem cenobium obtinet; es folgen dann verschiedene Kirchen (in Lüderingen, Dürrwangen, Schwammingen u. s. w.); darauf fährt der Papst fort: preterea cellas alias, que non iure proprietatis sicut prenominate, sed obedientie[4] vobis . . . subiecte sunt. Hier wird also geradezu das Wort Eigentum in Bezug auf die klösterlichen Kirchen vom Papst angewendet. Andere Fälle zeigen uns schon recht vorgeschrittene

[1] Stutz, Eigenkirche S. 43/44. [2] Vgl. o. S. 9.
[3] Wirt. U. B. II, S. 198 (1179).
[4] Es sind Cellen (oder Klöster) gemeint, die dem Kloster zur Administration und zur Einführung der Ordensregel anvertraut sind.

Digitized by Google

Stufen des Eigenkirchenwesens. Dem Kloster St. Blasien bestätigt Alexander ecclesiam Batemaringin (Bettmaringen) cum subdita sibi ecclesia.[1] Es dürfte hier der Fall vorliegen, daß von einer Eigenkirche aus wiederum eine Kirche gegründet worden, oder ihr doch eine geschenkt worden ist; beide Kirchen gehören nun dem Herrn der ersten, dem Kloster. — Dem Ulrichskloster i. Br. bestätigt Alexander den Besitz des achten Teiles der Kirche in Tannenkirch.[2] Hier hat offenbar früher eine mehrmalige Realteilung der Kirche unter mehrere Miterben stattgefunden, von denen schließlich einer, etwa durch Schenkung, seinen Anteil an das Kloster gab. Ein sonst höchst seltener Fall, denn eine solche Teilung war schon durch die karolingische Gesetzgebung verboten;[3] noch unerhörter ist es, daß ein solcher Zustand die päpstliche Bestätigung fand.[4]

Hauptsächlich aber kommt es uns hier darauf an, den Bestand der klösterlichen Eigenkirchen nach Alexander III, also in den beiden letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts nachzuweisen. Da haben wir nun ein sehr reiches Material; wir finden die größeren Klöster zumeist im Besitze von Kirchen. Namentlich in den Bullen Lucius' III haben wir die ausführlichsten Bestätigungen klösterlicher Kirchen.[5] Urban III bestätigt dem Kloster Seitenstedt den Besitz der ganzen Parochie von Aspach, einem Geschenk des Bischofs Ulrich von Passau aus dem Anfang des Jahrhunderts, mit allen Titularkirchen und anderen Kapellen, die daselbst erbaut waren oder später erbaut würden.[6] Auch Cölestin III[7] bestätigt noch klösterlichen Kirchenbesitz, so dem Michaelskloster in Hildesheim die Kapelle des Heiligen Lambert,[8] dem Kloster Weiblingen zwei Kirchen und eine Kapelle,[9] dem Kloster Salem den schon von Lucius III[10] bestätigten Besitz von 5 Kirchen,[11] dem Paulskloster in Cärnten[12] u. s. f.

Der Kirchenbesitz der Klöster war nie ein allzugroßer, gewöhnlich geht

---

[1] Wirt. U.-B. II, S. 194 (1179).

[2] Neugart, Ep. Const. I, II, 587: octavam partem ecclesiae ac decimarum de Tannenchilche.

[3] Stutz, Eigenkirche S. 21.

[4] Vgl. Zahn, Steierm. U. B. I, 611 (Admont 1185), wo zweimal eine allerdings einfache Teilung einer Kirche vorliegt: ex dono Gebhardi Salzburg. archiepiscopi .. predium ad Puech cum ecclesie dimidia parte. — predium ad Cholmanz, quod emistis, cum medietate ecclesie s. Jacobi.

[5] Z. B. Lacomblet, U.-B. I, 337, — Kl. Siegburg — 6 Kirchen (1181); Wirt. U.-B. II, 224, — Kl. Roth — 6 Kirchen (1182); U.-B. d. L. ob d. Enns II, 378, — Kl. Mondsee — 8 Kirchen (1183); Erhard, Reg. h. Westf. II, 164, — Peter-Paul in Paderborn — 17 Kirchen (1183); Neugart, Ep. Const. I, II, 530, — Kl. Engelberg — 3 Kirchen (1184); Zeerleder, U. f. Bern I, 125, — Kl. Plätterliegen — 15 Kirchen (1183); Zahn, U.-B. d. Steierm. I, 611, — Kl. Admont — 20 Kirchen (1185); Zeerleder, U. f. Bern I. 129, — Kl. Erlach — 3 Kirchen (1185); u. a. m.

[6] Mon. Boic. XXIX, II, S 34.

[7] Clemens III wandte seine Fürsorge zum größten Teile den Domkapiteln und sonstigen Stiftern zu.

[8] Pflugk-Harttung, Acta I, S. 362 (1193).

[9] Wirt. U.-B. II, 303 (1194). Kirchen in Kirchberg und Gögglingen, Kapelle in Rot.

[10] Ebd. 239 (1185). [11] Ebd. 306 (1194).

[12] Font. Rer. Austr. II, 39, S. 100 (1196).

Digitized by Google

er über das Maß von 6—8 Kirchen nicht hinaus; Klöster, die etwa über 20 Kirchen oder mehr verfügen, sind immerhin schon Ausnahmen.[1] Ja, bisweilen kann ein Kloster nur eine einzige Kirche oder Kapelle sein eigen nennen,[2] und noch größer ist die Zahl derer, die gar keine besaßen.

Doch ist der klösterliche Kirchenbesitz in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch gewachsen, vornehmlich wohl durch Schenkungen. So vermachte Bischof Otto von Constanz 1173 dem Kloster Weiblingen die Kirche in Gögglingen;[3] so schenkte Erzbischof Adalbert von Salzburg dem Kloster Vitringe, weil dieses wegen der Unfruchtbarkeit seines Bodens zu arm sei, die Kirche St. Georg von Godmersdorf; Cölestin III bestätigte diese Schenkung 1194.[4] Auch sonst wird der Beweggrund angegeben. Propriae salutis obtentu übertrug ein edler Laie, als ihm Söhne, Brüder und andere nahe Verwandten gestorben waren, seine drei Kirchen an das Moritzkloster in Minden.[5] Das Besitzverzeichnis des Klosters Admont bei Urban III weist eine Kirche mehr auf als bei Lucius III;[6] dasjenige des Klosters Milstadt bei Urban III[7] zeigt gegenüber dem bei Alexander[8] sogar ein Mehr von 6 Kirchen.[9]

Streitigkeiten um klösterliche Eigenkirchen liegen verhältnismäßig wenig vor. Eine Kirche mit ihrem Zubehör war ein zu bedeutendes Objekt, als daß ihr Besitz nicht durch Dokumente und Schutzbriefe hätte hinreichend gesichert sein sollen, so daß ein Zweifel über das Recht an ihrem Eigentume kaum aufkommen konnte. Und die reicheren Klöster — diese kommen ja meist in Frage — waren wohl auch in der Lage, gegen einfachen Raub sich zu schützen. Streitfälle, wie etwa der zwischen den Stiftern Gars und Au in der Salzburger Diözese um die Kirche in Pürten (im Isarkreis) waren während des kirchlichen Schismas entstanden. Nach Beilegung eines solchen Zwistes wurde dann die fragliche Kirche der siegreichen Partei vom Papste als Eigen bestätigt.[10]

Somit haben wir gesehen, daß die Klöster auch nach Alexander III thatsächlich noch im Besitze ihrer Kirchen blieben, ja daß ihnen bisweilen auch der Besitz neuer Kirchen von der Kurie bestätigt wurde. Daß aber das Recht der Klöster an diesen Kirchen auch wirklich dem alten Eigenkirchenrecht entsprach, das zeigen viele spezielle Bestimmungen, die vom Papste über diese Kirchen, ihre Besetzung u. s. w. getroffen wurden. Am allerdeutlichsten finden wir das ausgesprochen in der Schutzbulle Lucius' III

---

[1] Das Kloster St. Blasien besaß unter dem Gegenpapst Calixt III (1178) über 60 Kirchen. Wirt. U.-B. II, 172.

[2] S. S. 64, Anm. 8. Vgl. Arch. f. K. öst. Gesch.-Qu. XII, S. 69.

[3] S. o. S. 64, Anm. 9. [4] Arch. f. K. öst. Gesch.-Qu. XII, S. 69.

[5] Erhard, Reg. hist. Westf. II, S. 161 (1181 durch Lucius bestätigt).

[6] Zahn, U.-B. v. Steierm. I, 659 (1187).

[7] Arch. f. K. öst. Gesch.-Qu. XI, S. 334 (1187). [8] Ebd. S. 312 (1177).

[9] Vgl. dazu Hinschius, a. a. O. II, S. 441 ff.

[10] Pflugk-Harttung, Acta II, 401. Während des Schismas war die Kirche dem Stifte Gars von der kaiserl. Partei abgenommen und dem Stifte Au zuerteilt. — Beilegung des Streites zu Gunsten von Gars, das den Nachweis des 40jährigen Besitzes erbringt. — Bestätigung durch Cölestin III 1197. Mon. Boic. I, S. 64.

Digitized by Google

für Gorze, wo — vielleicht mit der klaren Absicht, das Kloster über die Bewegung gegen die Laienkirchen zu beruhigen — dem Abt und Konvent die bestimmte Versicherung gegeben wird, daß sie alle ihre Kirchen, in welchem Bistum sie auch lägen, mit allem Zubehör zu dem Recht weiter besitzen sollten wie bisher.[1] Wohl mit ähnlicher Absicht bestätigt Cölestin III dem Michaelskloster in Hildesheim den Besitz der Lambertskapelle mit der besonderen Versicherung, daß der Altargrund der Kapelle Eigentum des Klosters sei,[2] — das Merkmal der Eigenkirche. —

Besondere Bestimmungen haben wir weiterhin, und zwar in den meisten Fällen,[3] über die Besetzung der Kirchen und über die Stellung des Priesters.

Die Wahl des Priesters[4] soll geschehen durch den Abt und den Konvent (in parrochialibus vero ecclesiis, quas habetis, liceat vobis, clericos eligere), die Einsetzung desselben ist jedoch an die Zustimmung des Bischofs geknüpft (et diocesano episcopo presentare, quibus si idonei sint episcopus curam animarum committat, . . .[5] Dem Bischof ist der Priester für seine geistliche Amtsführung verantwortlich (ut ei de spiritualibus . . .), dem Kloster gegenüber ist er Verwalter des gesamten Kirchenvermögens, das ja dem Kloster gehört (vobis vero de temporalibus debeant respondere); — wir sehen, es bleibt alles beim alten. Besonders die letzte Bestimmung ist ausschlaggebend: das Kloster ist Herr des ganzen Kirchenvermögens, es empfängt nicht etwa nur das, was ihm der Bischof konzediert.

Vom Kloster erhält auch der Priester sein Gehalt. Ob die gewöhnliche Form der kirchlichen Leihe, das beneficium ecclesiasticum,[6] hier das

---

[1] Pflugk-Harttung, Acta I, S. 321 (1184—85): omnes ecclesias vestras, in quocumque episcopatu consistunt, cum decimis et ceteris appendiciis suis in eo iure ac libertate, qua eas hactenus possedistis et adhuc pacifice possidetis .... confirmamus.

[2] Pflugk-Harttung, Acta I, S. 362 (1193). Capellam etiam s. Lamberti. eo iure, quo memoratus Bernwardus episcopus (Bisch. Bernward v. Hildesheim 993—1022) ecclesie vestre sic univit, ut altare illius inter altaria monasterii numeretur . . .

[3] Z. B. Pflugk-Harttung, Acta I, S. 304 (Theodorenkl. Bamberg 1182); II, S. 384 (Kl. Windberg, Diöz. Regensb. 1183). Mon. Boic. XII, 112 (Oberaltaich 1184). Neugart, Ep. Const. I, n, S. 592 (St. Trudbert i. Br. 1185) u. o. m.

[4] Über die Besetzung einer Kirche mit Mönchen siehe Neugart, Ep. Const. I, n, 597 (St. Ulrich i. Br.) 1184: Concedimus vobis, ut in ecclesiis vestris, videlicet de Grueningen et de Hachekarle, quia ibidem claustrum vestrum primitus constructum fuit, per tres de fratribus vestris ministrare possitis. — Vgl. auch Pflugk-Harttung, Acta I, S. 362 (Michaelskl. Hildesheim 1193), s. u. Anm. 6.

[5] Der Ausdruck presentare deutet nicht auf eine Präsentation im Sinne des Patronatsrechts, wo der Bischof das Recht hat, unter mehreren Präsentierten einen nach Belieben auszuwählen. Das Recht, einen Nichtgeeigneten (etwa einen Unfreien) zurückzuweisen, besaß der Bischof schon nach dem Eigenkirchenrecht. S. o. S. 62. Vgl. auch Riedel, C. D. Brandenb. I, v, 23, Nr. V (1189). Clemens III giebt dem Domstift Stendal das Recht, wenn der Bischof den rechtmäßig „präsentierten" Priestern nach dreimaliger Bitte die Seelsorge nicht erteilen wolle, den Gottesdienst selbst zu versehen, bis der Bischof, „sicut debet", einwillige.

[6] S. Stutz, Eigenkirche, S. 30/31. — Der Priester wird auf Lebenszeit mit der Kirche, ihrem Vermögen und ihren Einkünften beliehen und ist dann selbst zur In-

Digitized by Google

Übliche war, wollen wir nicht entscheiden. Jedenfalls kam sie vor, und der Papst verfügte auch zuweilen, das Kloster solle, wenn eine Kirche für einen Priester nicht ausreiche, dem Bischof einen Priester für mehrere Kirchen präsentieren.[1] Eine einfache Absetzung des Priesters war ja auch nach dem Eigenkirchenrecht verboten,[2] wohl aber wurde z. B. dem Propst von Raitenbuchen von Alexander III das Recht, den Priestern, die im Schisma verharren wollten, die ihnen verliehenen Einkünfte wieder zu entziehen.[3]

Sehen wir hierin überall die Merkmale und Bestandteile des üblichen Eigenkirchenrechtes, so finden wir außerdem, allerdings nur in Ausnahmefällen, Klöster im Besitze von Rechten, die aus früherer Zeit stammen und noch die Spuren des älteren Eigenkirchenrechtes zu tragen scheinen, das dem Bischof die Gewalt über die Kirchen ganz entzogen hatte. So bestätigt z. B. Cölestin III dem Kloster Weiblingen die Kirche in Kirchberg mit dem Recht der freien Investitur,[4] d. h. mit dem Recht, den Priester ohne Zustimmung des Bischofs einzusetzen. Noch weiter geht Urbans III Privileg für Michaelsfeld, das diesem Kloster eine Kapelle mit Zubehör zuspricht, die von der Parochialgewalt des Bischofs eximiert sei.[5] Daß derartige Erscheinungen aber thatsächlich nichts mit dem Eigenkirchenrecht zu thun haben, zeigen andere ganz ähnliche Fälle, die eine Ableitung aus ihm unmöglich machen. So wird z. B. dem Peter-Pauls-Kloster in Paderborn von Lucius III die Kirche in Haltinghausen mitsamt dem bischöflichen Bann verliehen;[6] das ist ebenfalls eine Exemtion von der bischöflichen Gewalt, beziehungsweise eine Übertragung dieser auf den Abt; aber der letztere hat sie nicht seinem Eigentumsrecht an jener Kirche, sondern lediglich seiner geistlichen Qualität zu verdanken. Und demgemäß dürften die vorhin angeführten Erscheinungen ebenfalls zu erklären sein. Hierher gehören wohl auch die Fälle, die den Abt im Besitz der Seelsorge einer Kirche zeigen.[7] Nicht etwa, daß hier der Priester dem Abt für die Seelsorge verantwortlich ist, infolge des alten Eigenkirchenrechtes, sondern dem Abt ist die Seelsorge dank seiner geistlichen Qualität durch besondere Übertragung geworden.[8]

Es läßt sich denken und ist schon angedeutet worden, daß eine Eigenkirche mit all' ihrem Zubehör, mit ihren Ländereien und Nutzungsrechten,

---

standhaltung der Gebäude, wie zur Leistung von Zinsen und Diensten verpflichtet. — Vgl. auch Pflugk-Harttung, Acta I, S. 362 (St. Michael in Hildesheim): ut, sicut hactenus est observatum, sacerdos donum illius altaris ab archidiacono non recipiat, sed in abbatis sit arbitrio, utrum per monachum vel alium in ipso altari divina faciat celebrari.

[1] Font Rer. Austr. II, 39, S. 90 (1177 Paulskl. i. Cärnten).

[2] S. o. S. 62. [3] Migne, Patr. 200, S. 1022 (1175).

[4] Wirt. U.-B. II, 303 (1194). [5] Mon. Boic. XXV, S. 105.

[6] Erhard, Reg. hist. Westf. II, S. 164 (a. 1183). Vgl. in derselben Urkunde: bannum episcopalem super parrochiam in Tulon. Sonst ist es dem Bischof nicht erlaubt, über die Eigenkirchen des Klosters sine manifesta et rationabili causa den Bann oder das Interdikt zu verhängen. Vgl. Dreyhaupt, Pagus Neletici I, S. 727 (Kloster zum Neuen Werk, a, 1194).

[7] Neugart, Ep. Const. I, u, S. 592. Wirt. U.-B. II, S. 303. Pflugk-Harttung, Acta II, S. 399. Beyer, M.-R. U.-B. II, S. 209, Nr. 167.

[8] Vgl. Hinschius, a. a. O. II, S. 437 ff.

Digitized by Google

unter denen das Zehntrecht die erste Stelle einnahm, mit all' den Abgaben, die von den Gläubigen für gottesdienstliche Handlungen, insonderheit etwa für das Begräbnis,[1] erhoben wurden,[2] ein bedeutendes und höchst wertvolles Vermögensobjekt war. Aus dieser Erwägung heraus waren die Kirchgründungen so häufig geworden; namentlich im früheren Mittelalter sind die Eigenkirchen „wie Pilze aus dem Erdboden geschossen".[3] Können wir uns wundern, wenn sich ein Kloster — wie etwa Lorsch — vom Papste geradezu privilegieren ließ zur Gründung neuer Kirchen?[4] Freilich wurde diese an die Zustimmung des Bischofs geknüpft und nur erlaubt, wenn keine Schädigung einer Nachbarkirche eintreten würde. Das Umgekehrte indessen ist bei weitem häufiger. Um die Nutzungsrechte ihrer Eigenkirchen, und namentlich das Zehntrecht, in ihrer ganzen Ausdehnung zu bewahren, mußten die Klöster es vor allen Dingen zu verhindern suchen, daß innerhalb ihres Bezirks neue, fremde Kirchen erbaut würden; denn sonst würde ja ein großer Teil der Abgaben an diese gefallen sein. Darum sichern sich schon unter Alexander III die Cisterzienser die päpstliche Gewähr, daß in ihren Distrikten niemand eine neue Kirche bauen dürfe, von der, wie es heißt, ihre religiösen Übungen und ihre Ruhe (!) gestört werden könnten. Ein derartiges Privileg erhält z. B. das Cisterzienserkloster Ebrach,[5] ferner Herrenalb,[6] Schönthal,[7] Maulbronn,[8] Stürzelbronn,[9] Salem[10] u. a. Die für die Cisterzienserklöster reservierten Gebiete werden in verschiedener Größe angegeben; gewöhnlich heißt es: im Umkreis einer halben (gallischen) Meile infra dimidiam leugam a monasterio vestro), daneben findet sich auch (für Ebrach und Salem) die römische Meile (infra miliare). — Andere Klöster erhalten dies Recht unter Alexander III noch nicht.[11] Nach ihm kommt dies vereinzelt vor, so giebt z. B. Lucius III das gleiche Privileg dem Ulrichskloster i. Br.,[12] Cölestin III den Klöstern Donauwerden[13] und Wadgassen.[14] Freilich tritt hier die Bestimmung in etwas anderer Form auf. Es wird die Erbauung fremder Kirchen nicht einfach verboten, sondern von der Zustimmung des Bischofs und des Klosters abhängig gemacht. Zugleich behält sich der Papst selber hier sein Baurecht vor.[15]

Fassen wir die Ergebnisse dieser Betrachtungen noch einmal zusammen. Die klösterlichen Kirchen bestehen auch nach Alexander III, unter dem der

---

[1] Vgl. o. S. 45. [2] Stutz, Eigenkirche S. 27/28. [3] Ebd. S. 18.
[4] M. G. SS. XXI, S. 452, a. 1179.
[5] Pflugk-Harttung, Acta I, S. 261 (a. 1177): Presenti quoque decreto sancimus, ut nullus infra miliare a monasterio vestro aedificare presumat ecclesiam, de qua religio et quies vestra merito possit turbari.
[6] Wirt. U.-B. II, S. 181, a. 1177. [7] Ebd. S. 185, a. 1177.
[8] Ebd. S. 183, a. 1177. [9] Remling, U.-B. d. Speyer, S. 118, a. 1177.
[10] Wirt. U.-B. II, S. 187, a. 1178.
[11] Stift Reichenhall a. 1169. Mon. Boic. III, S. 544.
[12] Neugart, Ep. Const. I, II, S. 597, a. 1184.
[13] Mon. Boic. XVI, S. 17, a. 1194.
[14] Beyer, M.-R. U.-B. II, S. 209, Nr. 167, a. 1197.
[15] Inhibemus insuper, ut infra parrochiae vestrae nullus ecclesiam vel oratorium sine assensu diocesani episcopi et vestro de novo construere audeat, salvis tamen privilegiis Romanorum pontificum.

Digitized by Google

Kampf gegen die Eigenkirchen eröffnet wurde, noch als Eigenkirchen fort und werden den Klöstern von der Kurie als solche bestätigt. Und der eigentliche Inhalt des Eigenkirchenrechts, in seinen einzelnen Bestandteilen, wird ihnen ebenfalls durch die päpstlichen Verfügungen gewahrt, ja es wird sogar dafür gesorgt, daß diese Rechte nicht etwa durch Erbauung neuer Kirchen geschmälert werden.

Das ist die Regel. Nun werden wir aber sehen, wie sich doch schon hier und da Anzeichen finden, die darauf deuten, daß auch hier bei den Klöstern das Patronatsrecht bereits an die Thüre pochte, ja wir werden am Ende des Jahrhunderts, allerdings nur in ganz vereinzelten Fällen, das Patronatsrecht wirklich als das Verhältnis eines Klosters zu seiner Kirche vorfinden.

Wie bereits erwähnt, begann das Eigenkirchenrecht im 12. Jahrhundert sich in seine einzelnen Bestandteile aufzulösen: das Eigentum an dem Altargrund bildete nicht mehr die Hauptsache, man begann nur noch die einzelnen Nutzungsrechte zu betonen — eine Entwicklung, an die dann Alexander nur anzuknüpfen brauchte, um das Eigenkirchenrecht durch den Patronat abzulösen. Auch bei den Klöstern begegnen wir jetzt bisweilen der gleichen Entwicklung; wir sehen, wie sich mitunter ein Kloster nicht den Besitz einer Kirche selbst, sondern den Besitz der Rechte an dieser Kirche bestätigen läßt. Die Kirche selbst war eben nicht mehr das Erste — die Rechte an ihr waren das allein Wichtige. — So bestätigt Lucius III dem Kloster Engelberg — neben dem Eigentum an anderen Kirchen (Stanz, Buoch und Spreitenbach) — die Rechte an der Kirche Fislibach.[1] Noch deutlicher sehen wir das Kircheneigen in die einzelnen Bestandteile aufgelöst in der Bulle Lucius' III für Kloster Erlach, in der er bestätigt ius, quod habetis in ecclesia de Grangis, in decimis, helemosinis et iure fundationis; ferner ius quod habetis in ecclesia de Wrol cum decimis et beneficiis quae in eadem ecclesia habetis.[2] Die Zehnten, die Oblationen und die Güter (beneficia) — da haben wir ja die wichtigsten Teile des alten Eigenkirchenrechts; nur wird die eigentliche Grundlage, das Eigentum an der Kirche selbst, nicht mehr betont, sondern daneben tritt schon jetzt das ius fundationis, einer der wichtigsten Faktoren des Patronatsrechtes. Nicht weil der Grund und Boden, auf dem die Kirche erstand, Eigentum des Grundherrn ist, besitzt er jene Rechte, sondern weil er die Kirche gegründet und damit ein frommes Werk gethan hat, was ihm — das ist Alexanders feiner Schachzug — die Dankbarkeit der Kirche sichert. Daß dieses ius fundationis immer mehr an die Stelle des Eigentumsbegriffes als Grundlage der Nutzungsrechte trat, zeigt uns der Streit zwischen dem Kloster Stein und einigen Laien wegen dreier Kirchen, der nicht um ihren Besitz geführt wurde, sondern um das ius fundationis an ihnen. Der Streit wurde übrigens vom Bischof von Constanz gegen das Kloster zu Gunsten der Laien entschieden, ein Urteilsspruch, den Papst Clemens III 1190 voll

[1] Neugart, Ep. Const. I, II, S. 530 (1184). Vicelisbach cum iure, quod habetis in ecclesia.

[2] Zeerleder, U.-B. f. Bern I, 129 (1185).

Digitized by Google

bestätigte.[1] Das sind Anfänge des Patronats, als der Form, unter der die Kurie auch den Laien den Besitz kirchlicher Nutzungsrechte gestattet hat.

Und thatsächlich sehen wir denn im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts einige Klöster im Besitze von Patronatsrechten. Den Beginn macht wohl das Cisterzienser-Nonnenkloster St. Thomas an der Kyll, dem Clemens III 1190 das Patronatsrecht über die Kirche von Dudensfeld bestätigt.[2] Dem Cisterzienserkloster Salem sichert Cölestin III 1194 den Patronat über die Kirche in Bachhaupten zu, der ihm vom Bischof rechtmäßig zuerteilt sei;[3] der Abtei Wadgassen erteilt er 1197 das Patronatsrecht der Michaelskirche und der Martinskirche in Bukenheim.[4 5] Daß der Inhalt eines solchen Patronatsrechts indessen sich noch kaum von dem alten Eigenkirchenrecht unterschied, nach welchem der Eigentümer, bis auf den nötigen Unterhalt des Priesters, das Kirchenvermögen für sich verwandte, das zeigt uns das eben erwähnte Beispiel von Salem. Cölestin III fügt da die Bestimmung hinzu, daß, nachdem für den Unterhalt des vom Bischof bestätigten Priesters ein ausreichendes Quantum der Einkünfte ausgesetzt sei, das Kloster den Rest dieser Einkünfte für sich verwenden dürfe.[6] Es war eben fürs erste nur die Form geändert, nur eine neue Basis geschaffen, welche die in Wirklichkeit erst viel später und ganz allmählich erfolgte Beseitigung der wichtigsten Nutzungsrechte ermöglichen sollte.[7]

Aber solche Fälle sind denn doch zu vereinzelt, als daß man ihnen eine allgemeinere Bedeutung zumessen könnte; und vor allen Dingen sind sie selbst für das betreffende einzelne Kloster noch nicht zur Regel geworden, sondern auch da stellt es sich gewöhnlich heraus, daß die größere Zahl der Kirchen noch Eigenkirchen sind, und nur daneben die Erscheinung des Patronats sich zeigt.[8] Man wird also zugeben, daß diese Ausnahmen die von uns aufgestellte Behauptung der Fortdauer klösterlicher Eigenkirchen im 12. Jahrhundert nicht zu erschüttern vermögen.

Und nun kämen wir dazu, die Frage aufzuwerfen: Weshalb war das so? Weshalb machte die Reformbewegung gegen die Eigenkirchenidee vor

---

[1] Schöpflin, Hist. Zar. Bad. II, 130...

[2] Beyer, M.-R. U.-B. V, S. 147, Nr. 106.

[3] Weech, Cod. dipl. Salem. I, S. 79. Dieselbe Kirche wird übrigens in der einen Tag später ausgestellten Schutzbulle Cölestins (Wirt. U.-B. II, 306) unter den Eigenkirchen aufgezählt, was wohl durch Ausschreiben aus der Bulle Lucius' III (Wirt. U.-B. II, 239, a. 1185) zu erklären ist.

[4] Beyer, M.-R. U.-B. II, S. 209, Nr. 167.

[5] Für Stifter vgl. schon unter Lucius III 1183 Raitenbuch, Mon. Boic. VII, S. 17 (Patronat der Kirche in Mühlhausen); unter Cölestin III 1195 Hecklingen, Heinemann, C. D. Anh. I, S. 512 (Patronat der Kirche in Rottnersdorf) u. a.

[6] Licitum quoque vobis sit, ut assignato sacerdoti, qui per episcopum diocesanum fuerit ad illam admissus, eiusque ministris de proventibus ecclesie quod ad congruam sustentationem illi sufficiat, in usus fratrum convertere quod reliquum fuerit et monachorum Deo servientium applicare.

[7] Vgl. zu diesem Abschnitt Hinschius, a. a. O. II, S. 636 f.

[8] Kloster Engelberg (S. 69, Anm. 1) 3 Eig.-K., einmal „ius in ecclesia"; Kloster Erlach (S. 69, Anm. 2) 3 Eig.-K., zweimal „ius in ecclesia"; Kloster Salem (Wirt. U.-B. II, 306 u. o. Anm. 3) 4 Eig.-K., 1 Patronat; Kloster Wadgassen (S. 68, Anm. 14) 1 Eig.-K., 2 Patronate.

Digitized by Google

den klösterlichen Kirchen Halt? Man wird sagen, eine solche Entwicklung brauchte Zeit — es wird der Kampf gegen die Eigenkirchen der Klöster nur aufgehoben sein, weil es zunächst galt, diejenigen der Laien zu beseitigen. Das wäre im Prinzip ganz richtig, nur war der in der Praxis geführte Kampf gegen die Laienkirchen ein viel schwierigerer, und gerade in Bezug auf die Klosterkirchen wäre es der Kurie ein Leichtes gewesen, die Form zu ändern und in den Schutzbullen das „ius patronatus" zu betonen. Das hat sie aber unterlassen, nicht aus Unvermögen, sondern weil sie nicht wollte. Die Kurie wollte die Eigenkirchen der Klöster noch erhalten wissen. Sie durfte dies um so eher des geistlichen Charakters der Klöster wegen,[1] aber auch das war nicht der ausschlaggebende Grund. Das eigentliche Motiv, das die Kurie zu dieser Beschützung der klösterlichen Eigenkirchen bewog, ist vielmehr wieder dasselbe, das die päpstliche Politik auch in allen anderen Fragen der Klosterverfassung und des Klostervermögens kennzeichnete, nämlich das Bestreben, die Klöster zu schützen vor der wachsenden Gewalt des Bischofs. Hätte man den Klöstern jetzt das Eigentum an ihren Kirchen nehmen und diese der Verfügung des Bischofs unterstellen wollen, so wäre damit eine ganz außerordentliche Stärkung der Macht der Bischöfe den Klöstern gegenüber eingetreten. Und das eben galt es zu vermeiden.

Es ist bekannt, und ist auch schon bei Beginn der vorliegenden Ausführungen erwähnt worden, daß die Anfänge der Bildung von Territorien — von weltlichen wie geistlichen — gerade in die Zeit des 12. Jahrhunderts fielen. Die bischöfliche Gewalt wuchs sich aus zur Landesgewalt, die kleineren Grundherrschaften wurden allmählich aufgesogen.

Konnte der Kurie eine derartige Entwicklung erwünscht sein, konnte sie einen Prozeß noch fördern wollen, der aus den kirchlichen Würdenträgern, die ihr bisher als solche untergeben waren, selbstherrliche und mächtige Fürsten zu machen gedachte?

Sicherlich nicht. Und aus diesem Grunde haben denn die Päpste, wie wir beobachten konnten, in allen von uns erörterten Fragen, der Verfassung sowohl wie der Verwaltung, in den Fragen des Zehntrechts und der Eigenkirchen, das deutliche Bestreben gezeigt, die Klöster zu schützen gegen die Bischöfe; und wir erkennen als das Leitmotiv der päpstlichen Klosterpolitik des 12. Jahrhunderts das eine: Schutz der kirchlichen Grundherrschaften gegen die entstehende Landesgewalt.

Die Kurie hatte so mit ihren nach Lage der Dinge beschränkten und unzulänglichen Mitteln einen Kampf aufgenommen gegen eine Entwicklung, die sich naturgemäß vollzog und vollziehen mußte. Uns kann es daher nicht wundern, wenn dieser Kampf erfolglos blieb.

[1] Vgl. Friedberg, Kirchenrecht, 4. Aufl., S. 324, 5.

Digitized by Google

Vita.

Ich, Walter Kraaz (evang. Konfession), wurde geboren am 31. Dezember 1876 zu Osmarsleben in Anhalt. Ich empfing zunächst Privatunterricht und besuchte dann seit Ostern 1886 das Herzogliche Karls-Gymnasium zu Bernburg, das ich Ostern 1895 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Nachdem ich darauf ein Semester an der Universität Halle germanistische Studien getrieben hatte, war ich seit Michaelis 1895 an der Universität Leipzig immatrikuliert. Hier wandte ich mich besonders dem Studium der Geschichte zu und hörte die Vorlesungen folgender Dozenten. In der alten Geschichte Prof. Wachsmuth und Eichorius; in der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit Prof. Lamprecht, Buchholz, Seeliger, Marcks und Pückert; in der Litteraturgeschichte Prof. Sievers; in der Kunstgeschichte Prof. Schmarsow, Studniczka, Schreiber, Paul und in der Philosophie Prof. Wundt und Heinze; in der Rechtswissenschaft Prof. Schmidt, Sohm, Fricker und Gesfcken und in der Volkswirtschaftslehre Prof. v. Miaskowski, Bücher und Hasse. Während meines ganzen Aufenthaltes in Leipzig war ich Mitglied des Kgl. Historischen Seminars und nahm an den Übungen der Herrn Professoren Buchholz, Lamprecht, Seeliger, Marcks und Gesfcken teil. Schließlich beteiligte ich mich an kunsthistorischen Übungen unter Herrn Professor Schmarsow.

Ganz besonders herzlichen Dank schulde ich Herrn Professor Buchholz, unter dessen gütiger Leitung ich längere Zeit als Famulus arbeiten durfte, sowie Herrn Professor Lamprecht, dessen freundlicher Anregung ich auch die vorliegende Arbeit verdanke.

Leipzig, im Juli 1900.

Digitized by Google

Digitized by Google